Seminatorium

Examinatorium

über

römische und außerrömische Rechtsdisciplinen

zur Vorbereitung

für

die juristischen Examina.

Von

einem praktischen Juristen.

Leipzig,
Verlag von Joh. Ambr. Barth.
1860.

7

Nãager Jósap

1860

Examinatorium

über

römische und außerrömische Rechtsdisciplinen

zur Vorbereitung

für

die juristischen Examina.

Von

einem praktischen Juristen.

Leipzig,

Verlag von Joh. Ambr. Barth.

1860.

Vorwort.

Beim Entwurfe dieser Schrift war der Zweck maßgebend, die Selbstthätigkeit des lernenden Juristen in Anspruch zu nehmen und zu wecken, und gerade dies veranlaßte die Wahl der Form eines Examinatoriums. Auf diesem Wege wird gewiß jeder, der die Arbeit nicht scheut, weit sicherer und erfolgreicher zum Ziele gelangen, als wenn er sich durch die allerdings bequemer scheinenden Compendien und Auszüge Kenntnisse anzueignen trachtet, welche nur allzuoft den Stempel des bloß mechanischen Gedächtnißwerks an sich tragen und als solches noch leichter wieder verloren gehen, als sie erworben worden sind. Der Lernende wird, falls er überhaupt redlich zu Werke geht, durch die Methode des Examinirens zum wirklichen Nachdenken genöthigt, wenn er die ihm vorgelegten Fragen beantworten will, und er kann zugleich auf keine zuverlässigere Weise erfahren, was er weiß und was er nicht weiß.

Freilich wird dabei vorausgesetzt, daß ein Elementar-Studium bereits vorhergegangen ist, welches die Grundlage des Wissens gelegt hat; und die Aufgabe vorliegender Arbeit besteht nur darin, dieses vorräthige Wissen zu vervollkommnen und in gründliche präcise Kenntnisse umzuwandeln, dann aber auch — was besonders heutzutage so überaus wichtig ist — den Lernenden zu nöthigen, die erworbenen Kenntnisse in gehöriger Form auszusprechen.

Nun läßt sich freilich nicht leugnen, daß ein lebendiger Repetent und Examinator diese Aufgabe noch sicherer erreichen würde, dafern er, selbst mit den gründlichsten Kenntnissen ausgerüstet, in zweckmäßiger, verständiger Weise verfährt; allein abgesehen davon, wie Wenigen eine solche Erleichterung zugänglich ist, wird auch hinlänglich erhellen, daß für den Lernenden bei dem gedruckten Examinatorium ein großer Vortheil darin liegt, daß er dasselbe nach Belieben zu jeder Stunde benutzen und die noch nicht zur völligen Klarheit gediehenen Punkte immer wieder von Neuem durcharbeiten kann, was Beides bei einem mündlichen Examinator schwerlich je zu ermöglichen sein möchte.

Um nun den Lernenden desto sicherer zum Ziele zu führen, sind bei den umfangreicheren Disciplinen den Fragen noch die Auskunft ertheilenden Paragraphen bekannter, vielgebrauchter Lehrbücher hinzugefügt. So habe ich mich namentlich beim römischen Rechte streng an Göschen's vortreffliches Lehrbuch gehalten und für den Fall, daß dieses Werk nicht zur Hand sein sollte, die betreffenden Paragraphen aus Puchta's und Arndt's Pandekten beigefügt. Diese Hinweisungen dürfen nun freilich nicht dazu verleiten, etwa einseitig nach dem citirten Werke zu studiren, denn das würde dem Zwecke dieser Arbeit gerade zuwiderlaufen, sondern sie sollen subsidiär nur dazu dienen, den Repetirenden bei jedem Schritte zu controlliren und ihn über Richtigkeit, Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der eigenen Antwort zu belehren.

Somit darf ich wohl hoffen, den Studirenden und übrigen jungen Juristen in diesem Buche eine willkommene Unterstützung zur Befestigung und Klärung der ihnen erforderlichen Kenntnisse dargeboten zu haben.

Im Mai 1860.

Der Verfasser.

Inhalt.

Examinatorium

über

römische und außerrömische Rechtsdisciplinen.

Römisches Pandektenrecht.

(G. = Goeschen's Vorlesungen über das gemeine Civilrecht; P. = Puchta's Pandekten; A. = Arndt's Pandekten. — Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

Allgemeine Lehren.

I. Von den Rechtsquellen.

1. Was bedeutet „Recht“ im objectiven und im subjectiven Sinne? (P. 10 u. 29, A. 21.)
2. Welches ist die allgemeinste Eintheilung der Rechtsquellen? (G. 15, P. 10, cf. A. 4.)
3. Welches ist der Begriff des Naturrechts und des positiven Rechts? (G. 15.)
4. Wie theilt man das positive Recht ein? (G. 16.)
5. Welches ist der römische Begriff von jus civile, jus naturale und jus gentium? (G. 16, cf. A. 217.)
6. Welches ist der Sinn der Gegensätze von jus generale und speciale, jus commune und singulare, jus universale und particulare? (G. 16, P. 21 u. 30, A. 23.)
7. Welches ist der Begriff von privilegia im weiteren und engeren Sinne? Dispensation? Beneficia legis? (G. 16, P. 21 u. 30, A. 23.)
8. Welches ist die Bedeutung des Gegensatzes von jus civile und jus honorarium? (G. 16, cf. A. 100, 1 u. 217.)
9. Welches ist der Begriff von jus scriptum und jus non scriptum? (G. 16, P. 15.)
10. Was bedeutet „Gesetz“ im weiteren und engeren Sinne des Worts? (G. 17, P. 14.)

11. Welches ist der Begriff der constitutiones principum, und wie werden sie eingetheilt? (S. 17, P. 14 a.)
12. Welche verbindliche Kraft haben Mandate, Rescripte und Dekrete? (S. 19, P. 14 a.)
13. Welches ist die Voraussetzung der Wirksamkeit der Rescripte, und der Sinn der praescriptio mendacii? (S. 19, P. 14 a.)
14. Welches sind die beiden Erfordernisse zur Gültigkeit eines Gesetzes? (S. 18, P. 14.)
15. Wie theilt man die Gesetze nach ihrem Inhalt ein? (S. 18.)
16. Was versteht man unter einer lex perfecta, lex minus quam perfecta, lex imperfecta? (S. 18, P. 67 Note b, cf. A. 79 Anm. 3.)
17. Wodurch wird ein Gesetz aufgehoben? (S. 18, P. 17.)
18. Welche Wirkung übt eine lex posterior generalis auf eine lex prior specialis? (S. 18, P. 17, A. 10.)
19. Was versteht man unter Interpretation eines Gesetzes, und wie theilt man sie ein? (S. 20—22, P. 15, A. 6 seq.)
20. Was heißt Gewohnheitsrecht? (S. 23 u. 27, P. 11, cf. A. 4 Anm. 3.)
21. Welches ist die Quelle des Gewohnheitsrechts? (ibid.)
22. Welches sind die wichtigsten Ansichten über den Rechtsgrund des Gewohnheitsrechts? (ibid.)
23. Was versteht man unter Observanz? (S. 23 u. 27, P. 11 Note d.)
24. Was heißt usus fori? (S. ibid., P. 12.)
25. Welches sind die Erfordernisse des Gewohnheitsrechts? (S. 24, P. 12.)
26. Worin besteht die extensive und die intensive Kraft des Gewohnheitsrechts? (S. 25, P. 13.)
27. Giebt es ein derogirendes Gewohnheitsrecht? (S. 25, P. 13 und Note p.)
28. Worin besteht der Beweis des Gewohnheitsrechts? (S. 26.)
29. Auf welche Personen sind im Allgemeinen die in einem Lande geltenden Rechtssätze anwendbar? Auch auf den Regenten? (S. 28, P. 112.)
30. In welchen Fällen hat ein Gesetz ausnahmsweise rückwirkende Kraft? (S. 29, P. 111.)
31. Was versteht man unter Analogie? (S. 30, P. 16, cf. A. 14.)
32. Was heißt ratio legis? (S. 30, P. 21, A. 7.)

33. Bei welchen Rechtssätzen ist analoge Anwendung ausgeschlossen? (S. 30, P. 21 extr., cf. A. 23. Anm. 3.)
34. Was ist über die Regel „cessante ratione legis cessat lex ipsa“ zu sagen? (S. 30, P. 18 Note c.)
35. Was versteht man unter Collision der Statuten oder internationalem Privatrecht? (S. 31, P. 113.)
36. In welchen Fällen finden die Gesetze des Domicils, des locus rei sitae, des locus contractus Anwendung? (S. 31, P. 113.)

II. Von den Personen.

1. Was ist die juristische Bedeutung von „Person“? (S. 32, P. 22, A. 24.)
2. Giebt es Wesen, welche, ohne Menschen zu sein, doch rechtsfähig, also Personen sind? Und umgekehrt solche, welche, obwohl Menschen, doch keine Personen sind? (S. 32, P. 25, A. 24.)
3. Welches sind die Voraussetzungen der physischen Persönlichkeit? Auch Vitalität? (S. 33, P. 114 u. Note d, A. 25.)
4. Wann wird der Tod eines Verschollenen präsumirt? (S. 33, P. 115, A. 26.)
5. Welches sind die gesetzlichen Präsumtionen für die Priorität des Todes bei Solchen, die bei Gelegenheit eines gemeinschaftlichen Unfalls gestorben sind? (S. 33, P. 115, A. 27.)
6. Worin zeigt sich die gesetzliche Fürsorge für den nasciturus? (S. 33, P. 114 Note b, A. 25 Anm. 1.)
7. Was heißt status in der römischen und in der heutigen Bedeutung? (S. 34, P. 116, A. 28.)
8. Was versteht man unter status naturalis und civilis? (S. 34.)
9. Welches sind die drei römischen status civiles? (S. 34, P. 116, A. 28.)
10. Was heißt: ein homo sui oder alieni juris sein? (S. 34, P. 116 u. 118, A. 28.)
11. Worin zeigt sich der rechtliche Unterschied zwischen homines sui und alieni juris? (S. 34, P. 118, A. 28.)
12. Was heißt in der Statuslehre caput und capitis deminutio, und welches sind deren 3 Grade? (S. 35, P. 116, A. 28.)

13. In welchen Fällen tritt eine capitis deminutio minima ein? (G. 35, P. 116, A. 28 Anm. 2 u. 3.)
14. Haben Männer und Frauen gleiche Rechtsfähigkeit? (G. 37, P. 23, A. 35.)
15. Welches sind die juristisch wichtigen Altersstufen? (G. 38, P. 23, A. 36.)
16. Was versteht das römische Recht unter plena pubertas? (G. 38, P. 23 Note g, A. 36.)
17. Worin zeigt sich der rechtliche Unterschied zwischen Minderjährigen und Großjährigen? (G. 38, P. 51, A. 59, 62, 119, 440.)
18. Ebenso zwischen Unmündigen und Mündigen? (G. 38, P. 50, A. 59, 440, 452, 484.)
19. Ebenso zwischen infantes und infantia majores? (G. 38, P. 50, A. 59, 230 Anm.)
20. Ebenso zwischen infantiae proximi und pubertati proximi? (ibid.)
21. Was heißt venia aetatis, und welches sind ihre Voraussetzungen und Wirkungen? (G. 39, P. 23, A. 36.)
22. Welches ist der juristische Unterschied zwischen morbus und vitium? (G. 40, P. 24 Note m, A. 37.)
23. Ebenso zwischen spadones und castrati? (G. 40, P. 442, A. 423.)
24. Welches ist der rechtliche Unterschied zwischen Kranken und Gesunden? (G. 40, P. 24, A. 447 Anm. 1.)
25. Wer ist furiosus und wer demens? (G. 41, P. 24, cf. A. 37.)
26. Was versteht man bei dem furiosus unter dilucida intervalla? (G. 41, P. 24, A. 37 Anm. 2.)
27. Welches ist die rechtliche Bedeutung des Unterschieds zwischen furiosi (dementes) und homines sanae mentis? (G. 41, P. 24, A. 59, 440, 499.)
28. Wer ist prodigus im juristischen Sinne? (G. 41, P. 50. A. 37.)
29. Wie unterscheiden sich juristisch die prodigi von den furiosi? (G. 41, P. 50, A. 59 und 452 extr.)
30. Welche Präsumtion kennt das römische Recht in Bezug auf Paternität? (G. 42, P. 41, A. 39 Anm. 1.)
31. Binnen welcher Zeit nach Eingehung oder Trennung der Ehe muß der gesetzlichen Annahme nach ein lebensfähiges Kind

zur Welt kommen, wenn es für ein ehelich geborenes Kind gelten soll? (S. 42, P. 41. A. 39.)

32. Welches sind die verschiedenen Arten der unehelichen Kinder? (S. 42, P. 41 Note l.)

33. Welches sind die rechtlichen Wirkungen des Unterschiedes zwischen ehelichen und unehelichen Kindern? (S. 42, P. 41, cf. A. 39, 476 und 482.)

34. Worin zeigen sich Ausnahmen von der juristischen Fiction, daß uneheliche Kinder keinen Vater haben? (S. 42, P. 41 Note k.)

35. Welches ist der Begriff von existimatio — bürgerlicher Ehre? (S. 43, P. 119, A. 29.)

36. Wodurch wurde im römischen Recht eine consumtio und wodurch eine minutio existimationis bewirkt? (S. 43, P. 120, A. 30 seqq.)

37. Welches ist der Begriff und die Eintheilung der infamia? (S. 43, P. 120 u. 119 Note d, A. 30.)

38. Wie wird die infamia juris eingetheilt? (S. 43, P. 120 Note v, A. 31.)

39. Wann tritt die inf. immediata und wann die inf. mediata ein? (S. 44, P. 120, A. 31.)

40. Muß die inf. mediata nothwendig im Erkenntniß erwähnt sein? (S. 44.)

41. Welches sind die rechtlichen Wirkungen der infamia juris? (S. 45, P. 120, A. 31.)

42. Wodurch wird die inf. juris aufgehoben? (S. 46, P. 120, A. 31.)

43. Welches sind die beiden Grade der inf. facti? (S. 47, P. 119, cf. A. 32 Anm. 1.)

44. Wann tritt die inf. facti ein? (S. 47, P. 119, A. 32.)

45. Worin bestehen die rechtlichen Wirkungen der inf. facti? (ibid.)

46. Wie ist es nach heutigem Recht mit der Entstehung und den rechtlichen Wirkungen der inf. juris? (S. 48, P. 120, A. 33.)

47. Aeußert die Eigenschaft als filius familias Einfluß auf dessen öffentliche Stellung? (S. 49, P. 118.)

48. Welches ist das einzige Recht, welches ein filius familias zu erwerben unfähig ist? (ibid.)

49. Worin zeigt sich eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit

desfilius familias? (G. 49, P. 118 Note d, A. 282 u. 484, 4.)

50. Kann auch Stand und Gewerbe in privatrechtlicher Hinsicht von Einfluß sein? (G. 50.)
51. Was ist in Bezug auf die privatrechtliche Stellung der Juden zu bemerken? (G. 51, A. 34.)
52. Was heißt Verwandtschaft? (G. 52, P. 40, A. 38.)
53. Was heißt in der Verwandtschaftslehre linea, und welches sind deren Arten? (G. ibid.)
54. Was versteht man unter respectus parentelae? (G. 52, P. 40 Note d, A. 38 Anm. 2.)
55. Was sind Verwandtschaftsgrade? (G. 52, P. 40, A. 38.)
56. Wie werden diese Grade nach römischem und nach canonischem Rechte berechnet? (G. 52 u. 58, P. 40, A. 38.)
57. Was ist die Bedeutung des Gegensatzes von cognatio und agnatio? (G. 53, P. 42, cf. A. 38.)
58. Worin liegt das Wesen der Agnation? (ibid.)
59. Welche Personen können keine Agnaten haben? (G. 53, P. 41.)
60. Was versteht man unter Agnaten im engeren Sinne? (G. 53.)
61. Was versteht man unter vollbürtigen und unter halbbürtigen Verwandten? (G. 53, P. 40, A. 38.)
62. Welche Personen sind consanguinei und welche uterini? (ibid.)
63. Wann ist die Verwandtschaft von rein natürlicher, wann von rein civiler und wann von gemischter Entstehung? (G. 54, cf. A. 38, 2.)
64. Welches sind die hauptsächlichen rechtlichen Wirkungen der Verwandtschaft? (G. 55.)
65. Wodurch wird Agnation aufgehoben? (G. 56.)
66. Was versteht man unter mehrfacher Verwandtschaft, und wodurch kann sie entstehen? (G. 57, P. 40.)
67. Welche Wirkungen hat die mehrfache Verwandtschaft auf die Erbfolge? (G. 57.)
68. Was versteht man unter affinitas? (G. 59, P. 43, A. 38.)
69. Hat man für die Affinität eine Bezeichnung nach Linien und Graden? (G. 59, P. 43 u. Note t, A. 38.)
70. Wodurch wird die Affinität aufgehoben? (G. 59, P. 43.)
71. Welches sind die rechtlichen Wirkungen der Affinität? (G. 59.)
72. Hat das canonische Recht dieselben Voraussetzungen für die Affinität als das römische Recht? (G. 60.)

73. Welches sind die tria genera affinitatis nach canonischem Recht? (S. 60.)
74. Wird nach canonischem Recht die Verschwägerung durch Trennung der Ehe rechtlich aufgehoben, und warum oder warum nicht? (S. 60.)
75. Welches ist der Begriff von domicilium? (S. 61, P. 45, A. 40.)
76. Wie theilt man die domicilia ein? (ibid.)
77. Ist ein zweifaches Domicil möglich? (S. 61, P. 45 Note e.)
78. Welches ist der Begriff einer juristischen Person? (S. 62, P. 25, A. 41.)
79. Wie theilt man die juristischen Personen nach Verschiedenheit ihres Substrates ein? (ibid.)
80. Welches sind die einzelnen in dieser Eintheilung begriffenen Personen? (S. 62, P. 26 u. 27, A. 41 seqq.)
81. Welches sind die Erfordernisse zur Entstehung einer universitas? (S. 63, P. 28, A. 44.)
82. In wie weit sind universitates handlungsfähig? (S. 63, P. 50 u. Note d, cf. 447, A. 42 seqq.)
83. Was wird als Wille der universitas fingirt? (S. 64, P. 53, A. 43.)
84. Worin zeigt sich die Verschiedenheit der universitas als einem Ganzen von den einzelnen Gliedern (cives)? (S. 64, A. 42.)
85. Was versteht man unter universitates ordinatae und inordinatae? (S. 64, A. 43 Anm. 1.)
86. Welche Function haben die actores s. syndici der universitates? (S. 64.)
87. Welches ist das Verhältniß der universitates zu ihren Vorstehern und Geschäftsführern? (S. 64, cf. A. 43.)
88. Worin bestehen die Vorrechte der Städte und (nach der Praxis) auch anderer universitates? (S. 64, cf. A. 119 extr.)
89. Wodurch wird eine universitas aufgehoben? (S. 65, P. 28, A. 45.)
90. Wie steht es bei der Aufhebung einer universitas mit deren Vermögen? (S. 65, A. 45.)
91. Was versteht man unter Fiskus? (S. 66, A. 47.)

92. Soll in zweifelhaften Fällen für oder gegen den Fiskus erkannt werden? (G. 66, P. 26 Note e, A. 47 Anm. 1.)
93. Bedarf es zur Entstehung frommer Stiftungen in jedem einzelnen Falle der Bestätigung des Staates? (G. 67, P. 28, A. 46.)
94. Welches sind die wichtigsten Vorrechte der piae causae, besonders in Bezug auf Erwerb von Todes wegen? (G. 67, P. 448, A. 119 u. 471.)

III. Von den Sachen.

1. Was ist der Begriff von „Sache" im weiteren und engeren Sinne? (G. 68, P. 35, A. 48.)
2. Wie theilt man die Sachen (im weit. S.) ein? (ibid.)
3. Was heißt: res in commercio und res extra commercium? (G. 69, P. 35, A. 49.)
4. Was heißt: res in patrimonio und res extra patrimonium? (G. 69, A. 49.)
5. Welches sind die einzelnen Klassen der res extra commercium? (G. 69 seqq., P. 35, A. 49.)
6. Wann sind nach römischem Rechte Flüsse res publicae? (G. 72, P. 35 a, Note b.)
7. Was versteht man unter res mobiles, immobiles und sese moventes? (G. 74, P. 36, A. 50.)
8. Sind die Rechte res mobiles oder res immobiles? (G. 74, P. 36 Note b, A. 50.)
9. Wie theilt das römische Recht die Grundstücke ein, und was versteht es unter praedia sub urbana? (G. 47, P. 36, A. 184.)
10. Was versteht man unter fungibeln und consumtibeln Sachen? Sind beide Begriffe identisch? (G. 75 u. 76, P. 36, A. 51 u. 52.)
11. Was versteht man unter theilbaren Sachen? (G. 77, P. 37, A. 53.)
12. Wann sind Rechte oder Verbindlichkeiten theilbar? (G. 77, A. 53.)
13. Wann ist eine Theilung reell und wann ideell? (G. 77, P. 37, A. 53.)

14. Wodurch geschieht bei Immobilien reelle Theilung? (G. 77, cf. A. 53 Anm. 3.)
15. Was versteht man unter einer universitas juris und universitas facti? (G. 78, P. 35 Note d, A. 48.)
16. Welches ist der Sinn des Gegensatzes von universitas rerum cohaerentium u. un. r. distantium? (G. 78, P. 35, A. 48.)
17. Was versteht man unter Haupt- und Nebensachen? (G. 79, P. 37, A. 54 u. 55.)
18. Welches sind die wichtigsten Nebensachen? (ibid.)
19. Was sind Pertinenzen? (G. 80, P. 37, A. 54.)
20. Giebt es auch unkörperliche Pertinenzen? (G. 80, P. 37 extr.)
21. Worauf kann die Pertinenzqualität einer Sache beruhen? (G. 80, P. 37, A. 54.)
22. Was sind Früchte? Und fructus naturales und civiles? (G. 81, P. 37, A. 55.)
23. Wie theilt man die fructus naturales nach der Art ihrer Erzeugung und nach der Selbstständigkeit ihrer Existenz ein? (ibid.)
24. Was versteht man unter fructus separati, percepti und percipiendi? (ibid.)
25. Gehört der partus ancillae zu den fructus? (P. 37 Note a, A. 55 Anm. 1.)
26. Was sind Impensen und wie theilt man sie ein? (G. 82, P. 171, A. 168.)

IV. Von den Handlungen.

1. Was ist Handlung im juristischen Sinne? (G. 83, P. 49, A. 58.)
2. Wie theilt man die Handlungen ein? (ibid.)
3. Wer ist handlungsunfähig und wer nur beschränkt in der Handlungsfähigkeit? (P. 50, A. 59.)
4. Welche Art des Zwangs überhaupt kann nur von Einfluß auf Handlungen juristisch sein? (G. 84, P. 56, A. 61.)
5. Wann wird ein ausgeübter compulsiver Zwang juristisch nur beachtet? (G. 84, P. 56 extr., A. 61.)
6. Und wenn dies der Fall ist, welche Rechtsmittel stehen alsdann dem Benachtheiligten zu? (G. 84, P. 385 u. a., A. 237.)

7. Wie ist es, wenn Betrug bei einem Rechtsgeschäft vorkam? (G. 85, P. 57, A. 62.)
8. Wie wird der error eingetheilt? (G. 86, P. 57, A. 62.)
9. Wann nur übt der Irrthum auf Willenserklärungen vernichtende Wirkung? (G. 86 u. 87, P. 57 u. 65, A. 62.)
10. Diese Regel leidet aber bei welchen Willenserklärungen eine Modification? (G. 87, P. 57.)
11. Kann der Irrthum Quelle eines Erwerbs sein? (G. 88, P. 57, A. 62 Anm. 5.)
12. Ist (in der Regel) error juris oder error facti entschuldbar? (G. 89, P. 57, A. 62.)
13. Wann nur ist error juris entschuldbar, error facti unentschuldbar? (G. 89, P. 57 extr., A. 62.)
14. Welches ist der Begriff von Rechtsgeschäft? (G. 90, P. 49, A. 63.)
15. Was versteht man unter den essentialia, naturalia und accidentalia negotii? (G. 90, P. 58, A. 65.)
16. Wie theilt man die Rechtsgeschäfte ein? (G. 90, P. 54, A. 63.)
17. Was ist zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts erforderlich: a) in Hinsicht der Subjecte, b) des Objects, c) der Form? (G. 91—93, A. 64.)
18. Was ist ein simulirtes Rechtsgeschäft? (G. 93, P. 65, A. 60 u. 237.)
19. Gilt das wahre oder das simulirte Geschäft? (ibid.)
20. Was versteht man unter ausdrücklichen und stillschweigenden Willenserklärungen? (G. 94, P. 64, A. 64.)
21. Was sind concludente Handlungen? (ibid.)
22. Inwiefern gilt Schweigen als Willensäußerung? (ibid.)
23. Was ist Bedingung im juristischen Sinne? (G. 95, P. 59, A. 66.)
24. Was ist eine conditio tacita s. juris? (G. 95, P. 59 Note b, A. 66.)
25. Was ist eine conditio, quae ad praesens vel ad praeteritum confertur? (G. 95, P. 59 Note b, A. 66.)
26. Was versteht man unter conditiones perplexae? (G. 95, P. 60 extr., A. 66.)
27. Wie theilt man die Bedingungen ein? (G. 95, P. 59 u. 61, A. 67.)

28. Welche Bedingungen gelten nur bei letztwilligen Dispositionen für unmoralisch? (S. 95, P. 60 Note n, A. 72 Anm. 5.)

29. Welche Rechtsgeschäfte schließen jede Bedingung aus? (S. 96, P. 60 Note o, A. 68 Anm. 1.)

30. Bei welchen Rechtsgeschäften gelten nur Resolutivbedingungen für unzulässig? (S. 96, P. 475 u. a., A. 68 Anm. 3.)

31. Was heißt: conditio pendet — existit — deficit? (S. 97, P. 60, A. 69.)

32. Müssen die bedingt Berechtigten oder Verpflichteten die Erfüllung der Bedingung erleben, damit sie von Wirkung sei? (S. 99, cf. A. 495.)

33. Bei welchen Rechtsgeschäften wird die Existenz der Bedingung auf den Tag der Geschäftserrichtung zurückbezogen? (S. 99, P. 61, A. 71.)

34. In welchem Falle tritt jedoch diese Wirkung nicht ein? (S. 99, P. 61 extr., A. 71.)

35. Was ist die Folge, wenn Rechtsgeschäften unzulässige Bedingungen hinzugefügt sind? (S. 102, P. 60, A. 68.)

36. Wie insbesondere wirken unmögliche Bedingungen a) bei Verträgen, b) bei letztwilligen Dispositionen? (S. 102, P. 60, A. 72.)

37. Wann wird ausnahmsweise eine nicht erfüllte Bedingung für erfüllt angesehen? (P. 60, A. 69.)

38. Was heißt: einem Rechtsgeschäft eine Zeitbestimmung hinzufügen? (S. 103, P. 62, A. 73.)

39. Wann ist ein dies certus und wann ein dies incertus vorhanden? (S. 103, P. 62, A. 73.)

40. Welcher dies wird bei allen Rechtsgeschäften einer Bedingung gleich geachtet, und welcher bei letztwilligen Dispositionen insbesondere? (ibid.)

41. Wo sind Zeitbestimmungen stets unzulässig? (S. 104, P. 62 extr., cf. A. 73 extr.)

42. Worin unterscheidet sich die Wirkung der Hinzufügung eines dies (certus) a quo von der einer Suspensivbedingung, und die eines dies (certus) ad quem von der einer Resolutivbedingung? (ibid.)

43. Was versteht man unter Hinzufügung eines modus zu einem Rechtsgeschäft? (S. 105, P. 63, A. 74.)
44. Wodurch unterscheidet sich eine Berechtigung sub modo von einer solchen sub conditione? (P. 63, A. 74.)
45. Wie kann der sub modo Berechtigte zur Erfüllung des modus genöthigt werden? (S. 105, P. 63, A. 74.)
46. Wann fällt die Verpflichtung zur Erfüllung des modus hinweg? (ibid.)
47. Was versteht man unter Stellung eines Geschäfts unter das arbitrium Jemandes und insbesondere unter das arbitrium boni viri? (S. 106, cf. A. 203.)
48. Ist Verstellung auf das arbitrium immer zulässig? (S. 106, P. 220 u. 472, A. 203 u. 302.)
49. Wann heißt ein Rechtsgeschäft ipso jure und wann ope exceptionis ungültig? (S. 107, P. 67, A. 79.)
50. Welches ist die Bedeutung und Anwendbarkeit der Regel: Utile per inutile non vitiatur? (S. 107, cf. P. 67 Note e, A. 79 extr.)
51. Was versteht man unter Rescission und Infirmation eines Rechtsgeschäfts? (S. 107, P. 67, A. 79.)
52. Was versteht man unter Convalescenz? (S. 108, P. 67, A. 79.)
53. Die Möglichkeit der Convalescenz erscheint als Ausnahme von welcher in den Quellen aufgestellten Regel? (S. 108, P. 67 Note a, A. 79 Anm. 5.)
54. Was ist Conversion? (S. 108, P. 67, A. 79.)
55. Welches sind die wichtigsten Regeln der Interpretation von Rechtsgeschäften? (S. 109, P. 66, A. 75.)
56. Was heißt Ratihabition? (S. 110. P. 51 Note c, A. 78.)
57. Hat dieselbe rückwirkende Kraft? (ibid.)
58. Was versteht man unter Verzicht? (S. 111, P. 48, A. 57.)
59. Wer kann verzichten? (S. 111.)
60. Kann man auf jedes Recht verzichten? (S. 111, cf. A. 57.)
61. Was ist der Begriff des Eides? (S. 112, A. 115.)
62. Wie theilt man die Eide ein? (S. 112, cf. P. 295, A. 115.)
63. Welches ist die rechtliche Wirkung des promissorischen Eides nach römischem und canonischem Recht? (S. 113, P. 253, A. 93.)
64. Welches sind die Erfordernisse des Eides hinsichtlich a) der

Person des Schwörenden, b) des Gegenstandes, c) der Willensbestimmung, d) der Form? (S. 114—117.)

65. Wann nur kann eine Stellvertretung beim Eide stattfinden? (S. 114.)

66. Was ist eine Mentalreservation? (S. 116.)

67. Was bewirkt eine solche beim assertorischen und beim promissorischen Eide? (S. 116.)

68. Welche Kraft hat eine außergerichtliche Versicherung an Eides Statt? (S. 117.)

V. Von den Rechtsverhältnissen.

1. Was ist der Begriff von Succession, Singular- und Universalsuccession? (S. 118, P. 47, A. 56.)
2. Was ist Verjährung? (S. 119, P. 73, A. 87.)
3. Welches sind die Arten der Verjährung nach neuerer Terminologie? (ibid.)
4. Welches ist der Zweck des Instituts der Verjährung? (S. 119.)
5. Was versteht man unter unvordenklicher Verjährung? (S. 119, P. 77, A. 91.)
6. Welches sind deren Erfordernisse? (ibid.)
7. Worauf geht Beweis und Gegenbeweis bei der unvordenklichen Verjährung? (ibid.)
8. Worin unterscheidet sich vornehmlich die unvordenkliche von der eigentlichen Verjährung? (ibid.)
9. Worin unterscheidet sich ein Bote von einem Stellvertreter in juristischer Beziehung? (S. 120, P. 52, Note b, A. 245.)
10. Welches sind die Verhältnisse, welche eine Repräsentation begründen können? (S. 120, P. 53, A. 77.)
11. Welches sind die Grundsätze des älteren und des neueren römischen Rechts über Stellvertretung bei Forderungen? (S. 121, P. 52, A. 245 seqq.)
12. In welchen Fällen kann Jemand durch seine Handlungen für einen Anderen obligatorische Verbindlichkeiten gegen Dritte begründen? (S. 122, P. 274—279, A. 247 u. 248.)
13. Was versteht man unter privilegia personae u. priv. causae? (Beispiele zu beiden Klassen.) (S. 123, P. 30, A. 23.)

14. Was versteht man unter privilegia realia und priv. personalia? (S. 124, P. 31.)
15. Auf welche Art nur können Privilegien erworben werden? (S. 124, P. 31, A. 23.)
16. Welches ist die Grundbedingung für die Wirksamkeit eines Privilegiums? (ibid.)
17. Wie verhält es sich mit analoger Anwendung und Interpretation der Privilegien? (S. 124, A. 23 Anm. 3.)
18. Mit welchen Rechtsmitteln hat man Privilegien geltend zu machen? (S. 124.)
19. Wodurch werden Privilegien aufgehoben? Auch durch Nichtgebrauch? (S. 124, P. 31 und Note o, A. 57.)
20. Welches sind die drei Hauptklassen der Rechte? (S. 125, cf. P. 33 u. 46, A. 22.)
21. Was haben die Familienrechte mit den Obligationen und was mit den dinglichen Rechten gemein? (S. 125.)
22. Was versteht man unter Concurrenz von Rechtsverhältnissen? (S. 129.)
23. Was versteht man unter Confusion und Collision? (S. 129, cf. P. 190, 300 u. a., A. 92, 194, 272.)

VI. Von der Sicherstellung, Verfolgung und Wiederherstellung der Rechte.

1. Was ist der Begriff von Protestation und Reservation? (S. 130, A. 75.)
2. Worin besteht das Retentionsrecht? (S. 131, P. 94, A. 102 extr.)
3. Muß die zu retinirende Sache eine fremde sein? (S. 131.)
4. Welches sind die Voraussetzungen des Retentionsrechts? (S. 131, P. 94, A. 102 extr.)
5. Wer kann auch wegen nicht connexer Forderungen retiniren? (S. 131, P. 204, A. 377.)
6. Bei welchem Rechtsgeschäft ist die Retentionseinrede ausgeschlossen? (P. 94 Note b, S. 484, A. 285.)
7. Was ist Caution? (S. 132, P. 79, A. 93.)
8. Wie theilt man die Cautionen ein? (ibid.)
9. Worin kann der Zweck der Caution bestehen? (ibid.)

10. Wer ist von der Leistung der gesetzlich bestimmten fidejussorischen Cautionen frei? (S. 132, P. 79 Note d, A. 93 Anm. 3.)
11. Welche Personen sind zu juratorischen statt Realcautionen zugelassen? (ibid.)
12. Welche Cautionsart ist zu leisten, wenn nur Caution überhaupt, nicht aber die Art festgesetzt ist? (S. 132, P. 79.)
13. Was ist Nothwehr und in wieweit ist sie erlaubt? (S. 133, S. 80, A. 94.)
14. Welches sind die privatrechtlichen Folgen der Selbsthülfe? (ibid.)
15. Ist die Retention eine Art der Selbsthülfe? (P. 94 Note b, cf. A. 102 Anm. 3.)
16. Welches ist die doppelte Bedeutung von actio (Klage)? (S. 136, P. 81, A. 96.)
17. Wie theilt man die Klagen ein? (S. 136 seqq., P. 82 seqq., A. 97 seqq.)
18. Worin liegt der Unterschied zwischen dinglichen und persönlichen Klagen? (S. 137, 145, 154, P. 83, A. 97.)
19. Welches ist der Begriff der condictio? (S. 137, P. 83, A. 340.)
20. Was ist condictio certi und cond. triticaria? (S. 137, P. 84, A. 340 Anm. 1.)
21. Was versteht man unter actiones in rem scriptae? (S. 137, P. 83 u. Note b, A. 97 extr.)
22. Sind die römischen Klagen, die eine Privatstrafe zum Zweck haben, heute noch anwendbar? (S. 138, A. 98.)
23. Worin nur unterscheiden sich die actiones utiles von den a. directae? (S. 140, cf. P. 82, A. 100, 2.)
24. Worin unterscheiden sich nach justinianischem Rechte die actiones stricti juris von den a. bonae fidei? (S. 142 u. 425, P. 83, A. 100, 4.)
25. Welches ist das Wesen der act. arbitrariae? (ibid.)
26. Welches ist der Begriff der römischen interdicta? (S. 143, P. 85, A. 100, 3.)
27. Wie theilt man die Interdicte ein? (ibid.)
28. Worin besteht das Wesen der act. praejudiciales? (S. 144, P. 84, A. 97.)

29. Worin besteht die Eigenthümlichkeit der Noxalklagen? (S. 144, P. 393, A. 327 u. 113 Note 4, d.)
30. Was sind Popularklagen? (S. 144, P. 35 a u. 88, A. 100, 5.)
31. Welches sind die wichtigsten der judicia duplicia? (S. 144, P. 85, A. 99.)
32. Was versteht man unter actiones adjectitiae qualitatis? Und welches sind dieselben? (S. 144, P. 277, A. 247.)
33. Welche Fälle bilden eine Ausnahme von der Regel, daß der Klagberechtigte klagen kann, wann er will? (S. 146, cf. P. 405 extr., cf. A. 355 Anm. 7.)
34. Welches sind beispielsweise Fälle der generellen Provocation, und welche beiden sind die Fälle der speciellen Provocation? (S. 146, cf. A. 355 Anm. 7.)
35. Wodurch werden Klagen aufgehoben? (S. 147, P. 86, A. 103 seqq.)
36. Welches ist die Regel mit ihren Ausnahmen in Bezug auf den activen und passiven Uebergang der Klagen auf die Erben? (ibid.)
37. Was versteht man unter Klagverjährung? (S. 148, P. 89, A. 106.)
38. Was versteht das justin. Recht unter actiones perpetuae und temporales? (S. 148 extr., P. 91, A. 106.)
39. Welche Klagen sind ausnahmsweise der Verjährung entzogen? (S. 148 u. 149, 2; P. 89, A. 106 extr. u. Anm. 2.)
40. Welches sind die Erfordernisse der Klagverjährung? (S. 149, P. 90, A. 107—109.)
41. Welche Klagen dauern länger als 30 Jahre? (S. 150 u. 151, P. 91, A. 108 Anm. 1.)
42. Welche Klagen verjähren in kürzerer Zeit als 30 Jahren? (S. 150, P. 91, A. 108 Anm. 2.)
43. Wodurch wird die Klagverjährung unterbrochen? (S. 152, P. 90, A. 110.)
44. Wodurch wird dieselbe sistirt? (praescriptio dormit, quiescit.) (S. 152, P. 90, A. 110.)
45. Auf welche Fälle bezieht sich der Satz: agere non valenti non currit praescriptio? (ibid.)
46. Ist bona fides ein Erforderniß der Klagverjährung? (S. 153, P. 90 extr., A. 109.)

47. Bleibt bei der Verjährung der persönlichen Klagen eine naturalis obligatio zurück? (G. 154, P. 92. A. 111.)
48. Was versteht man unter Proceßverjährung? (G. 155, P. 96 Note g, A. 113, 4 Note e.)
49. Wann ist Concurrenz von Klagen vorhanden? (G. 156, P. 87, A. 105.)
50. Welches sind die verschiedenen Arten des concursus actionum? (G. 156 seqq., P. 87 u. Note c, A. 105.)
51. Wann findet im Allgemeinen cumulative und wann alternative Klagenconcurrenz Statt? (ibid.)
52. In welcher Weise concurriren die Klagen auf Ersatz und Privatstrafe? (G. 159, P. 261 extr., A. 105 Anm. 1.)
53. Was ist Einrede? (G. 160, P. 93, A. 101.)
54. Wie unterscheidet sich der deutsche Begriff der Einrede von der römischen exceptio? (G. 160 u. 161, P. 93 Note b, A. 101.)
55. Wie theilt man die Einreden ein? (G. 161, P. 94, A. 102.)
56. Wie steht es mit der Verjährbarkeit der Einreden? (G. 161. P. 95, A. 111.)
57. Welches ist der richtige Sinn der Eintheilung in exceptiones juris und exc. facti? (G. 163.)
58. Welches ist der Begriff der Litiscontestation im heutigen Recht? (G. 164, P. 96, A. 113.)
59. Wie theilt man die Litiscontestation ein? (G. 164, cf. P. 93, cf. A. 101.)
60. Welches sind die materiellen Wirkungen der Litiscontestation? (G. 165, P. 96, A. 113 Anm. 4.)
61. Was ist Beweis? Und wie theilt man ihn ein? (G. 166, P. 97, A. 114.)
62. Was ist Object des Beweises? (ibid.)
63. Was versteht man unter Präsumtionen? (ibid.)
64. Wie theilt man dieselben ein? (ibid.)
65. Wie unterscheidet sich Fiction von Präsumtion? (G. 166.)
66. Wem fällt im Allgemeinen die Beweislast zu? (G. 167, P. 97, A. 114.)
67. Welches ist der richtige Sinn des Satzes: Affirmanti, non neganti incumbit probatio? (G. 167, P. 97 Note g.)
68. Welches sind die möglichen Beweismittel? (G. 168, P. 98, A. 115.)

69. Welche Alternative hat der Eidesdelat nach römischem Recht? Welcher dritte Weg steht ihm nach canonischem Recht frei? (G. 168, A. 115, 1.)
70. Wann tritt die Rechtskraft eines Urtheils ein? (G. 170.)
71. Welches sind die Wirkungen der res judicata? (G. 170 seqq., P. 99, A. 116.)
72. Welche Klage und Einrede giebt ein rechtskräftiges Urtheil? (G. 171 u. 174, P. 99, A. 116.)
73. Für wen hat die res judicata nur bindende Kraft? (G. 172, P. 99, A. 116.)
74. Worin besteht das tempus judicati? (G. 173, P. 99.)
75. Welche Zwangsmittel hat der Richter, um den Verurtheilten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten? (G. 173.)
76. Welches ist das Wesen der in integrum restitutio? (G. 177. P. 100, A. 117.)
77. Welches sind die beiden allgemeinen Voraussetzungen derselben? (G. 178, P. 101 u. 102, A. 118.)
78. Wogegen ist keine in int. rest. zulässig? (G. 178, P. 107, A. 125.)
79. Kann die erforderliche Läsion auch in einem lucrum cessans bestehen? (G. 178, P. 101, A. 118.)
80. In welchem Verhältnisse müssen Läsion und justa causa zu einander stehen, damit die in int. rest. begründet sei? (P. 102.)
81. Kann die in int. rest. mit anderen zuständigen Rechtsmitteln alternativ zur Anwendung kommen? (G. 178 u. 189, P. 101, cf. A. 119.)
82. Ist außer dem Verletzten ein Anderer befugt, die in int. rest. nachzusuchen? (G. 179, P. 105 extr., A. 122 u. 123.)
83. Welches ist der Sinn der Eintheilung in in int. rest. in rem und in personam? (G. 179, cf. P. 106 Note f, A. 123.)
84. Wo ist nach römischem und nach heutigem Recht das Restitutionsgesuch anzubringen? (G. 179, P. 105, A. 123.)
85. Was ist das judicium rescindens und das judicium rescissorium? (G. 180, P. 105, A. 123.)
86. Binnen welcher Zeit muß das Restitutionsgesuch angebracht werden? (G. 181, P. 105, A. 122.)

87. Welches sind die Folgen der impetrirten Restitution? (S. 182, P. 106, A. 124.)
88. In welchen Ausnahmsfällen äußert die in int. rest. auf Dritte Wirkung? (S. 182 u. 185, cf. P. 106, cf. 124 extr.)
89. Welches sind die justae causae in integrum restitutionis? (S. 184 seqq., P. 102, A. 119—121.)
90. Wann ist Restitution wegen Minderjährigkeit unzulässig? (S. 184 u. 187, P. 103, A. 119.)
91. Während welcher Zeit kann der Minderjährige um Restitution nachsuchen? (S. 186, P. 105, A. 122.)
92. Wem steht eine der Restitution der Minderjährigen analoge Restitution zu? (S. 188, P. 103, A. 119 extr.)
93. Welches ist die Bedeutung der generalis clausula? (S. 193, P. 104, A. 120 u. Anm. 1.)
94. Worin besteht die in possessionem missio? (S. 194, A. 93, 2.)
95. In welchen Fällen wird eine solche gewährt? (S. 194, cf. P. 394, 520, 543, A. 148, 328, 535, 536, 559.)
96. Welche Rechte erhält der missus durch die in possessionem missio? (S. 195, cf. P. §§ citt., A. 93.)
97. Erhält insbesondere der missus das Recht, seinen Unterhalt aus den Sachen, in deren Besitz er immittirt ist, zu entnehmen? (S. 195, cf. A. 536 u. 559.)

VII. Von der Berechnung der Zeit.

1. Welches sind die kleinsten Zeittheile, auf welche nach römischem Recht für die Berechnung der rechtlich vorgeschriebenen Zeiten Rücksicht genommen wird? (P. 75, A. 88 u. 89.)
2. Wie unterscheidet sich der natürliche von dem bürgerlichen Tage? (S. 196, P. 74 Note a, A. 88.)
3. Was versteht man unter tempus continuum und unter tempus utile? (S. 198, P. 76, A. 90.)
4. Welches sind die verschiedenen Arten des tempus utile? (S. 198, A. 90 Anm.)
5. Streitet die Vermuthung für tempus continuum oder für tempus utile? (S. 198, cf. A. 90.)

6. Wie unterscheidet sich die Naturalcomputation von der Civilcomputation? (S. 199, P. 75 u. Note b, A. 89.)
7. Wann kommt diese und wann jene zur Anwendung? (S. 200, P. 75, A. 89 und Anm. 2.)

VIII. Von dem Besitze.

1. Was ist Besitz? (S. 202, P. 122, A. 129 u. 135.)
2. Wie wird derselbe eingetheilt? (S. 202, P. 123, A. 135 und 136.)
3. Was versteht man unter possessio civilis? (S. 203, P. 123 Note c u. 124, A. 136 u. Anm. 2.)
4. Welches sind die rechtlichen Wirkungen des (juristischen) Besitzes? (S. 202, P. 123 u. 132, A. 135.)
5. Was ist justa und injusta possessio? (S. 203, P. 124, A. 136.)
6. Was ist bonae fidei und malae fidei poss.? (S. 203, A. 136.)
7. Welches ist der Sinn der Eintheilung in ursprünglichen und abgeleiteten Besitz? (S. 204, P. 125, A. 135.)
8. Welchen Personen ist ein juristischer Besitz zugestanden, obgleich sie den animus domini nicht haben? (ibid.)
9. Wer ist unfähig zu besitzen nach römischem und nach heutigem Recht? (S. 205, A. 137.)
10. Kann zu gleicher Zeit der Eine die Detention, der Andere den Besitz derselben Sache haben? (S. 205, P. 123, A. 135.)
11. Können Mehrere zu gleicher Zeit dieselbe ungetheilte Sache besitzen, und warum oder warum nicht? (S. 205, P. 129, A. 138.)
12. Welche Sachen können nicht besessen werden? (S. 206, P. 128, A. 138.)
13. Was ist zum Erwerb des Besitzes nöthig? (S. 207, P. 130, A. 139.)
14. Was ist die Bedeutung des Satzes: nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest? (S. 207, P. 124, A. 136 Anm. 1.)
15. Auf welche zweifache Weise kann der Besitz erworben werden? (S. 207, P. 130, A. 139.)

16. Was ist der Begriff der Tradition? (S. 207, cf. P. 130, A. 139.)
17. Was versteht man unter traditio brevi manu und unter trad. longa manu? (S. 207 u. 277, P. 130 Note b u. c, A. 139.)
18. Wann ist das corpus possessionis vorhanden? (S. 208, P. 123 u. 130, A. 139.)
19. Wer ist unfähig, Besitz zu erwerben? Auch infantes? (S. 209, P. 127, A. 141 Anm.)
20. Kann man Besitz ergreifen an einem reellen oder ideellen Theile eines Ganzen? (S. 209, P. 128, A. 138.)
21. Was ist zum Besitzerwerb durch Repräsentanten nöthig? (S. 210, P. 130, A. 140.)
22. Welchen Personen kann ohne ihr Wissen Besitz erworben werden? (S. 210, P. 130, A. 141.)
23. Wann beginnt der Interdicten- und wann der Usucapionsbesitz des Repräsentanten? (S. 210.)
24. Was ist ein constitutum possessorium? (S. 210 u. 277, P. 130 extr., A. 140.)
25. Bei welcher societas wird ein solches angenommen? (S. 210, P. 148 Note b, A. 145 Anm. 1.)
26. Was ist im Allgemeinen zum Verluste des Besitzes nöthig? (S. 211, P. 131, A. 142.)
27. Wann insbesondere hört der Besitz an beweglichen und an unbeweglichen Sachen auf? (S. 212, A. 142.)
28. Geht durch Verlieren oder durch Verlegen der Besitz verloren? (S. 212.)
29. Wann geht der Besitz an zahmen, gezähmten und wilden Thieren verloren? (S. 212.)
30. Wann verliert der abwesende Besitzer von Immobilien deren Besitz? (S. 212, P. 131, A. 142.)
31. Wodurch geht der Besitz im Falle der Stellvertretung verloren? (S. 214, P. 131, A. 143.)
32. Verliert Jemand, der abwesend sein Grundstück durch einen Stellvertreter besitzt, wenn dieser dejicirt wird, den Besitz, ohne Nachricht von der Dejection zu haben? (ibid.)
33. Kann der Repräsentirte, im Fall der Repräsentant nicht dejicirt wird, sondern freiwillig das Grundstück verläßt, dadurch den Besitz verlieren? (ibid.)

34. Was versteht man unter quasi possessio s. juris possessio? (G. 215, P. 137, A. 129 extr.)
35. Bei welchen Rechten nur erkennt das römische Recht den Quasi-Besitz an? (ibid.)
36. Auf welche Rechte ist dies im heutigen Recht ausgedehnt? (ibid.)
37. Wie wird die quasi possessio erworben und wie geht sie verloren? (G. 216, P. 138, cf. A. 187.)

Sachenrecht.

I. Das Eigenthum.

1. Was versteht man unter dinglichen Rechten? (G. 217, P. 140, A. 22 u. 126.)
2. Welche dinglichen Rechte kennt das römische Recht? (G. 222 seqq., P. 140, A. 126.)
3. Welches ist der Begriff des Eigenthums? (G. 223, P. 144, A. 130.)
4. Welches sind die gesetzlichen in non faciendo bestehenden nachbarlichen Beschränkungen des Eigenthums? (G. 226, P. 145, A. 131.)
5. Welches sind die gesetzlichen in patiendo bestehenden nachbarlichen Beschränkungen des Eigenthums? (G. 227, P. 145, A. 131.)
6. Was heißt alienatio im weiteren und im engeren Sinne? (G. 228, P. 48 u. 68, A. 57.)
7. Wer nur kann veräußern (im eng. Sinne)? (G. 228, cf. A. 132.)
8. Welches sind die gesetzlichen Veräußerungsverbote? (G. 228, P. 145 Note b.)
9. Was ist die Folge, wenn gegen dieselben verstoßen wird? (G. 229, P. 145, A. 132.)
10. Was ist die Folge, wenn gegen ein obrigkeitliches, testamentarisches oder vertragsmäßiges Veräußerungsverbot verstoßen wird? (ibid.)
11. Können nach römischem Recht Mehrere zugleich wahre Eigen-

thümer derselben ungetheilten Sache sein, und warum oder warum nicht? (S. 230, P. 144, A. 133.)

12. Kann eine universitas personarum das Eigenthum an einer Sache haben, und warum oder warum nicht? (S. 230, A. 133.)

13. Was versteht man unter dem römischen condominium im Gegensatz zum deutschen Gesammteigenthum? (S. 128 und 230, A. 133 u. 134 Anm.)

14. Was ist der Begriff des dominium revocabile ex nunc und ex tunc? (S. 231, cf. P. 142, A. 128.)

15. Was versteht man unter dominium utile im Gegensatz zum dominium directum? (S. 231, P. 146, A. 134.)

16. Was heißt dominium civile und naturale? (S. 231, A. 404 Anm.)

17. Welche beiden Klagen entspringen aus dem Eigenthum? (S. 232, P. 167, A. 165.)

18. Was kann nur Gegenstand der Vindication sein? Auch eine universitas facti oder ein Theil von einem Ganzen? (S. 233, P. 169, A. 166.)

19. Wer ist Kläger und wer Beklagter bei der rei vindicatio? (S. 234 u. 235, P. 168, A. 166.)

20. Wie ist es, wenn der Kläger erst nach der Litiscontestation Eigenthümer der vindicirten Sache wird? Und wie, wenn er nach der Litiscontestation das Eigenthum daran verliert? (S. 234, cf. P. 168 Note b, A. 113 Anm. 4 Note a und c, und Anm. 5.)

21. Welches ist der Sinn der Regel: res non succedit in locum pretii nec pretium in locum rei? (S. 234.)

22. Welche Ausnahmen von dieser Regel kommen bei der Vindication vor? (S. 234.)

23. In welchen beiden Fällen fungirt der mit der rei vindicatio Belangte als fictus possessor? (S. 235, P. 168, A. 166.)

24. Wird durch die Condemnation des fictus possessor der verus p. befreit? (S. 235, P. 168 Note f.)

25. Welches Recht hat der mit der rei vindicatio belangte Naturalbesitzer? (S. 235, P. 168 Note d, A. 166.)

26. Was hat Kläger bei der rei vind. zu beweisen? (S. 236, P. 168, A. 166.)

27. Welches Präjudiz tritt ein, wenn der mit der Vindication

Beklagte den Besitz leugnet, und dieser ihm dann nachgewiesen wird? P. 168, A. 166.)

28. Was hat der Kläger zur Begründung seines Eigenthumsrechts nur zu beweisen? (G. 236, P. 168, A. 166 Anm. 3.)

29. Was hat der Beklagte, wenn der Kläger mit der rei vind. durchgedrungen ist, zu prästiren, und zwar a) für die Zeit vor der Litiscontestation, und b) für die Zeit nach derselben? (G. 237 und 238, P. 170, A. 167.)

30. Welches sind die vornehmlichsten Einreden, welche der Beklagte der rei vindicatio entgegensetzen kann? (G. 239 seqq., P. 171, A. 168.)

31. Wer ist Kläger und wer Beklagter bei der actio negatoria, und was ist Zweck derselben? (G. 241, P. 172, A. 169.)

32. Was hat der Kläger bei der a. neg. zu beweisen? (G. 242, P. 172, A. 169 u. Anm. 4.)

33. Wer ist Kläger und wer Beklagter bei der actio in rem Publiciana, und was ist Zweck derselben? (G. 285 u. 286, P. 173, A. 170.)

34. Auf welcher Fiction beruht die actio in rem Publiciana? (G. 285, P. 173, A. 170.)

35. Was hat bei der actio in rem P. der Kläger und was der Beklagte zu beweisen? (G. 286, P. 173, A. 170.)

36. Wann nur kann ein gutgläubiger Besitzer gegen den andern die actio in rem Publiciana anstellen? (ibid.)

37. Welches sind die hauptsächlichsten Erwerbsarten des Eigenthums? (G. 243, P. 148 seqq., A. 144 seqq.)

38. Was ist Occupation? (G. 245, P. 154, A. 154.)

39. Welches sind die Voraussetzungen der Occupation in Bezug auf Subject und Object? (ibid.)

40. Welches sind die wichtigsten Fälle der Occupation? (ibid.)

41. Was versteht man unter dem jus postliminii? (G. 245, A. 127 Anm. 2.)

42. Was ist Specification? (G. 247, P. 154, A. 155.)

43. Welches Haupterforderniß muß vorhanden sein, wenn der Specificirende, welcher nur fremden Stoff verarbeitet hat, definitives Eigenthum erwerben soll? (G. 247, P. 154, cf. A. 155 u. Anm. 3.)

44. Kann der Specificirende das Eigenthum erwerben, wenn er mala fide gehandelt hat? (ibid.)

45. Welche Ansprüche kann derjenige machen, welcher durch die Specification sein Eigenthum verloren hat? (G. 247, A. 155.)
46. Was versteht man unter Ersitzung? (G. 248, P. 155, A. 157.)
47. Welche beiden Arten der Ersitzung kommen im neuesten römischen Rechte vor? (G. 252, P. 155, A. 157.)
48. Bei welchen Sachen ist alle Ersitzung ausgeschlossen? (G. 254, P. 158 u. 159.)
49. Inwieweit sind Sachen der Minderjährigen der Ersitzung unterworfen? (G. 255, P. 158 u. Note f, A. 162 Anm. 1.)
50. Welches sind die Erfordernisse der Usucapion? (G. 256 seqq., P. 156 seqq., A. 158 seqq.)
51. Können Theile eines Ganzen usucapirt werden? (G. 257, A. 158.)
52. Wann muß die bona fides vorhanden sein, wenn der Besitz zur Usucapion führen soll, und zwar a) nach römischem, b) nach canonischem Recht? (G. 258, P. 157, A. 160.)
53. Welche Eigenthümlichkeit ist beim Kauf in Bezug auf bona fides bei der Usucapion zu merken? (G. 258, A. 160.)
54. Auf wessen bona fides kommt es beim Besitzerwerb durch Repräsentanten in Bezug auf die Usucapion an? (G. 258, P. 157, A. 160.)
55. Was hat der sich auf vollendete Usucapion Berufende zu beweisen? (G. 258, P. 161, cf. A. 159 u. 160.)
56. Welche Sachen sind nicht usucapionsfähig, und zwar a) nach allgemeinen Grundsätzen, b) nach besondern gesetzlichen Bestimmungen? (G. 262—264, P. 158, A. 162.)
57. Was ist accessio possessionis? (G. 265, P. 156, A. 161.)
58. Wann ist dieselbe statthaft? (ibid.)
59. Wodurch wird die Usucapion unterbrochen (usurpatur)? (G. 266, P. 160, A. 163.)
60. Welches sind die Erfordernisse der außerordentlichen Ersitzung? (G. 267, P. 159, A. 164.)
61. Worin unterscheidet sich die ordentliche von der außerordentlichen Ersitzung? (G. ibid.)
62. Worin besteht die actio de tigno juncto? Und gegen wen findet sie Statt? (G. 271, P. 169, A. 131 Anm. extr. und 152, 4, f.)

63. Kommt es darauf an, ob die actio de tigno juncto gegen einen gutgläubigen oder bösgläubigen Besitzer gerichtet ist? (G. 271, cf. A. 152, 4, f.)
64. Wer erwirbt, wenn zwei bewegliche Sachen zu einem Ganzen verbunden sind, ohne daß dadurch eine neue Species entstanden ist, das Eigenthum dieses Ganzen? (G. 273, P. 163 u. 164, A. 152.)
65. Wann sind confusio und commixtio eigenthümliche Erwerbsarten des Eigenthums? (G. 274 u. 275, P. 163, A. 151.)
66. Worin bestehen die Eigenthümlichkeiten der thesauri inventio? (G. 276, P. 154, A. 154.)
67. Welches ist der Begriff der Tradition? (G. 277, P. 148, A. 145, cf. Allgemeine Lehren VIII, 16 u. 17.)
68. Welches sind die Voraussetzungen, wenn durch Tradition Eigenthum übertragen werden soll? (G. 277, P. 148, A. 145.)
69. Erwirbt der bonae fidei possessor an den Früchten der bona fide besessenen Sache wirkliches Eigenthum oder besitzt er sie ebenfalls nur bona fide? (G. 282, P. 166, A. 156 und Anm. 3.)
70. Wer erwirbt durch die bloße Separation, und wer durch die Perception die Früchte? (G. 283, P. 150 u. 166, A. 149 u. 156.)
71. Wodurch kann das Eigenthum verloren gehen? (G. 284, A. 174.)

II. Die Servituten.

1. Welches ist der Begriff einer Servitut? (G. 287, P. 178, A. 175.)
2. Welches sind die Grundprincipien der Servituten? (G. 287, P. 178, A. 176.)
3. Wie theilt man die Servituten ein? (G. 288, P. 178, A. 177.)
4. Was ist unter der Untheilbarkeit der Servituten zu verstehen? (G. 289, P. 178, A. 178, 182 u. 183.)
5. Welches ist die einzige theilbare Servitut? (G. 289, P. 178 Note m, A. 178.)
6. Wie verhält es sich, wenn von mehreren Miteigenthümern

eines praedium dominans der Eine den Eigenthümer des praedium serviens beerbt? (S. 289 u. 315.)
7. Ist das Recht der Servituten selbst oder dessen Ausübung übertragbar? (S. 292 u. 299, P. 178, A. 179, 182 u. Anm. 4.)
8. Welche Klagen entspringen aus dem Servitutenrecht? (S. 290 seqq., P. 191, A. 191 seqq.)
9. Welches ist das Wesen der actio confessoria? (S. 290, P. 191, A. 191.)
10. Wer ist Kläger und wer Beklagter bei derselben? (S. 290, P. 191, A. 191.)
11. Worauf geht die actio confessoria? (ibid.)
12. Was hat Kläger bei der a. confessoria zu beweisen? (ibid.)
13. Gehen die Personalservituten auf die Erben über? (S. 292, P. 178, A. 194.)
14. Welches sind die 4 im römischen Recht gewöhnlichsten Personalservituten? (S. 292, P. 179, A. 178, 182 und Anm. 4.)
15. Welches ist der Begriff des Usufructus? (S. 293, P. 181, A. 178.)
16. Was kann nur Gegenstand des wahren Usufructus sein? (S. 293, P. 182, A. 178.)
17. Darf der Usufructuar das Object des Usufructus verändern oder verbessern? (S. 294, P. 181, A. 179.)
18. Worin bestehen die Verbindlichkeiten des Usufructuars? (S. 295, P. 181, A. 180.)
19. In welchen Fällen ist der Usufructuar zur Cautionsstellung nicht verpflichtet? (S. 295, P. 181 Note n, A. 180 Anm. 3.)
20. Worin besteht der römische quasi ususfructus? (P. 182, A. 181.)
21. Wodurch unterscheidet sich der quasi ususfructus vom unverzinslichen Darlehn?
22. Worin besteht der usus als Personalservitut? (S. 297, P. 180, A. 182.)
23. Kann der Usuar sein Recht oder die Ausübung desselben einem Andern überlassen? (ibid.)
24. In welchen Fällen erhält der Usuar ausnahmsweise einen Theil des Rechts der Fruchtziehung? (S. 297, P. 180, A. 182.)

25. Wovon hängt es ab, ob der Usuar allein oder gemeinschaftlich mit dem Proprietar die Lasten der gebrauchten Sache trage? (ibid.)
26. Was nur kann bei Prädialservituten Subject und Object sein? (G. 299, P. 183, A. 183.)
27. Sind die Prädialservituten untrennbare Pertinenzen des herrschenden und dienenden Grundstücks? (G. 299, A. 183.)
28. Welches sind die Erfordernisse der Prädialservituten? (G. 299, P. 183, A. 183.)
29. Was heißt: die Prädialservituten müssen perpetuas causas haben? (ibid.)
30. Wie theilt man die Prädialservituten ein, und welches ist der Sinn dieser Eintheilung? (ibid.)
31. Welches sind die wichtigsten Urban- und Rusticalservituten? (G. 300 seqq., P. 184 u. 185, A. 184 seqq.)
32. Welche Eigenthümlichkeit ist bei der servitus oneris ferendi zu bemerken? (G. 300, P. 184, A. 185 Anm. 2.)
33. Kann der Emphyteuta oder Superficiar eine Servitut constituiren? (G. 306, P. 187 Note c.)
34. Auf welche Weise kann eine Servitut entstehen? (G. 306, P. 186, A. 188—190.)
35. Welche Servitut allein kann durch gesetzliche Bestimmung begründet werden? Und in welchen Fällen ist dies geschehen? (G. 306, P. 186, A. 190.)
36. Können Servituten durch bloßen Vertrag begründet werden, oder muß noch eine quasi traditio hinzukommen? (G. 307, P. 187, A. 188 u. Anm. 1.)
37. Was ist zur Ersitzung der Servituten erforderlich? (G. 310, P. 188. A. 189.)
38. Ist insbesondere bona fides dazu nöthig? (G. 310, P. 188 Note m, A. 189 u. Anm. 2.)
39. Ist bei der Ersitzung der Servituten die accessio possessionis zulässig? (ibid.)
40. Auf welche Weise werden Servituten aufgehoben? (G. 311 seqq., P. 190, A. 193 u. 194.)
41. Welches sind die Erfordernisse der Erlöschung von Servituten durch non usus? (G. 313, P. 190, A. 194.)
42. Wie lange insbesondere muß dieser non usus dauern? Wann nur genügt diese Zeit nicht? (ibid.)

43. Bei welchen Servituten genügt non usus allein nicht zur Erlöschung? (ibid.)
44. Welche Servituten sind von der Erlöschung durch non usus ausgenommen? (G. 312, P. 190 Note 1 extr., A. 194.)
45. Kommt es zur Aufhebung von Servituten durch non usus auf den Grund desselben an? (G. 314.)
46. Wird eine Servitut, welche durch Untergang des Objects aufgehoben ist, durch Wiederherstellung desselben ebenfalls wiederhergestellt? (G. 316.)
47. Wie lange dauern persönliche Servituten, welche einer juristischen Person bestellt sind? (G. 317, P. 190, A. 194 Anm. 1.)
48. Lebt die Prädialservitut, welche durch Untergang des praedium dominans erloschen war, durch Wiederherstellung desselben wieder auf? (G. 317.)

III. Emphyteusis und Superficies.

1. Welches ist der Begriff der Emphyteuse im neuesten römischen Recht? (G. 320, P. 176, A. 195.)
2. Inwiefern sind die Rechte des Emphyteuta ausgedehnter als die des Usufructuars? (G. 321, cf. P. 176, A. 195.)
3. Welches sind die Verbindlichkeiten des Emphyteuta? (G. 322, P. 176, A. 197.)
4. Kann der Emphyteuta die Emphyteuse veräußern? (G. 322, P. 176, A. 196.)
5. Welche Rechte und Verbindlichkeiten hat derselbe bei einer solchen Veräußerung? (G. 322, P. 176, A. 196 u. 197.)
6. Wer hat dabei das laudemium zu zahlen? (G. 322, P. 176 Note m, A. 197.)
7. Welche Klagen hat der Emphyteuta zum Schutze seines Rechts? (G. 323, P. 176, A. 196.)
8. Wie kann eine Emphyteuse entstehen? (G. 324, P. 177, A. 198.)
9. Wodurch wird eine Emphyteuse aufgehoben? (G. 325, P. 177, A. 199.)
10. An wen fällt die Emphyteuse, wenn der Emphyteuta ohne Erben stirbt? (ibid.)

11. Kann eine Emphyteuse durch einseitigen Verzicht aufgehoben werden? Oder durch Verjährung? (ibid.)
12. Welches sind die Fälle, in welchen eine Emphyteuse durch Privation erlischt? (G. 326, P. 177, A. 199, 7.)
13. Bedarf es einer besonderen Privationsklage von Seiten des dominus? (G. 326, A. 197.)
14. Welches ist der Begriff der superficies? (G. 327, P. 175, A. 200.)
15. Worin bestehen die Rechte und Verbindlichkeiten des Superficiars? (ibid.)
16. Welche Rechtsmittel hat derselbe zum Schutze seines Rechts? (ibid.)
17. Wie wird eine Superficies erworben? (G. 328, P. 175, A. 200.)
18. Wodurch wird dieselbe aufgehoben? Auch durch Privation? (G. 328, A. 200.)

IV. Das Pfandrecht.

1. Welches ist der Begriff des Pfandrechts? (G. 329, P. 193, A. 364 cf. 126.)
2. Worin liegt der eigenthümliche Charakter des Pfandrechts? (G. 329, P. 194, A. 364.)
3. Giebt es ein Pfandrecht an unkörperlichen Sachen? (G. 329, P. 195, A. 364 extr.)
4. Wie theilt man das Pfandrecht ein? (G. 330, P. 193, 196, 197, A. 365.)
5. Welches sind die beiden Fälle des pignus praetorium? (G. 330, P. 198, A. 372.)
6. Auf welche Gegenstände erstreckt sich das Pfandrecht des Gläubigers? (G. 331, P. 203, A. 368.)
7. Welche Sachen sind beim generellen Pfandrecht pfandfrei? (G. 331, A. 368 extr.)
8. Behält der Generalpfandgläubiger sein Pfandrecht auch an den Sachen, welche aus dem Vermögen des Verpfänders ausgeschieden werden? (G. 331, A. 368.)
9. Für welche Forderungen haftet das Pfand? (G. 331, P. 204, A. 369.)

10. Was versteht man unter der Untheilbarkeit des Pfandrechts? (G. 331, P. 203, A. 369.)
11. Welches sind die beiden Haupterfordernisse zur Entstehung eines Pfandrechts? (G. 332, P. 196, A. 366, 367 und 370.)
12. Kann Jemand eine ihm gehörige Sache für fremde Schuld verpfänden? (G. 332.)
13. Kann für eine futura obligatio ein Pfandrecht bestellt werden? (G. 332, P. 210, A. 366.)
14. Kann aus dem für eine naturale Forderung bestellten Pfandrechte geklagt werden? (G. 332, A. 366.)
15. Welche Sachen können verpfändet werden? Auch res futurae? (G. 332, P. 195 u. 210, A. 367.)
16. Wer kann ein vertragsmäßiges oder testamentarisches Pfandrecht an einer Sache bestellen? (G. 333, P. 197, A. 371.)
17. In welchen Fällen ist oder wird in der Folge ausnahmsweise die Verpfändung einer fremden Sache gültig? (ibid.)
18. Genügt zur Begründung eines Faustpfandes das einfache pactum hypothecae? (G. 334, cf. P. 320.)
19. Mit welchem Momente beginnt ein willkürliches Pfandrecht? (G. 335, P. 210, A. 384.)
20. Wann insbesondere beginnt das Pfandrecht an einer res futura? (ibid.)
21. Mit welchem Augenblicke beginnt das pignus praetorium bei der missio in possessionem, und wann das pignus judiciale? (G. 336, P. 198, A. 384 und 372, 1 u. 2.)
22. Kann ein gesetzliches Pfand ein Faustpfand sein, und warum oder warum nicht? (G. 337, P. 199.)
23. Welches sind die Fälle des allgemeinen gesetzlichen Pfandrechts? (G. 338 seqq., P. 200, A. 373 Anm. 2.)
24. Welches sind die Fälle des speciellen gesetzlichen Pfandrechts? (G. 338 seqq., P. 201, A. 373 Anm. 3.)
25. Giebt es eine Singularsuccession in ein Pfandrecht? (G. 341, P. 213, A. 374.)
26. Was versteht man unter einem pignus pignori datum? (G. 341, P. 195, A. 367, 4.)
27. Was versteht man beim Pfandrecht unter einer successio in sui ipsius locum? G. 341, P. 213, A. 374, 1.)
28. Wie kann A in das Pfandrecht des B succediren, ohne daß

die Forderung des B auf A übergeht, und ohne daß die Einwilligung des B erforderlich ist? (S. 341.)

29. Darf der Pfandgläubiger die verpfändete Sache benutzen? (S. 342, P. 207, A. 381.)

30. Worin besteht das pactum antichreticum? (S. 342 u. 582, P. 320, A. 381.)

31. Darf der Verpfänder die verpfändete Sache veräußern? (S. 342.)

32. Worin besteht das wesentlichste Recht des Pfandgläubigers? (S. 343, P. 205, A. 375.)

33. Welches ist die einzige Wirkung des pactum de non distrahendo beim Pfande? (S. 344, P. 205 Note b, A. 375.)

34. Wann darf der Pfandgläubiger distrahiren? (S. 343 und 344, P. 205 Note e, A. 375.)

35. Darf bei der Distraction der Gläubiger als Käufer auftreten? (S. 344.)

36. Welche besondere Bestimmungen bestehen über die Distraction beim pignus judiciale? (S. 344, P. 205 Note e u. f, A. 375.)

37. Haftet bei der Distraction der Pfandgläubiger dem Käufer für Eviction, und warum oder warum nicht? (S. 345, cf. P. 205 Note k, A. 375.)

38. Wie ist es, wenn nach der Distraction der Kaufpreis den Betrag der Forderung des Pfandgläubigers übersteigt oder nicht erreicht? (S. 345, A. 375).

39. Welches Recht hat der Pfandgläubiger, wenn die Distraction ohne Erfolg versucht ist? Und welche besondere Bestimmung gilt in dieser Beziehung für das pignus judiciale? (S. 346, P. 206, A. 376.)

40. Wie verhält es sich mit dem Verbote der lex commissoria beim Pfande? (S. 342 u. 347, P. 207, A. 376 extr.)

41. Welches eigenthümliche Retentionsrecht hat der Pfandgläubiger? (S. 348, P. 204, A. 377.)

42. Ist dieses Recht auf den Faustpfandgläubiger beschränkt? (ibid.)

43. Wodurch wird die Priorität eines Pfandrechts begründet? (S. 349, P. 209, A. 384 seqq.)

44. Welches sind die drei privilegirten Pfandrechte? Und welches

ist die Rangordnung unter denselben? (S. 350 u. 351, P. 211, A. 385.)

45. Wie verhält es sich mit dem Vorzuge des pignus publicum vor dem p. privatum? (S. 352, P. 212, A. 386.)

46. In welchen Fällen hat (abgesehen von den privilegirten Pfandrechten) das ältere Pfandrecht ausnahmsweise nicht den Vorzug vor dem jüngeren? (S. 353, P. 210 Note h, u. 211 u. Note f, A. 384, 1 u. 385.)

47. Welches ist das Verhältniß der Prioritätsgründe unter einander? (S. 354, P. 211 u. 212, A. 384—386.)

48. Worin bestehen die Vortheile der Priorität? (S. 355, P. 209, A. 387.)

49. Worin besteht das jus offerendi beim Pfandrecht? (S. 355, P. 213, A. 388.)

50. Wer hat unter mehreren an und für sich gleichberechtigten Pfandgläubigern den Vorzug? (S. 356, cf. P. 197 Note e.)

51. Welche Rechtsmittel hat der Pfandgläubiger zum Schutze seines Pfandrechts? (S. 357 seqq., P. 214, A. 378 bis 380.)

52. Wer ist Kläger und wer Beklagter bei der actio hypothecaria? (S. 358, P. 215, A. 378.)

53. Was hat der Kläger bei der a. hyp. zu beweisen? (ibid.)

54. Worauf geht die a. hyp.? (S. 359, P. 215, A. 378.)

55. Was versteht man unter der exceptio excussionis personalis und realis? (S. 360, P. 215, A. 378 extr.)

56. In welchen Fällen fällt die exceptio excussionis weg? (S. 360, A. 378 Anm. 3.)

57. In welchem Falle erleidet die Regel, daß der Pfandgläubiger, welchem mehrere Sachen verpfändet sind, die Wahl hat, welche er zuerst distrahiren will, eine Ausnahme? (S. 360, P. 215, A. 378 extr.)

58. Welches ist der Begriff des interdictum Salvianum? (S. 361, P. 217, A. 379.)

59. Wer ist Kläger und wer Beklagter bei demselben, und was hat Kläger zu beweisen? (S. 361, P. 217 und Note d, A. 379.)

60. Wodurch kann ein Pfandrecht aufgehoben werden? Auch durch Verjährung? (S. 362, P. 202, A. 389 seqq.)

61. Hat die Aufhebung des Pfandrechts Einfluß auf die persönliche Klage des Gläubigers? (S. 362.)
62. Wird durch Zurückgabe der Pfandverschreibung das Pfandrecht aufgehoben? (S. 363, P. 202 Note f, A. 390, 1.)
63. Wird durch die Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung oder Weiterverpfändung des Pfandes durch den Verpfänder das Pfandrecht des Ersteren aufgehoben? (ibid.)
64. Wann bleibt das Pfandrecht bestehen, obgleich der Pfandgläubiger Eigenthümer des Pfandes wird? (S. 364, P. 202, A. 389.)
65. Wird, wenn einzelne Sachen aus einer verpfändeten universitas facti verpfändet werden, das Pfandrecht an denselben aufgehoben? (S. 365, P. 203 u. Note d.)
66. Wird mit dem Erlöschen der principalen Forderung auch immer das Pfandrecht aufgehoben? (S. 367, P. 202, A. 391.)
67. In wieweit ist ein Pfandrecht an einer Servitut möglich? (S. 369, cf. P. 195 Note d, A. 367 u. Anm. 2.)
68. Wie kann sich der Pfandgläubiger im Falle eines pignus nominis befriedigen? (S. 370, P. 208.)

Erbrecht.

I. Allgemeiner Theil.

1. Welches ist der Begriff der Universalsuccession? (S. 778, P. 47 extr. u. 507, A. 56.)
2. Wer heißt heres? (S. 778, P. 446, A. 463.)
3. Welches ist die doppelte Bedeutung von hereditas? (S. 778, P. 446, A. 464.)
4. Welches können nach römischem Recht die Delationsgründe einer Erbschaft sein, und in welchem Verhältniß stehen dieselben zu einander? (S. 779, P. 449, A. 470.)
5. Welches ist der innere Grund des römischen Rechtssatzes: „Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest“? (P. 449, cf. A. 470 Anm. 2.)

6. Was heißt: hereditas delata — hereditas acquisita est? (S. 780, P. 449 u. 450, A. 472.)
7. Was bedeuten die Ausdrücke: voluntarii — extranei — necessarii — sui heredes? (S. 780, P. 450, 490 Note e, 486, A. 506 u. 511.)
8. Wer kann Träger der Rechtspersönlichkeit eines Verstorbenen sein, ehe der Erbe es wird? (S. 780, P. 447, A. 41.)
9. Wann nur kann die hereditas jacens erworben oder verpflichtet werden? (S. 63, P. 447.)
10. Welches ist der Begriff der bonorum possessio? (S. 781, P. 451, A. 466.)
11. Was kann außer Erbeseinsetzung noch Inhalt eines letzten Willens sein? (S. 783, P. 461, cf. A. 491.)
12. Was heißt Vermächtniß? (S. 783, P. 452, A. 541.)
13. Was heißt mortis causa capio und mortis causa donatio? (S. 783, P. 525 u. 552, A. 589.)
14. Was versteht man unter einem Testament? (S. 784, P. 461, A. 483.)
15. Was heißt Codicill? (S. 784, P. 523, A. 79.)
16. Welches ist der Begriff der testamenti factio? (S. 786, P. 462, A. 484 Anm. u. 492.)
17. Wer hat nach neuestem römischen und nach heutigem Rechte die test. factio nicht? (S. 787, P. 448 u. 463, A. 484 Anm.)
18. Was versteht man unter capacitas? (S. 788, P. 448, A. 492.)
19. Wie unterscheidet sich dieselbe von der sogen. testamenti factio passiva? (ibid.)
20. Wer ist fähig, einen letzten Willen zu errichten? (S. 789 seqq., P. 462, A. 484.)
21. In welchem Augenblicke muß diese Fähigkeit vorhanden sein? (S. 789, P. 462, A. 484.)
22. Kann ein Unmündiger auch nicht einmal tutore auctore testiren? (S. 790, P. 463, 6.)
23. Kann ein filiusfamilias mit Zustimmung des Vaters über seine adventitia regularia oder irregularia, oder ohne jene Zustimmung über sein peculium castrense und quasi castrense gültig testiren? (S.791, P. 463, 5, A. 484, 4.)
24. Wer ist absolut und wer relativ unfähig, in einem letzten

Willen bedacht zu werden? (G. 792 u. 793, P. 471, A. 492.)

25. Wann muß der Honorirte im Besitze der testamenti factio sein? (G. 792, A. 492.)

26. Welches sind die Erfordernisse letztwilliger Verfügungen in Bezug auf die Willensbestimmung des Testators? (G. 794 seqq., P. 472, A. 491.)

27. Welchen Einfluß haben insbesondere Zwang und Irrthum auf letztwillige Verfügungen? (G. 794, 795 und 803, P. 472, A. 491.)

28. Was versteht man unter captatorischen Dispositionen? (G. 796, P. 472, A. 491, 4.)

29. Was sind poenae nomine relicta? (G. 796, P. 472, A. 491 Anm. 3.)

30. Was sind dispositiones perplexae u. praeposterae? (G. 798, cf. P. 60 extr.)

31. Wie verhält es sich mit der Gültigkeit der ad 28—30 genannten Dispositionen? (G. 796, 797, 798, P. 472, A. 491.)

32. In wieweit darf der Inhalt eines letzten Willens in die Willkür eines Andern gestellt werden? (G. 799, P. 472, A. 491, 5.)

33. Wie ist es, wenn die Zeit der Restitution des Vermächtnisses in die Willkür des Onerirten gestellt ist, und dieser stirbt, bevor er sich über die Zeit erklärt hat? (G. 799, P. 539 Note e extr.)

34. Darf in einer letztwilligen Verfügung eine incerta persona, insbesondere ein postumus bedacht werden? (G. 800, P. 472 Note i, A. 491 Anm. 4 u. 492.)

35. Welches sind die Erfordernisse letztwilliger Verfügungen in Bezug auf die Willensäußerung des Testators? (G. 801 seqq., P. 472 extr., A. 491, 6.)

36. Welche Bestimmung enthält das S. C. Libonianum? (G. 802, P. 472 extr., A. 491 extr.)

37. In welchen Ausnahmsfällen kommt dasselbe nicht zur Anwendung? (ibid.)

38. Welche Wirkung hat die falsa demonstratio einer Person oder Sache in einer letztwilligen Verfügung? (G. 803, P. 65 extr., A. 491, 6.)

39. Wann sind mehrere Honorirte re conjuncti, wann verbis conjuncti und wann re et verbis conjuncti? (G. 804, P. 542, A. 556.)

40. Welcher wichtige Unterschied findet bei re conjuncti und bei verbis conjuncti in Bezug auf Accrescenz Statt, wenn Einer von denselben wegfällt? (G. 804, P. 542, A. 556.)

41. Ist die Hinzufügung einer Suspensivbedingung bei allen letztwilligen Dispositionen zulässig? (G. 806, P. 475, A. 495 und 548.)

42. Wie ist es, wenn die einer letztwill. Disposition hinzugefügte Suspensivbedingung noch bei des Testators Leben in Erfüllung geht oder deficirt oder bei des Testators Tode noch schwebt? (ibid.)

43. Hat die erfüllte Suspensivbedingung bei einer letztw. Disposition rückwirkende Kraft? (G. 806, cf. P. 61 Note t.)

44. Muß daher der bedingt Honorirte den Augenblick der erfüllten Bedingung erleben? (G. 806, cf. P. 475, A. 495.)

45. Kann jeder letztwilligen Verfügung gültigerweise ein dies certus beigefügt werden? (G. 806 u. 807, P. 475, cf. 60 extr., A. 495 u. 548, cf. 73, cf. Allgem. Lehren, IV, 40.)

46. Kann jeder letztw. Verfügung eine Resolutivbedingung hinzugefügt werden? (G. 807, P. 475, A. 495 Anm. 1.)

47. Welche Bedingungen werden bei letztw. Dispositionen als nicht hinzugefügt angesehen? (G. 808 seqq., P. 475, cf. 60, A. 495.)

48. Wie verhält es sich bei letztw. Verf. mit der Bedingung „si volet" (sc. heres, legatarius etc.)? (G. 810.)

49. Welche Bedingungen gelten nur bei letztw. Verf. für conditiones turpes? (G. 813—815, P. 60 Note n, cf. A. 72 Anm. 5.)

50. Welche Bedingungen können oder müssen noch bei des Testators Leben, und welche erst nach dessen Tode erfüllt werden? (G. 817, cf. P. 475, A. 495.)

51. In welchen Fällen wird eine nicht erfüllte Bedingung bei letztwilligen Dispositionen für erfüllt angesehen? (G. 819, P. 60, cf. A. 69.)

52. Welche beiden Mittel stehen einem bedingt Honorirten zu Gebote, um noch vor Erfüllung der Bedingung zu dem

einstweiligen Genusse des ihm zugedachten Rechtes zu gelangen? (G. 820, P. 475, A. 495.)

53. Welches sind insbesondere die Voraussetzungen der Zulässigkeit der cautio Muciana? Wem wird dieselbe geleistet? Und welcher Art muß sie sein? (G. 820, P. 475 extr., A. 495 u. Anm. 3.)

54. Worin unterscheidet sich die Anwendbarkeit des andern Mittels, der bonorum possessio secundum tabulas, von der cautio Muciana? (G. 820, cf. P. 475, cf. A. 495.)

55. Worin liegt der Hauptunterschied einer Bedenkung sub modo von einer Bedenkung sub conditione? (G. 821, cf. P. 63, A. 74 u. 495.)

56. In welchen Fällen ist die Nichterfüllung des modus dem sub modo Honorirten unschädlich? (G. 821, cf. A. 74.)

57. Wodurch kann der sub modo Honorirte zur Erfüllung des modus angehalten werden? Insbesondere wenn der eingesetzte Erbe sub modo instituirt ist? (G. 821, cf. P. 63 u. 533, A. 495 extr.)

58. Wer kann die Edition einer letztw. Verfügung verlangen? (G. 822, P. 398, A. 346 Anm. 4.)

59. Wie geschieht der Beweis der Echtheit der den letzten Willen enthaltenden Urkunde? (G. 823.)

60. Wie wird, wenn diese Urkunde nicht mehr vorhanden, deren Inhalt erwiesen? (ibid.)

61. Wie wird der letzte Wille erwiesen, wenn die letztw. Erklärung mündlich geschah? (G. 823, cf. P. 464.)

62. Welches sind die beiden Hauptregeln der Interpretation einer letztwilligen Verfügung? (G. 824, P. 66 extr., A. 75.)

63. Welches ist das Verhältniß mehrerer letztwilliger Dispositionen desselben Testators zu einander? (G. 824, P. 484, A. 502 u. Anm. 3.)

64. Was versteht man unter Testamentsexecutoren, und wie theilt man sie ein? (G. 827, P. 482, A. 504.)

II. Testamentarische Erbfolge.

1. Welches sind die beiden Arten öffentlicher Testamente im neuesten römischen Rechte? (G. 829, P. 469, A. 490.)

2. Wie werden dieselben errichtet? (ibid.)
3. Welche dritte Art öffentlicher Testamente kennt das canonische Recht? (S. 829, P. 470, A. 490.)
4. Welches sind die allgemeinen (d. h. für schriftliche und mündliche Testamente gemeinsamen) Erfordernisse des Privattestamentes? (S. 830 seqq., P. 464, A. 485 u. 486.)
5. Wie insbesondere müssen die Zeugen qualificirt sein? (S. 830, P. 464 u. 465, A. 486.)
6. Dürfen Vermächtnißnehmer dabei als Zeugen fungiren? (S. 830, cf. P. 465, A. 486.)
7. Muß bei einem schriftlichen Privattestamente der Testator dasselbe selbst schreiben oder vor den Zeugen unterschreiben? (S. 832, P. 464, A. 485.)
8. Worin besteht die Function der Zeugen bei schriftlichen Testamenten? (S. 832, P. 464, A. 485.)
9. Was versteht man unter einem testamentum mysticum? Und wo ist es zulässig? (S. 833, P. 473, A. 493.)
10. Wie ist es, wenn der Testator den einzigen instituirten Erben oder die mehreren instituirten Erben sämmtlich oder endlich von denselben nur einige ex re certa instituirt hat? (S. 835, cf. P. 473 Note b, A. 493 u. 494 Anm. 4.)
11. Wie ist die gewöhnliche römische Bezeichnungsart der Erbschaftsquoten? (S. 836, A. 494 Anm. 2.)
12. Wie ist es, wenn nur Ein Erbe, und zwar nur ex certa parte instituirt ist? (S. 837, A. 493 u. 494 Anm. 4.)
13. Was erhält jeder von mehreren sine parte eingesetzten Erben? (S. 837, P. 474, A. 494.)
14. Wie ist es, wenn sämmtliche Erben ex certa parte instituirt sind, und a) die Summe der bestimmten Theile kleiner, oder b) größer ist als der Betrag der Erbschaft? (ibid.)
15. Wie ist, wenn der eine Theil der Erben ex certa parte, der andere sine parte instituirt ist, und die Summe der bestimmten Theile a) kleiner, oder b) größer als das Ganze der Erbschaft, oder c) diesem gleich ist? (S. 837, A. 494.)
16. Wie verhält es sich im Zweifel, wenn der Testator von mehreren sine parte eingesetzten Erben einige unter einem Collectivnamen zusammengefaßt, oder einige zwar individuell bezeichnet, aber in demselben Satze zu Erben ernannt hat? (S. 838, cf. P. 474, cf. A. 494.)

17. Welches ist der Begriff der Substitution, und welches sind die drei Arten derselben? (G. 839, P. 476, A. 496 seqq.)
18. Was ist Vulgarsubstitution? (G. 840, P. 477, A. 496.)
19. Hat der Vulgarsubstitut den Vorzug vor dem Accrescenzberechtigten? (G. 842.)
20. Was ist substitutio reciproca? (G. 843, P. 477 Note f, A. 496 u. Anm. 5.)
21. Was kann nach justinianeischem Rechte nur Zweck der subst. reciproca sein? (G. 843, A. 496.)
22. Was ist der Sinn des Satzes: substitutus substituto censetur esse substitutus instituto? (G. 843, P. 477, A. 496 Anm. 4.)
23. Was ist Pupillarsubstitution? (G. 844, P. 478, A. 497.)
24. An welche eigene Handlung des Vaters ist das Recht dieser Substitution geknüpft? (ibid.)
25. Ist die Gültigkeit des Pupillar-Testamentes von der des väterlichen Testamentes abhängig? (G. 844, P. 478 extr., A. 498, 4.)
26. Kann der Vater auch für einen Postumus pupillariter substituiren? (G. 845.)
27. Muß der Unmündige, für welchen das Pupillartestament errichtet wird, den Vater überleben, damit dasselbe Gültigkeit habe? (G. 846, A. 498, 1.)
28. Kann, wenn der Vater dem zum Erben eingesetzten Pupillen einen Miterben pupillariter substituirt, dieser die väterliche Erbschaft ausschlagen, ohne dadurch zugleich die Pupillar-Erbschaft einzubüßen? (G. 846, A. 497.)
29. Ist, wenn der Vater seinen Zwangserben pupillariter substituirt, dieser auch Zwangserbe des Pupillen? (G. 847, P. 478 Note f.)
30. Worin besteht die Quasi-Pupillarsubstitution? (G. 849, P. 479, A. 499.)
31. Wem steht das Recht derselben zu, aber auch nur unter welcher Bedingung? (ibid.)
32. Was versteht man unter Notherben? (G. 850, P. 485 u. Note b, A. 591.)
33. Welches sind die Grundsätze des Notherbenrechts im römischen Civilrecht vor der nov. 115? (G. 851 seqq., P. 486, cf. A. 598 Anm. 1.)

34. Was hatte ein Verstoß gegen diese Grundsätze zur Folge? (S. 854 u. 857, P. 486, A. 598 Anm. 1.)
35. Welche Modification erlitten diese Grundsätze durch das prätorische Recht? (S. 858 seqq., P. 487, A. 598 Anm. 1.)
36. Welches sind die wesentlichen Grundsätze der nov. 115? (S. 861 seqq., P. 492 seqq., A. 591 seqq.)
37. Aus welchen Gründen können Ascendenten ihre Descendenten enterben? (S. 862, P. 492, A. 601 Anm.)
38. Aus welchen Gründen können Descendenten ihre Ascendenten enterben? (S. 864, P. 492, A. 601 Anm.)
39. Wer hat die (bestrittene) Wahrheit eines im Testamente angeführten Enterbungsgrundes zu beweisen? (S. 861, P. 492, A. 602.)
40. Worin bestehen die rechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen das Recht der nov. 115? (S. 861, P. 492 u. 493, A. 596, 597 u. 599.)
41. Darf der Testator einen Notherben unter einer Bedingung instituiren? (S. 863, P. 60 extr., A. 598.)
42. Können nach der nov. 115 Postumi überhaupt noch enterbt werden? (S. 863.)
43. Ist nach der nov. 115 noch ausdrückliche Exheredation nöthig? (S. 863, cf. A. 602 u. Anm. 2.)
44. Welches sind die verschiedenen Ansichten über das Verhältniß der nov. 115 zum früheren Recht? (S. 865, P. 493, A. 598 Anm. extr.)
45. Was versteht man unter einer exheredatio bona mente? (S. 866, P. 490 u. 493, A. 603.)
46. Welches sind die verschiedenen Arten der Ungültigkeit eines Testaments? (S. 867, P. 483 u. 484, cf. A. 503 und Anm.)
47. In welchen Fällen ist ein testamentum nullum vorhanden? (S. 868, P. 483, A. 503 Anm.)
48. Wann ist ein test. ruptum vorhanden? (S. 867, P. 483, A. 503.)
49. In welchen Fällen wird ausnahmsweise ein früheres Testament durch ein späteres, formell unvollständiges rumpirt? (S. 869, P. 484, A. 502 Anm. 3 extr.)
50. In welchen Ausnahmsfällen rumpirt das spätere Testament

das frühere nicht vollständig? (S. 869, P. 484 und Note g u. h, A. 502 Anm. 3.)

51. Unter welchen Bedingungen nur kann ein Testament durch einfachen Widerruf aufgehoben werden? (S. 870, P. 484, A. 502.)

52. Wann ist ein test. irritum vorhanden? (S. 867, P. 483, A. 503.)

53. Und wann ein test. destitutum? (ibid.)

54. Was versteht man unter einem inofficiosen Testamente? (S. 873, P. 490.)

55. Was versteht man unter einem Pflichttheil? (S. 873, P. 488, A. 593.)

56. Welche Personen haben Anspruch auf einen Pflichttheil a) nach dem Rechte vor der nov. 115, und b) nach der nov. 115? (S. 875, 888, 892, P. 488 u. 493, A. 591 seqq.)

57. Wie groß ist der Pflichttheil? Wie ist er insbesondere da zu berechnen, wo nach Stämmen succedirt wird? (S. 876, P. 489, A. 593.)

58. In welcher Weise muß der Pflichttheil hinterlassen werden? (S. 877, P. 489, A. 594.)

59. Werden auch Zuwendungen inter vivos in denselben eingerechnet? (ibid.)

60. Darf der Pflichttheil sub conditione oder ex die oder cum alio gravamine hinterlassen werden? (S. 877, P. 489, A. 595.)

61. Was ist der Inhalt der sogen. Cautela Socini? (Von wem und aus welcher Zeit rührt sie her?) (S. 877, P. 489, Note g, A. 595 Anm. 2.)

62. In welchem Falle und bei welchem Testamente fällt das Recht auf einen Pflichttheil weg? (S. 878.)

63. Welche Rechtsmittel giebt es zur Geltendmachung des Rechts auf einen Pflichttheil? (S. 879, P. 489 u. 490, A. 596 u. 597.)

64. Auf welche Fiction gründet sich die querela inofficiosi testamenti? (S. 880, P. 490, A. 605.)

65. Daher trägt sie was für einen Charakter? (S. 880.)

66. Wer ist Kläger bei der Querel a) nach dem Rechte vor der nov. 115, b) nach der nov. 115? Welches sind insbesondere die verschiedenen Ansichten über die Bestimmungen

dieser Novelle in Bezug auf die Querel? (S. 881, 889, 890, P. 490, A. 605 u. Anm. 1.)

67. Geht die quer. inoff. test. auf die Erben über? (S. 881, P. 490, A. 605.)

68. Kann, wenn der zunächst Berechtigte die Querel nicht anstellen kann oder will, der ihm Nächste sie anstellen? (ibid.)

69. Wer ist Beklagter bei der Querel, u. insbesondere bei der Querel der Geschwister? (S. 882, P. 490 u. Note e, A. 605.)

70. Worauf geht die Querel? Und was wirkt sie, wenn sie begründet war? (S. 883, P. 490, A. 605.)

71. Binnen welcher Zeit muß die Querel angestellt werden? (S. 884, P. 490, A. 605.)

72. Was ist die Folge für den Kläger, wenn derselbe mit der Querel nicht durchdringt? S. 885, P. 559, 5, A. 605 Anm. 2.)

73. Worin unterscheidet sich die actio suppletoria von der Querel? (S. 886, P. 489 extr., A. 596.)

74. Welche Modificationen hat die nov. 115 in Bezug auf die actio suppletoria hervorgebracht? (S. 891, cf. P. 492 Note b, A. 596 Anm. 1.)

75. Welche eigenthümliche Form ist für die Testamente der Blinden vorgeschrieben? (S. 894, P. 466, A. 487.)

76. Welche Testamente sind nach römischem Rechte privilegirt? Und außerdem welches Testament nach canonischem Rechte? (S. 893, P. 466, 467 u. 468, A. 487—489.)

77. Worin hat das Privilegium der Soldatentestamente des römischen Rechts seinen Grund? (S. 895.)

78. Wann muß der Soldat testiren, damit das Testament privilegirt sei? (S. 896, P, 466, A. 487.)

79. Worin bestehen die Privilegien des Soldatentestaments a) in Betreff der testamenti factio, b) der Form, c) des Inhalts, d) der Aufhebung? (S. 897, 898 u. 900.)

80. In wiefern ist das Privilegium in Bezug auf die Form des Soldatentestaments durch ein deutsches Reichsgesetz modificirt? (S. 897, P. 466 Note d, A. 487.)

81. Wer ist militari jure zu testiren berechtigt? (S. 896, P. 466 u. Note c, A. 487 u. Anm.)

82. Wie lange gilt das militari jure errichtete Testament? (S. 899, P. 466, A. 487.)

83. Worin besteht das Privilegium des testamentum pestis tempore conditum? (S. 901, P. 467, A. 488.)

84. Was versteht man unter einem testamentum parentum inter liberos? (S. 902, P. 468, A. 489.)

85. Worin besteht das Privilegium dieses Testaments? In wiefern sind hier durch das heutige Recht Modificationen herbeigeführt? (S. 902, P. 468, A. 489.)

86. Worin besteht das Privilegium des test. ruri conditum? Und wem steht es zu? (S. 903, P. 467, A. 488.)

87. Worin besteht das Privilegium des test. ad pias causas nach canonischem Rechte? (S. 904, P. 468 extr., A. 489.)

88. Was versteht man unter testamenta simultanea — reciproca — correspectiva? (S. 905, P. 481, A. 500.)

III. Intestaterbfolge.

1. Wann tritt die Intestaterbfolge ein? (S. 907, P. 449, A. 473.)

2. Welches sind die beiden Ausnahmen von der Regel des römischen Rechts: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest? (S. 907, P. 449, Note e u. f, A. 470 Anm. 2.)

3. Auf welche Verhältnisse zwischen Erblasser und Erben gründet sich die Intestaterbfolge? (S. 908, P. 453 und 456, A. 473.)

4. Wann müssen diese Verhältnisse vorhanden gewesen sein? (S. 908.)

5. Was ist successio ordinum und successio graduum? (S. 908, P. 458 Note c u. e, A. 478.)

6. Welche Personen sind in Folge besonderer Bestimmungen unfähig, ab intestato zu erben? S. 908, P. 448 und Note d, cf. A. 471 Anm. 2.)

7. Was ist successio in capita? in stirpes? in lineas? (S. 909, P. 460, A. 479.)

8. Welches sind die 4 Klassen (ordines) der intestaterbberechtigten Personen? (S. 917, P. 457, A. 477.)

9. In welchen dieser Klassen kommt es auf die Nähe des Grades an? (S. 917, P. 457, A. 478.)

10. Gehören auch uneheliche, adoptirte und legitimirte Kinder in die erste Klasse? (G. 918, P. 453—455, 457, A. 475 und 476.)

11. Insbesondere wie ist das Intestaterbrecht beschaffen a) der plene adoptati, b) der minus plene adoptati, c) der ab uxore adoptati, in Bezug auf leibliche und Adoptiv-Eltern? (G. 918, P. 454 u. Note c, A. 475.)

12. Welche Arten der Succession können in der ersten Klasse vorkommen? (G. 920, A. 478 u. 479.)

13. Erhalten die Ascendenten des Erblassers den Nießbrauch an der den Descendenten desselben zufallenden Erbschaft? (G. 921, P. 457, Note c.)

14. Wie ist das Intestaterbrecht a) der wahren Adoptiveltern, b) des Arrogators eines Unmündigen, c) der uneigentlichen Adoptiveltern, d) der mater adoptans in Bezug auf die Adoptivkinder beschaffen? Werden sie durch die leiblichen Eltern der Letzteren beschränkt? (G. 922 u. 923, P. 454 und Note c, A. 475.)

15. In welcher Klasse kommen Enkel und Enkelinnen verstorbener vollbürtiger Geschwister zur Succession? (G. 922, P. 457 Note d.)

16. Kommen Adoptivgeschwister oder uneheliche Geschwister in der zweiten Klasse mit zur Succession? (G. 922, P. 454 u. 455, A. 477, 2.)

17. Welches ist die Art der Succession in der zweiten Klasse, wenn a) Ascendenten allein, b) vollbürtige Geschwister allein, c) Ascendenten und vollbürtige Geschwister, d) vollbürtige Geschwister und vollbürtige Neffen, e) Ascendenten, vollbürtige Geschwister und vollbürtige Neffen, f) Ascendenten und vollbürtige Neffen, g) vollbürtige Neffen allein zur Succession gelangen? (G. 924, P. 457 und Note d, A. 477 und 478.)

18. Welche Art der Succession findet in der vierten Klasse Statt? (G. 928, P. 457, A. 477 u. 478.)

19. Wie ist in der vierten Klasse das Verhältniß zwischen vollbürtigen und halbbürtigen, und zwischen leiblichen und Adoptiv-Verwandten? (ibid.)

20. Welches ist das Verhältniß zwischen successio graduum und jus accrescendi? (G. 929, cf. 458 Note b, cf. A. 518).

21. Was für ein Intestaterbrecht haben uneheliche Kinder ihrem natürlichen Vater gegenüber? Aber nur unter welchen Bedingungen? (G. 930, P. 455, A. 482.)
22. Wie ist das Intestaterbrecht der armen Wittwe beschaffen? Erhält sie das ihr Zufallende als Erbin? Kann ihr die bestimmte Portion durch letztwillige Verfügung entzogen werden? (G. 931, P. 456 u. 459, A. 481.)
23. Wie verhält es sich mit dem Intestaterbrecht juristischer Personen in das Vermögen ihrer cives? (G. 932, P. 564, A. 609.)
24. Welches ist das Intestaterbrecht des Fiskus? (G. 932, P. 564, A. 608.)

IV. Erwerb und Verlust der Erbschaft.

1. Welches sind die beiden Haupterfordernisse zum Erwerb einer Erbschaft, und welches dritte kommt bei heredes voluntarii hinzu? (G. 933, P. 448, 450, 497, A. 506 seqq.)
2. Welche Personen erwerben eine Erbschaft ipso jure? (G. 933, P. 500, A. 511.)
3. Welches beneficium hat der suus, um sich einer erworbenen Erbschaft zu entledigen, und wann verliert er dasselbe? (G. 933 u. 975, P. 500, A. 511.)
4. Kann Jemand, der eine Erbschaft repudiirt oder der abstinirt hat, sie hinterdrein noch antreten? (G. 933, P. 500 extr., A. 510.)
5. Kann insbesondere Jemand, der eine ihm ex testamento deferirte Erbschaft ausgeschlagen hat, hinterdrein dieselbe Erbschaft antreten, wenn sie ihm ab intestato deferirt wird? (G. 933, P. 500, cf. A. 510; vgl. II, 28.)
6. Welches sind die Erfordernisse des Erwerbs einer Erbschaft durch Antretung? (G. 934, P. 496 seqq., A. 506 seqq.)
7. Was ist die Folge, wenn der Erbe den einen Theil der ihm deferirten Erbschaft annimmt, den andern aber ausschlägt? (G. 934, P. 505, cf. A. 517.)
8. Giebt es eine aditio tacita? (G. 934, P. 497, 2, A. 508.)
9. Wie groß ist das spatium deliberandi des Erben? (G. 935, P. 498, A. 590.)

10. Was ist die Folge, wenn der Erbe die Deliberationsfrist verstreichen läßt, ohne sich zu erklären? (ibid.)
11. In wieweit kann der Erbe während der Deliberationsfrist über die Erbschaft disponiren? (G. 935, A. 590, 2.)
12. Von welchem Augenblicke beginnt die Repräsentation des Erblassers durch den Erben? (G. 936, P. 450, A. 521.)
13. Welche Rechtsverhältnisse gehen nicht auf die Erben über? (G. 937, cf. P. 507, cf. A. 104.)
14. Worin bestehen die Vortheile des beneficium inventarii? (G. 938, P. 508, A. 523.)
15. Wann und in welcher Art muß das Inventarium errichtet werden, um das ben. inventarii zu verschaffen? (ibid.)
16. Wem steht das beneficium separationis zu, und worin besteht es? (G. 939. P. 509, A. 524.)
17. Wann fällt dasselbe weg? (ibid.)
18. Was versteht man unter Transmission einer Erbschaft? (G. 941, P. 502, A. 512.)
19. Wie ist die Rangordnung zwischen Miterben, Substitut und Transmissar? (G. 941 u. 971, P. 502, A. 512 u. 518.)
20. Welches sind die vier Transmissionsfälle? (G. 942 seqq., P. 503 u. 504, A. 513—516.)
21. Welcher Transmissionsfall ist auf die testamentarische Succession beschränkt? (G. 942, P. 503, A. 514 u. Anm. 3.)
22. In welchen Punkten unterscheidet sich die transmissio Justinianea von der tr. Theodosiana? (G. 943, A. 514 und 515.)
23. Wie verhält es sich mit der sogen. transmissio ex jure suitatis? (G. 941, P. 504 extr., A. 512.)
24. Wer ist Kläger bei der hereditatis petitio? Auch der prätorische Erbe? (G. 947, P. 515, A. 531.)
25. Wer ist Beklagter bei der hereditatis petitio? Auch der Erbe des Besitzers und der fingirte Besitzer? (G. 948, P. 515, A. 531 u. Anm. 4.)
26. Was hat Kläger bei der hereditatis petitio zu beweisen, und zwar a) als testamentarischer Erbe, b) als Intestaterbe? (G. 949, P. 516, A. 532.)
27. Worauf geht die hered. petitio? (G. 950, P. 517, A. 533.)
28. Worin unterscheidet sie sich in dieser Beziehung von der rei vindicatio? (G. 950, cf. Sachenrecht I, 21.)

29. Und in wiefern in der Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an der bonae fidei possessor als malae fidei p. behandelt wird? (G. 950, A. 533.)
30. Welche Gegenansprüche hat möglicherweise der mit der her. petitio Belangte? (G. 951, A. 533.)
31. Welches sind die provisorischen Rechtsmittel, welche dem Kläger nur den einstweiligen Besitz der Erbschaft verschaffen sollen? (G. 952 seqq. u. 988, P. 519 u. 520, A. 535 bis 539.)
32. Welches sind die Voraussetzungen der bonorum possessio ex Carboniano edicto? (G. 953, P. 520, A. 537.)
33. Welches sind die Voraussetzungen der bonorum possessio ventris nomine? Und welche Rechte gewährt dieselbe? (G. 955, P. 520, A. 536.)
34. In wiefern nur kann eine erworbene Erbschaft veräußert werden? (G. 956, P. 521, A. 540.)
35. Sind Erbverträge nach römischem Rechte erlaubt? (G. 432, P. 449, A. 470 extr. u. Anm. 3.)
36. Kann Jemand eine ihm nur deferirte Erbschaft verkaufen, und, wenn dies der Fall, welche Rechte erhält der Käufer dadurch? (G. 956.)
37. Kann man die Erbschaft einer bestimmten noch lebenden Person verkaufen? (G. 956, A. 470 Anm. 3.)
38. Was muß der Erbschaftsverkäufer dem Käufer leisten, und wofür haftet er? (G. 957, P. 521, A. 540.)
39. Was hat der Erbschaftskäufer dem Verkäufer zu leisten, insbesondere in Bezug auf Rechte und Forderungen des Verkäufers, welche durch Erwerb der Erbschaft per confusionem aufgehoben sind? (ibid.)
40. Kann der Erbschaftskäufer von Erbschaftsgläubigern oder Legataren belangt werden? (G. 958, A. 540.)
41. Wie werden unter mehreren Erben die dinglichen Rechte und Obligationen des Erblassers getheilt? (G. 959, cf. P. 511, A. 526.)
42. Insbesondere wie ist es, wenn der Verstorbene eine untheilbare Forderung hatte, und wie, wenn er zu einer untheilbaren Leistung verpflichtet war? (G. 959, cf. A. 526.)
43. Kann jeder von mehreren Miterben die hereditatis petitio anstellen? (G. 961, A. 531.)

44. Wer ist Kläger bei der actio familiae herciscundae? Auch ein nicht anerkannter Miterbe? (S. 964, P. 511, A. 527.)
45. Wer ist Beklagter bei dieser Klage? Auch der Nicht-Besitzer? (S. 964, P. 511 u. Note c, A. 527.)
46. Welches ist der doppelte Zweck der actio fam. herc.? (S. 965, P. 511, A. 527.)
47. Wie verhält es sich bei der Theilung insbesondere mit den untheilbaren Objecten und Urkunden? (ibid.)
48. Was versteht man unter der Verbindlichkeit der Miterben zur Collation? (S. 967, P. 512, A. 528.)
49. Wer ist nach neuestem römischen Recht verpflichtet zu conferiren, und wer berechtigt, Collation zu fordern? (S. 968, P. 512, A. 528 u. Anm. 2.)
50. Was ist nach neuestem römischen Recht zu conferiren? Auch das beim Leben des Verstorbenen von diesem Empfangene, insbesondere einfache Schenkungen? (S. 969, P. 513 und Note b u. c, A. 529.)
51. Auf welche Art und Weise kann die Collation geschehen? (S. 970, P. 514, A. 530.)
52. Welche Rechtsmittel haben die zur Collationsforderung Berechtigten, um die Verpflichteten zur Collation anzuhalten? (S. 970, A. 500 extr.)
53. In welchem Falle accrescirt eine vacante Erbportion nicht allen übrigen, sondern nur einzelnen Miterben, und zwar a) bei der Intestaterbfolge, b) bei der testamentarischen Erbfolge? (S. 971 u. 972, P. 470 u. 505, A. 518.)
54. Nach welchen Verhältnissen accrescirt eine vacante Erbportion mehreren Miterben? (S. 971, P. 505, A. 518.)
55. Was besagt der Satz: portio accrescit cum suo onere? (S. 971, cf. P. 505.)
56. Accrescirt die vacante Erbportion den Miterben wider deren Willen? (S. 971, P. 505, A. 518.)
57. Wie wird eine nur erst deferirte Erbschaft verloren? (S. 974, P. 495.)
58. Welches sind die Erfordernisse einer gültigen Repudiation? (S. 974, P. 499, A. 510.)
59. Wodurch verliert man a) freiwillig, b) unfreiwillig eine bereits erworbene Erbschaft? (S. 975, P. 506 u. 558, A. 519 u. 520.)

60. Welcher Regel stehen diese Ausnahmsfälle entgegen? (ibid.)
61. In welchen Fällen wird dem Erben die Erbschaft wegen Indignität entrissen? (G. 977 seqq., P. 559 und 560, A. 520 Anm.)
62. Wem fällt die dem Unwürdigen entzogene Erbschaft zu? (G. ibid., P. 563, A. 520 Anm.)

V. Bonorum possessio.

1. Was versteht man unter bonorum possessio edictalis und decretalis? (G. 979, P. 451 u. 501, A. 466.)
2. Worin besteht der Unterschied zwischen hereditas und bonorum possessio a) in materieller, b) in formeller Hinsicht? (G. 979 u. 980, P. 451 u. 501, A. 466 seqq.)
3. In welche drei Klassen zerfällt das System der bonorum possessio? (G. 981, P. 451, A. 470 Anm. 1.)
4. Welches sind die vier ordines der bon. poss. sine tabulis (s. intestati)? (G. 981, A. 474 Anm. 2.)
5. In welchem Verhältnisse stehen die einzelnen Klassen und ordines zu einander? (G. 982, cf. A. 478 Anm. 1.)
6. Gelangen die mehreren zu einer derselben gehörigen Personen insgesammt zur prätorischen Erbfolge? (G. 983.)
7. Welcher Zweck liegt dem System der bonorum possessio zu Grunde? (G. 984, P. 451, cf. A. 467 Anm.)
8. Was heißt: Die bon. poss. ist cum re oder sine re? Und wann hat jene und wann diese Statt? (G. 985 u. 986, P. 451, A. 467.)
9. Welches ist (wenigstens nach römischem Rechte) das dem prätorischen Erben eigenthümliche Rechtsmittel? (G. 988, P. 519, A. 466.)
10. Wer ist Kläger und wer Beklagter bei demselben, und was ist Zweck desselben? (G. 988, P. 519, A. 535.)
11. Welches sind diejenigen Klassen und ordines der bon. poss., welche noch im neusten römischen Rechte bestehen? (G. 994, cf. P. 451 extr. u. 457 extr., A. 537, 536, 480, 598 Anm., cf. 599 Anm.)
12. Wie steht es mit den Förmlichkeiten der bon. possessio in der heutigen Praxis? (G. 995, A. 468.)

VI. Vermächtnisse.

1. Wie theilt man die Codicille ein? (G. 1000, P. 523, A. 545.)
2. Und wie die codicilli testamentarii? (ibid.)
3. Welches ist die für Errichtung von Privatcodicillen vorgeschriebene Form? (G. 1001, P. 523, A. 545.)
4. Welches ist der Begriff der Oralfideicommisse? (P. 523, u. Note d, A. 545 Anm. 2.)
5. Sind die Privilegien, welche hinsichtlich der Testamente gelten, auch auf Codicille zu beziehen? (G. 1001.)
6. Was für Bestimmungen kann ein Codicill nicht enthalten? (G. 1002.)
7. Welche eine Bestimmung kann außer im Testamente nur im bestätigten Codicille vorkommen? (G. 1004.)
8. Welches sind die Ungültigkeitsgründe eines Codicills? (G. 1003, P. 535.)
9. Verliert ein Codicill, welches errichtet wurde, ehe ein Testament existirte, seine Gültigkeit, wenn später ein Testament errichtet wird? (G. 1003, A. 551.)
10. Können mehrere Codicille neben einander bestehen? (G. 1003, P. 535, A. 551.)
11. Welches ist ein bei Codicillen eigenthümlicher Aufhebungsgrund? (ibid.)
12. Ist die Gültigkeit der testamentarischen Codicille von der des Testaments abhängig? (G. 1004, P. 534, A. 553.)
13. Was bedeutet die Codicillar-Clausel? (G. 1005, P. 534 extr., A. 546.)
14. Worin werden bei einem ungültigen, aber mit der Codicillar-Clausel versehenen Testamente die Erbeinsetzungen verwandelt, und wer wird Erbe? (ibid.)
15. Worüber müssen sich dabei die im Testamente Instituirten erklären? Dürfen sie von dieser Erklärung wiederabgehen? (ibid.)
16. Was bestimmt die regula Catoniana, und bei welchen Legaten findet sie Anwendung? (G. 1006, P. 522, A. 550.)
17. Wer kann im letzten Willen onerirt werden? (G. 1007, P. 524, A. 542.)

18. Wer kann im letzten Willen honorirt werden? (G. 1007, P. 525, A. 542.)
19. Wie steht es, wenn mehrere Erben mit demselben Legate cumulativ oder alternativ onerirt sind, mit der Verbindlichkeit der Einzelnen? (G. 1008, P. 524, A. 543.)
20. Was ist ein successives Vermächtniß? (P. 527, A. 549.)
21. Was versteht man unter substitutio fideicommissaria? (P. 476, A. 549.)
22. Wer gehört beim römischen Familienfideicommiß zur Familie? Wer succedirt? (P. 527, A. 549.)
23. Was ist die Folge, wenn der Inhaber des Familienfideicommisses vor dessen Erlöschung es veräußert, und zwar a) ohne Wissen und Willen der übrigen Berechtigten, b) mit Wissen und Willen derselben, c) im Falle der Noth? (P. 527, A. 549.)
24. Was ist der Begriff des Prälegats? (G. 1009, P. 526, A. 544.)
25. In wieweit ist ein solches ungültig? (G. 1009, P. 526, A. 544.)
26. Kann eine res futura Gegenstand eines Legats sein? (G. 1010, P. 528, A. 547.)
27. Wie verhält es sich mit dem Legate einer fremden Sache, und zwar einer Sache, welche a) dem Onerirten, b) dem Honorirten, c) einem Dritten gehört? (G. 1011 seqq., P. 528, A. 569.)
28. Kann ein anderes dingliches Recht als das Eigenthum Gegenstand eines Legats sein? (G. 1014, cf. P. 528 und 532 extr., A. 575.)
29. Wie ist es, wenn dem Einen eine Sache, dem Andern der Usufruct derselben legirt wird? (G. 1015, A. 575, 3.)
30. Welche Eigenheit ist beim ususfructus legatus in Bezug auf die Caution zu merken? (G. 1015, P. 181 Note n extr.)
31. Welches ist der Begriff und die Wirkung eines legatum nominis? (G. 1016, P. 532, A. 576.)
32. Ebenso einer liberatio legata? (G. 1017, P. 532, A. 576, 2.)
33. Ebenso eines legatum debiti? Wann ist ein solches nur gültig? (G. 1018, P. 532, A. 576, 3.)
34. Was versteht man unter einem praelegatum dotis? (G. 1018, P. 532, A. 577.)
35. Wie ist es, wenn der Testator Jemandem ein legatum debiti

vermacht hat, ohne daß in der That eine Schuld vorhanden war? (G. 1018, P. 532, A. 576, 3.)

36. Kann eine universitas facti oder juris Object eines Legates sein? (G. 1019, P. 530 u. 531, A. 570 u. 578.)

37. Wofür gilt juristisch ein annuum legatum? Wann cedirt daher bei demselben der dies legati? (G. 1020, P. 531, A. 572.)

38. Was ist Gegenstand der alimenta legata? (G. 1020, P. 531, A. 573.)

39. Bis zu welchem Lebensjahre erstreckt sich die Wirksamkeit dieses Legats, wenn die Alimente bis zur Pubertät vermacht sind? (ibid.)

40. Was ist legatum generis? (G. 1021, P. 529, A. 574.)

41. Was ist legatum optionis? (G. 1021, P. 529, A. 579.)

42. Wer hat beim leg. generis, wenn in Hinsicht der Wahl vom Testator nichts bestimmt ist, die Wahl, und was darf er wählen? (G. 1021, P. 529, A. 574.)

43. Was ist legatum alternativum? Wer hat bei demselben die Wahl? (G. 1021, P. 529, A. 579.)

44. Wirkt eine ademtio legati ipso jure oder nur per exceptionem? (G. 1024, cf. P. 537.)

45. Ist die translatio legati auch dann wirksam, wenn das neue Legat ungültig ist? (G. 1025, cf. P. 537, A. 551.)

46. Unter welcher Bedingung nur kann ein Legat bei Wegfall des Onerirten wirksam bleiben? (G. 1026, A. 552, 2.)

47. Wenn Mehrere mit einem Legate pro rata onerirt sind und Einer von denselben wegfällt, auf wen fällt dann das onus, das diesem bestimmt war? (G. 1026, P. 538 u. Note h, A. 543.)

48. Werden, wenn der Erbe, welchem eine Erbschaft ex testamento deferirt ist, die Erbschaft ausschlägt, alsdann die ihm auferlegten Legate ungültig, insbesondere wenn der Erbe doloser Weise die Erbschaft ausschlug? (G. 1027, P. 534, 4, A. 553, 5.)

49. Ist der Onerirte zum Schadenersatze verbunden, wenn mit dem Gegenstande des Legats nach dem Tode des Testators Veränderungen zum Nachtheile des Legatars vorgehen? (G. 1028, cf. P. 543 Note b, A. 552 u. 558.)

50. Wie ist es, wenn dergleichen Veränderungen oder Vernichtungen bei Lebzeiten des Testators sich ereignen? (G. 1028.)
51. Wie ist es, wenn die legirte Sache vivo testatore in eine andere Species verwandelt wird? (G. 1028, P. 538 Note i.)
52. Wie ist es, wenn eine legirte Forderung vivo testatore durch Zahlung getilgt wird? (G. 1028, P. 532. A. 576, 1.)
53. Wie ist es, wenn der Gegenstand des Legats vivo testatore eine Erweiterung erfährt (wenn also z. B. auf einem legirten Grundstück ein Haus erbaut wird)? (G. 1028.)
54. Was bestimmt die lex Falcidia? (G. 1030, P. 545, A. 562.)
55. Wer kann Anspruch auf die Falcidische Quart machen? (G. 1031, P. 545, A. 562.)
56. Welches Recht haben Legatare, denen zur Ergänzung der Falcidischen Quart ein Abzug gemacht ist, in Bezug auf ein ihnen auferlegtes Afterlegat? (G. 1031, P. 545 Note f, A. 562 extr.)
57. Genügt es in Bezug auf die lex Falcidia, wenn nach Abzug der Summe aller Legate der vierte Theil der Erbschaft übrig bleibt, oder kann jeder einzelne Erbe verlangen, den vierten Theil seiner Erbquote frei zu haben? (G. 1031, P. 550, A. 564.)
58. Auf welchen Moment allein ist bei der Berechnung, ob die Quart frei sei, Rücksicht zu nehmen? (G. 1032, P. 546 A. 563.)
59. Wie wird diese Berechnung ausgeführt? (ibid.)
60. Wie insbesondere werden bei Berechnung der Summe der Legate die bedingten und betagten Legate und die annua legata eingerechnet? (G. 1034, P. 546 Note d, cf. A. 563 Anm. 1.)
61. Was wird dem Erben auf die Quart eingerechnet? (G. 1035, P. 546, A. 563.)
62. Auf welche Weise wird der zur Ergänzung der Quart nöthige Abzug auf die einzelnen Legate vertheilt? (G. 1036, P. 545, A. 562.)
63. Welche Rechtsmittel hat der Erbe, um sein Recht auf die Quart geltend zu machen? (G. 1037, P. 547, A. 562.)
64. In welchen Fällen cessirt die lex Falcidia? (G. 1039, P. 548 u. 549, A. 566 u. 567.)
65. Werden, wenn mehrere Quoten einer Erbschaft in derselben

Person vereinigt werden, hinsichtlich der Quart jene zusammengerechnet, oder ist bei jeder einzelnen Quote ebenso zu rechnen, als wenn der Erbe sie allein erhalten hätte? (G. 1040, P. 550, A. 564.)

66. Wie verhält es sich mit der Concurrenz der Ansprüche auf Pflichttheil und Quart in Einer Person nach römischem und canonischem Recht? (G. 1042, P. 551, cf. A. 563.)

67. Wodurch unterscheidet sich vornehmlich der Erwerb eines Legats von dem einer Erbschaft? (G. 1043, P. 539 seqq. A. 554.)

68. Was bedeuten die Ausdrücke: dies legati cedit und venit? (G. 1044. P. 539, A. 554.)

69. Quando dies cedit et quando venit a) bei pure hinterlassenen Legaten, b) bei betagten, c) bei bedingten Legaten, d) beim ususfructus legatus, e) beim annuum legatum, f) bei einem Legat, wenn der damit onerirte Erbe unter einer Bedingung instituirt ist? (G. 1045 u. 1046, P. 539, 532 extr., 531, A. 554, 575, 572.)

70. Für welche Grade der culpa haftet der Onerirte dem Legatar? (G. 1048, P. 543 Note b, A. 558.)

71. Welche Rechtsmittel stehen dem Legatar zu Gebote? (G. 1049 u. 1050, P. 543, A. 558.)

72. Welcher Unterschied ist zwischen collegatarii re et verbis u. re tantum conjuncti in Bezug auf Accrescenz? (G. 1051, P. 542, A. 556.)

73. Welche Eigenthümlichkeit ist beim ususfructus legatus in Bezug auf Accrescenz zu merken? (G. 1051, P. 542 Note b, A. 575, 3.)

74. Welche Verbindlichkeiten hat der Legatar dem Onerirten gegenüber? (G. 1052, P. 544, A. 561.)

75. Wer ist Kläger und wer Beklagter und was Zweck beim interdictum quod legatorum? (G. 1053, P. 544, A. 561.)

76. In welchen Fällen ist der Legatar dem Onerirten zur Cautionsstellung verpflichtet? (G. 1054, P. 475 extr.)

77. Und welches ist der Zweck dieser Cautionen? (G. 1054.)

78. Wodurch geht ein Legat verloren? (G. 1055, P. 534 seqq., A. 551 seqq.)

79. Zu welcher Zeit nur kann der Legatar das Legat gültig repudiiren? (G. 1056, P. 540, A. 555.)

80. Kann der Legatar von Einem Legate einen Theil annehmen und den andern repudiiren? (ibid.)

81. Kann, wenn der Legatar mit Hinterlassung mehrerer Erben stirbt, der eine derselben seinen Antheil am Legate ausschlagen, ein anderer den seinigen annehmen? (G. 1056, A. 555.)

82. Kann ein Legatar, dem mehrere Legate hinterlassen sind, das eine ausschlagen, und das andere annehmen? (G. 1056, P. 540, A. 555.)

83. Wird durch die Repudiation die aus dem Legate hervorgehende obligatorische Verpflichtung des Onerirten ipso jure oder nur ope exceptionis aufgehoben? (G. 1056.)

84. Wird das dem Legatar durch das Legat unmittelbar erworbene dingliche Recht durch Repudiation des Legatars ipso jure oder ope exceptionis aufgehoben? (ibid.)

85. Tritt ein Verlust von Legaten auch wegen Unwürdigkeit, wie beim Erben, ein? (G. 1057, P. 559 u. 561, A. 557.)

86. Was ist ein Universalfideicommiß? Und was ein heres fiduciarius? G. 1059, P. 452 extr. u. 553, A. 580.)

87. Welches ist die unmittelbare Wirkung eines Universalfideicommisses? (G. 1060, P. 553 u. 554, A. 582.)

88. Nach welchem Senatus-Consult ist der Universalfideicommissar heredis loco? (G. 1065, P. 557, cf. A. 580 Anm. 1.)

89. Welche Vortheile büßt der heres fiduciarius ein, wenn er zur Antretung der Erbschaft gezwungen werden muß? (G. 1066. P. 554 extr., A. 587.)

90. Was muß der Fiduciar bei freiwilliger Antretung restituiren? Auch die ihm accrescirende Portion eines Miterben? Auch die Prälegate? Die Früchte? (G. 1067, P. 556, A. 583.)

91. Was hat der Fiduciar zu restituiren, wenn der Testator bestimmt hatte, daß Jener so viel restituiren solle, als zur Zeit von dessen Tode noch übrig sei? (ibid.)

92. Wie heißt die Falcidische Quart beim Universalfideicommiß gewöhnlich? (G. 1069, P. 545 Note b, A. 584 u. Anm. 1.)

93. Was ist bei diesem in die Quart einzurechnen? (G. 1069, P. 546 extr. u. Note b, A. 584.)

94. Wie verhält es sich mit Veräußerungen von Erbschaftssachen durch den Fiduciar vor der Restitution des Universalfideicommisses? (G. 1072, P. 555 Note a, A. 583.)

Obligationenrecht.

I. Rechtliche Natur der Obligationen.

1. Welches ist der Begriff von obligatio? (S. 371, P. 219, A. 201.)
2. Wie theilt man die Obligationen ein? (S. 371, P. 221, 222, 223, 237, A. 203, 204, 212, 217.)
3. Worin zeigen sich die rechtlichen Wirkungen einer Natural-Obligation? (S. 371, P. 237, A. 217.)
4. Welches ist im Allgemeinen der Begriff einer Correalobligation? (S. 372, P. 233 extr., A. 213.)
5. Was heißt: pro rata berechtigt (verpflichtet) und in solidum berechtigt (verpflichtet) sein? (ibid.)
6. Wie unterscheidet sich die solidarische Obligation (oder uneigentliche Correalobligation) von der eigentlichen Correalobligation? (S. 372, cf. 373 extr., P. 233 u. 235 Note b, A. 214.)
7. Ist nach römischem Recht im Zweifel eine Obligation pro rata oder eine Correalobligation anzunehmen? (S. 373, cf. A. 213.)
8. Wie kann eine Correalobligation entstehen? (S. 373, cf. P. 234, A. 213 Anm. 1.)
9. Welches ist die einzige gesetzliche Correalobligation des röm. Rechts, welche für uns noch praktisch ist? (S. 373, P. 234 Note b.)
10. Haftet bei einer passiven Correalobligation der eine Correus für culpa oder mora des Andern? (S. 374.)
11. In welcher Weise kann der Gläubiger die Correalschuldner in Anspruch nehmen? (S. 374, P. 235, A. 215.)
12. Erlischt mit der Aufhebung einer Correalobligation für einen einzelnen Correalgläubiger oder Correalschuldner dieselbe auch für alle übrigen? (S. 374 u. 375, P. 235, A. 213.)
13. In welchem Falle hat der Correalschuldner, welcher das Ganze geleistet hat, einen Regreß an die übrigen correi? (S. 374, P. 235 extr., A. 213.)

14. Was ist der Inhalt des beneficium divisionis? Und wem kommt es zu Statten? (G. 374, P. 235, A. 215.)

15. Wie verhält es sich in dieser Beziehung mit den schon zur Zeit der Litiscontestation insolventen oder abwesenden correi? (G. 374, cf. A. 215.)

16. Wann nur muß der Correalgläubiger, welcher das Ganze empfangen hat, dies mit den übrigen theilen? (G. 375, P. 235 extr., A. 215.)

17. Giebt es eine Universal- und Singularsuccession in Obligationen? (G. 376, P. 280, A. 254.)

18. Wodurch kann in materieller Beziehung der Uebergang einer Obligation auf einen Andern herbeigeführt werden? (ibid.)

19. Was ist Cession? Cedens? Cessionarius? Debitor cessus? (G. 377, P. 280 u. 281, A. 254.)

20. Welches sind die Erfordernisse der freiwilligen Cession a) hinsichtlich des Objects der Cession, b) hinsichtlich der Contrahenten? (G. 378, P. 285, A. 255.)

21. Welche Forderungen sind nicht cessibel? (G. 378, P. 285, A. 258.)

22. Ist Einwilligung des Schuldners zur Gültigkeit der Cession nöthig? (G. 378, P. 281 extr., A. 255 extr.)

23. In welchen Fällen kommt eine cessio necessaria vor? (G. 379, P. 281 Note b, A. 255 u. Anm. 1.)

24. Wie ist das Verhältniß beschaffen a) zwischen Cedens und Cessus, b) zwischen Cedens und Cessionarius, c) zwischen Cessionarius und Cessus? (G. 380—382, P. 282—284, A. 256 und 257.)

25. Kann insbesondere der Cessionar die dem Cedenten in Betreff der cedirten Forderung zustehenden Privilegien geltend machen? (G. 382, P. 284, A. 256 extr.)

26. Kann der Cessionar seine eigenen Privilegien gegen den Cessus geltend machen? (ibid.)

27. Kann der Cessus dieselben Einreden, welche er dem Cedens entgegensetzen könnte, auch dem Cessionar entgegensetzen? (ibid.)

28. Welche Beschränkung besteht für kaufweise geschehene Cessionen, und durch welches Gesetz ist sie eingeführt? (G. 382, P. 285, A. 259.)

29. Wo cessirt dieses Gesetz? (ibid.)
30. Wem liegt die Beweislast ob, wenn der beklagte Cessus behauptet, die Cession verstoße gegen jenes beschränkende Gesetz? (ibid.)
31. Was ist Gegenstand der Obligation, und wie muß er beschaffen sein? (S. 283, P. 220, A. 202.)
32. Wer hat bei einer alternativen Obligation und bei einer Obligation, deren Object ein genus ist, die Wahl? (S. 384, P. 221, A. 203.)
33. Ist derselbe in diesem Falle an die einmal getroffene Wahl gebunden? (S. 384, P. 221 Note g.)
34. Geht das Wahlrecht des Schuldners oder Gläubigers auf deren Erben über? (S. 384.)
35. Steht bei Rückzahlung einer Geldschuld dem Schuldner die Wahl der Münzsorte frei? (S. 385, A. 205.)
36. Was heißt culpa im weiteren und im engeren Sinne? Und was ist dolus? (S. 387, P. 261 u. 264 seqq., A. 85.)
37. Wann ist culpa lata und wann culpa levis vorhanden? (S. 387, P. 266. A. 86.)
38. Welches ist der Sinn der Eintheilung in aquilische und außeraquilische Culpa? (S. 388, cf. P. 267, A. 85 extr.)
39. Was heißt diligentia in concreto und in abstracto? (S. 388, cf. P. 266, A. 86 extr.)
40. Was ist custodia? (ibid.)
41. Wann wird in Bezug auf Verbindlichkeit zum Schadensersatz die levis culpa der lata c. gleichgeachtet? (S. 390, cf. P. 266, A. 250.)
42. Durch welche Entschuldigung kann sich Jemand, der an und für sich für omnis culpa haftet, bei einer außeraquilischen Culpa oft von dem Ersatze eines durch levis culpa verursachten Schadens befreien? (S. 390, P. 266, A. 86 und 250.)
43. Wann erstreckt sich im Allgemeinen bei Verträgen und vertragsähnlichen Verhältnissen die Haftbarkeit eines Contrahenten auf omnis culpa, und wann nur auf dolus u. culpa lata? (S. 391, P. 267, A. 250.)
44. Wann ist im letzteren Falle diligentia in abstr. und wann dil. in concr. zu prästiren? (ibid.)

45. Wer hat bei einer Klage auf Schadensersatz in Bezug auf die Frage, ob der Beklagte den Schaden verschuldet habe, so daß er zum Ersatze desselben verbunden sei, den Beweis zu führen? (G. 392, P. 267 extr., A. 250 extr.)

46. Giebt es Fälle, in welchen Jemand in Folge gesetzlicher Bestimmung für zufälligen Schaden haften muß? (G. 394, A. 250, 251 u. a.)

47. Was ist damnum emergens und lucrum cessans? (G. 395, P. 225, A. 206.)

48. Was bedeuten die Ausdrücke: quanti res est (s. rei aestimatio) und id quod interest? (G. 395, P. 224, A. 206.)

49. Ist es in Bezug auf die Frage nach dem Schadensersatz gleichgültig, ob dieser ein damnum emergens oder ein lucrum cessans ist? (G. 396, P. 225, A. 206.)

50. Wann muß beim Schadensersatz die rei aestimatio, und wann das id quod interest prästirt werden, und zwar a) bei Vergehen, b) bei contractlichen Verhältnissen? (G. 396, P. 224 u. 225, A. 206 Anm. 4.)

51. Was ist der Begriff des juramentum in litem? (G. 397, P. 226, A. 115, 3.)

52. Wem steht das Recht dieses Eides zu? (ibid.)

53. Bei welchen Klagen ist derselbe nur statthaft? (ibid.)

54. Was wird dabei in der Person des Beklagten vorausgesetzt? (ibid.)

55. Darf beim juramentum in litem das Affectionsinteresse berücksichtigt werden? (G. 397, P. 226 Note n.)

56. Kann der Richter das durch das jur. in litem fixirte Quantum ermäßigen? (G. 397, P. 226, A. 115, 3.)

57. Wie unterscheidet sich das juramentum Zenonianum vom einfachen jur. in litem? (G. 397, P. 226 Note t, A. 115, 3.)

58. Was versteht man unter der Verbindlichkeit zur Evictionsleistung? (G. 399, P. 362, A. 303.)

59. Bei welchen Rechtsgeschäften findet dieselbe Statt? (G. 399, P. 362 u. Note b, A. 303 Anm. 1.)

60. Kann dieselbe auch durch Vertrag oder testamentarische Verfügung begründet werden? (G. 399.)

61. Welche Stipulation war nach röm. Rechte beim Kaufe in Bezug auf die Evictionsleistung gewöhnlich und konnte

sogar gefordert werden? (G. 399, P. 362 Note d u. e, A. 303, Anm. 8.)

62. Welches sind die Voraussetzungen zur Begründung des Anspruchs auf Evictionsleistung? (G. 400, P. 362, A. 303.)

63. Haftet der Auctor bei Eigenthumsübertragung einer universitas für Eviction einzelner Sachen daraus? (G. 400, P. 362 u. Note g, A. 305.)

64. Wann fällt die Verbindlichkeit zur Litisdenunciation bei der Eviction weg? (G. 400, P. 362 extr., A. 303.)

65. Gegen wen ist der Anspruch auf Evictionsleistung zu richten? (G. 401, A. 303.)

66. Was ist Gegenstand dieses Anspruchs? Auch das id quod interest? (G. 401, P. 362, A. 303.)

67. An wen kann sich derjenige, welchem eine Sache evincirt worden, wegen Verwendungen auf dieselbe halten? (G. 401, A. 303.)

68. Mit welchem Rechtsmittel wird der Anspruch auf Evictionsleistung geltend gemacht? (G. 401, P. 362.)

69. Was ist der Begriff von „Zinsen"? (G. 402, P. 227, A. 207.)

70. Was ist Zinsfuß? (G. 402, P. 228, A. 208 Anm. 1.)

71. Wie wurde derselbe bei den Römern bezeichnet? (G. 402, P. 228 Note q, A. 208 Anm. 1.)

72. Worin kann der Grund einer Zinsverbindlichkeit liegen? (G. 403, P. 227, A. 207.)

73. Wie steht es nach röm. Rechte mit der Klagbarkeit vertragsmäßig bedungener Zinsen a) bei negotia stricti juris, b) bei negotia bonae fidei? Wie verhält es sich damit nach heutigem Rechte? (G. 403, cf. A. 207.)

74. In welchen Fällen ist eine Verbindlichkeit zur Zahlung von Strafzinsen vorhanden? (G. 404, P. 227, A. 207 Anm. 2.)

75. Welches sind die Fälle der sogen. usurae legales? (ibid.)

76. Wie viele Procente kann der Gläubiger bei Strafzinsen und anderen gesetzlichen Zinsen, wenn die Höhe derselben nicht ausdrücklich bestimmt ist, verlangen? (G. 404, P. 228 extr., A. 208 u. 210.)

77. Können Strafzinsen und gesetzliche Zinsen durch eine besondere Klage gefordert werden? (G. 404, P. 227, A. 207 Anm. 4.)

78. Kann eine Zinsverbindlichkeit durch Verjährung entstehen? (S. 404, P. 227 Note d, A. 207 Anm. 3.)
79. Wodurch wird eine Zinsverbindlichkeit aufgehoben? (S. 405.)
80. Welches ist nach justin. Rechte der regelmäßige Zinsfuß? (S. 406, P. 229, A. 209 u. Anm. 1.)
81. Wer darf nach justin. Rechte ausnahmsweise höhere, und wer nur niedere Conventionalzinsen als die regelmäßigen nehmen? (ibid.)
82. In welchen Fällen können 12% gesetzliche Zinsen gefordert werden? (S. 406, P. 228, A. 209 Anm. 1.)
83. Welches ist nach heutigem Rechte der höchste erlaubte Zinsfuß? (S. 406, P. 229, A. 210.)
84. Wann soll die Anhäufung der Zinsen eines Capitals sistirt werden? (S. 407, P. 229, A. 209, 3.)
85. Was ist Anatocismus? (S. 408, P. 229, A. 209, 2.)
86. Was ist anatocismus conjunctus und separatus? Sind beide Arten verboten? (ibid.)
87. Was ist die Folge, wenn sich Jemand höhere, als die erlaubten Zinsen ausbedungen hat? (S. 409, P. 229 extr., A. 209.)
88. Ist der Schuldner berechtigt, statt der schuldigen Leistung ein Aequivalent zu leisten? (S. 410, P. 239, A. 219.)
89. Darf der Schuldner durch Stellvertreter das Schuldige leisten? (S. 410, A. 219.)
90. Wie ist es, wenn die schuldige Leistung unmöglich geworden ist? (S. 410, P. 240, A. 222.)
91. In welchem Falle muß der Gläubiger eine datio in solutum annehmen? (ibid.)
92. Darf der Gläubiger sich weigern, eine Stückzahlung anzunehmen? (S. 411, P. 239, A. 219.)
93. Worin besteht das beneficium competentiae? (S. 412, P. 244, A. 225.)
94. Geht dasselbe auf die Erben über? (ibid.)
95. Wie wird es geltend gemacht? (ibid.)
96. Kann derjenige, welcher vermöge des ben. competentiae weniger gezahlt hat, als er schuldig war, später bei besseren Vermögensumständen zur Nachzahlung gezwungen werden? (ibid.)

97. Wann fällt das ben. comp. da, wo es an sich zulässig wäre, weg? (ibid.)
98. Wem steht ein absolutes und wem ein relatives ben. comp. zu? (S. 413, P. 245, A. 225 Anm. 2, 3 u. 4.)
99. Darf der Schuldner, wenn durch Vertrag oder letztwillige Disposition der Ort der Leistung bestimmt ist, diese dem Gläubiger an einem anderen Orte aufdringen? (S. 414, P. 246, A. 221.)
100. Und wo kann in jenem Falle der Gläubiger den Schuldner belangen? (ibid.)
101. Wie verhält es sich nach röm. Rechte mit der actio de eo quod certo loco? (S. 414, P. 246, A. 221 Anm. 1.)
102. Wer hat bei alternativer Bestimmung des Orts der Leistung die Wahl? (ibid.)
103. Wo hat der Schuldner zu leisten, wenn kein Ort dazu ausdrücklich bestimmt ist, und zwar a) bei Leistung von Sachen, b) bei anderen schuldigen Handlungen? (ibid.)
104. Wann muß der Schuldner leisten, und zwar a) wenn die Zeit festgesetzt ist, b) wenn sie in die Willkür des Schuldners gesetzt, c) wenn über die Zeit nichts bestimmt ist? (S. 415, P. 241, A. 220.)
105. Was ist mora? (S. 416, P. 268, A. 251.)
106. Was ist mora solvendi und mora accipiendi? (ibid.)
107. Was ist mora ex persona und mora ex re? (S. 417, P. 269, A. 251 u. Anm. 5.)
108. Welches sind die Voraussetzungen der mora solvendi? (ibid.)
109. Wann tritt mora solvendi ex re ein? (ibid.)
110. Wie steht es mit der Wahrheit des Satzes: „dies interpellat pro homine“ in Theorie und Praxis? (ibid.)
111. Welches sind die Voraussetzungen der mora accipiendi? (S. 417, P. 269 extr., A. 251, 2.)
112. Welches sind die Folgen der mora solvendi und accipiendi? (S. 418, P. 268, A. 251.)
113. In wieweit haftet insbesondere der debitor morosus für den casus? (ibid.)
114. Was versteht man unter purgatio morae? (S. 419, P. 270, A. 251 extr.)
115. Was versteht man unter commodum repraesentationis und interusurium? (S. 420, P. 241, A. 220 u. Anm. 1.)

116. Welches sind die drei Arten der Berechnung des gegenwärtigen Werthes eines erst später zahlbaren Capitals in Bezug auf das Interusurium? (S. 420, P. 241, A. 220 Anm. 3.)

117. Welche von diesen Berechnungsarten ist in praxi allein anzuwenden? (S. 420.)

118. Wenn von mehreren collidirenden Gläubigern eines insolventen Schuldners der eine bereits befriedigt worden ist, können dann die übrigen Gläubiger verlangen, daß er das Empfangene zum Zwecke der Theilung herausgebe? (S. 421, A. 228.)

119. Wie ist es, wenn der Schuldner insofern insolvent ist, als er Mehreren zu derselben Leistung verpflichtet ist, diese aber mehrmals zu beschaffen nicht vermag? (S. 421, A. 226.)

120. Wann tritt der Concurs der Gläubiger ein? (S. 421, P. 247, A. 226.)

121. Was versteht man unter dem privilegium exigendi? Und was ist dessen Wirkung? (S. 421, P. 248, 2, A. 227.)

122. Wie heißen die nichthypothekarischen Gläubiger den hypothekarischen Gläubigern gegenüber? (S. 422, P. 248, A. 227.)

123. In welchen Fällen findet das privilegium exigendi Statt: a) mit Bezug auf die Person des Gläubigers, b) mit Bezug auf die Beschaffenheit der Forderung selbst? (S. 423, P. 248, 2, A. 227 Anm. 2 u. 3.)

124. Welches ist die Rangordnung unter den privilegirten Forderungen? (S. 423, P. 248 extr., A. 227 u. Anm. 4.)

125. Welches sind die fünf Klassen der Concursgläubiger? (S. 424, A. 227.)

126. In wiefern stehen die Vermächtnißnehmer und donatarii mortis causa im Concurse allen übrigen Gläubigern nach? (S. 424, A. 227 Anm. 1 extr.)

II. Entstehung der Obligationen.

1. Welches sind die drei Klassen der Entstehungsgründe der Obligationen? (S. 371, D; P. 249, A. 229.)

2. Welches ist der Begriff eines Vertrags? (G. 425, P. 250, A. 63, 229 u. 231.)
3. Giebt es pacta tacita? (G. 425.)
4. Wie theilt man die Verträge im Allgemeinen ein? (G. 425, P. 250, A. 232 Anm. 3.)
5. Wer ist ganz unfähig zur Abschließung eines Vertrags? (G. 426, P. 50.)
6. Wer ist nur beschränkt in dieser Hinsicht? (G. 427 seqq., P. 50.)
7. Kann ein impubes infantia major, der unter väterlicher Gewalt steht, ebenso gültig Verträge abschließen, und wird er ebenso dadurch verpflichtet, als ein nicht unter väterlicher Gewalt stehender imp. inf. major? (G. 428.)
8. Wird ein impubes infantia major durch die nicht gültig übernommene vertragsmäßige Verpflichtung wenigstens naturaliter obligirt? (ibid.)
9. Ist der minor pubes fähig, Verträge einzugehen, und einen Vertrag durch Veräußerungen zu realisiren? (G. 429, P. 51.)
10. Dürfen bei einem Vertrage wesentliche Punkte in das arbitrium eines bestimmten Dritten gestellt werden? (G. 430, cf. P. 220 extr.)
11. In wieweit ist es zulässig, einzelne Punkte in einem Vertrage in die reine Willkür eines der Contrahenten zu stellen? (G. 430.)
12. Wie ist es, wenn die Zeit der Leistung in die Willkür des Promittenten gestellt war, und dieser stirbt, ohne darüber bestimmt zu haben? (ibid.)
13. In welchem Falle nur ist der Promittent dem Andern verpflichtet, wenn die vertragsmäßig versprochene Sache schon zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags nicht mehr existirte oder extra commercium war? (G. 431.)
14. Kann man einen gültigen Vertrag schließen über Leistung einer Sache, die einem Dritten gehört? (G. 431, P. 240.)
15. Welche Verträge sind gesetzlich verboten a) nach speciellen, b) nach allgemeinen Bestimmungen? (G. 432.)
16. Ist der Vertrag zulässig, wodurch die zu begründende Obligation selbst unmittelbar auf einen Dritten bezogen wird? (G. 433, A. 233.)

17. Ist der Vertrag gültig, wodurch nur die Leistung, welche Gegenstand des Vertrags sein soll, auf einen Dritten bezogen wird? (S. 433—435, A. 233.)
18. Was ist arrha? (S. 436, P. 254, A. 240, 2.)
19. Was ist eine arrha pacto perfecto — imperfecto data? (ibid.)
20. In welcher doppelten Weise tritt die arrha pacto perfecto data auf? (ibid.)
21. Was ist Conventionalstrafe? (S. 437, P. 231, A. 211.)
22. Ist die einem ungültigen Vertrage hinzugefügte Conventionalstrafe gültig? (ibid.)
23. Wann ist die Conventionalstrafe verwirkt? (ibid.)
24. Wann kann der Berechtigte a) die Conventionalstrafe allein, b) diese und außerdem Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, c) nach freier Wahl die eine oder die andere fordern? (ibid.)
25. Für welchen dieser drei Fälle wird im Zweifel präsumirt? (ibid.)
26. In welchem Augenblicke werden Verträge unter Abwesenden perfect? (S. 438, P. 251, A. 231 Anm. 3.)
27. Welches ist die verbindende Kraft von Traktaten und Punktationen? (S. 438, P. 251, A. 231.)
28. Ist zur Gültigkeit irgend eines Vertrags nach römischem Rechte schriftliche Form nöthig? (S. 438, P. 177, A. 232.)
29. Worin unterscheiden sich pacta und contractus des römischen Rechts? (S. 439, P. 250, A. 232 Anm. 3.)
30. Worin besteht die römische Stipulation? (ibid.)
31. Welches sind die vier Klassen der röm. contractus? (ibid.)
32. Welche pacta im engeren Sinne (die sogen. pacta vestita) sind nach neustem röm. Rechte klagbar? (S. 439, A. 232 Anm. 3.)
33. Wodurch unterscheidet sich unser heutiges Recht wesentlich vom röm. Rechte in Bezug auf die Klagbarkeit der Verträge? (S. 440, P. 250 extr., A. 232.)
34. Wann entstehen durch Rechtsverletzungen Obligationen? (S. 441, P. 261, A. 243.)
35. Was versteht man unter delicta im weiteren und engeren Sinne? (S. 441, P. 261, A. 84.)

36. Was ist (nach dem Ausdrucke der Quellen) unter obligationes ex variis causarum figuris zu verstehen? (S. 442, P. 249, cf. A. 229 Anm.)

III. Aufhebung der Obligationen.

1. Was versteht man unter Aufhebung einer Obligation ipso jure und per exceptionem? (S. 443, P. 286, A. 217 und 260.)
2. Worin zeigt sich die praktische Wichtigkeit dieses Unterschiedes a) in Bezug auf die Art, wie die aufhebende Thatsache die Obligation afficirt, b) in Bezug auf die Dauer des Einflusses der aufhebenden Thatsache auf die Obligation? (ibid.)
3. Welches sind die Thatsachen, welche eine Obligation ipso jure und diejenigen, welche eine Obligation per exceptionem aufheben? (S. 444 seqq., P. 287 seqq., A. 261 seqq.)
4. Was heißt „Zahlung" im weiteren und engeren Sinne? (S. 444, P. 287, A. 261.)
5. Welches sind die Erfordernisse einer gültigen Zahlung? (ibid.)
6. Wer insbesondere kann gültig die Zahlung vornehmen? (ibid.)
7. An wen kann gültig gezahlt werden? (S. 444, P. 287 und 288, A. 261.)
8. Was versteht man unter einem solutionis causa adjectus? (ibid.)
9. Auf welche Schuld wird die Zahlung bezogen, wenn ein Schuldner bei einer Mehrheit von Schulden, deren Gesammtbetrag den Belauf der Zahlung übersteigt, zahlt, ohne daß er oder der Gläubiger gleich bei der Zahlung sich darüber erklärt hat? (ibid.)
10. In welchen Fällen tritt eine gesetzliche Präsumtion für geschehene Zahlung ein? (S. 444, P. 287, A. 262.)
11. Was erfordert der Beweis einer Zahlung durch Zeugen? (S. 444, P. 287 extr., A. 262 Anm. 1.)
12. Welche Beweiskraft haben Quittungen? (S. 444, P. 287, A. 262.)
13. Welche Deposition steht hinsichtlich aufhebender Kraft der Zahlung völlig gleich? (S. 445, P. 287, A. 261.)

14. Was versteht man unter remissorischen Verträgen, und welche Verträge rechnet man dazu? (S. 445, P. 297, A. 267.)
15. Was ist Acceptilation? (S. 447, P. 297 Note b, A. 267 Anm. 1.)
16. Bei welchen Obligationen findet dieselbe nur Anwendung? (ibid.)
17. Was heißt pactum de non petendo in rem — in personam? (S. 447, A. 267 Anm. 1 b.)
18. In welchen Fällen ist Zwang zur Eingehung eines Nachlaßvertrags gestattet? (S. 449, P. 297, A. 267 extr. und Anm. 2.)
19. Worin unterscheidet sich die Aufhebung einer Obligation durch contrarius consensus nach römischem und nach heutigem Rechte? (S. 450, cf. P. 298, A. 267 Anm. 1 d.)
20. Welches ist der Begriff der Novation? (S. 451, P. 291, A. 268.)
21. Was ist novatio simplex und qualificata? (S. 451.)
22. Was ist der Sinn der neuen Eintheilung in novationes privativae und cumulativae? (S. 451, A. 268 Anm. 3.)
23. Welches sind die privativen und die cumulativen Novationen? (cf. S. 451.)
24. Welches sind die Erfordernisse einer Novation a) in Betreff der prior obligatio, b) in Betreff der posterior obligatio, c) in Betreff des animus novandi, d) in Betreff der Fähigkeit der Subjecte? (S. 452—454, P. 291, A. 268.)
25. Werden durch die Novation auch die Accessionen der prior obligatio aufgehoben? (S. 455, P. 291, A. 268 extr.)
26. Gehen durch die Novation für den Schuldner die Einreden verloren, die in der prior obligatio ihren Grund hatten? (S. 455.)
27. Wann äußert die Novation ihre novirende Kraft, wenn die prior obl. eine unbedingte, die post. aber eine bedingte ist? (S. 456, P. 291, cf. A. 268 Anm. 4.)
28. Wie ist es im umgekehrten Falle? (ibid.)
29. Welche Wirkung hat die Aufhebung der Schuld Eines von mehreren Correalschuldnern durch Novation? (S. 457, P. 235 u. Note g, cf. A. 213.)
30. Welche Wirkung hat die von Einem von mehreren Correal-

gläubigern mit der gemeinsamen Obligation vorgenommene Novation? (G. 457, P. 235, cf. A. 213.)

31. Wird der Schuldner durch eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung der schuldigen Leistung von seiner Verbindlichkeit befreit? (G. 458, P. 302, A. 274 seqq.)

32. Wie ist es insbesondere, wenn bei einer alternativen Obligation der eine Gegenstand derselben untergeht? (G. 458, P. 302, A. 274.)

33. Hat bei einer zweiseitigen Obligation derjenige, welcher durch eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung von seiner Verbindlichkeit befreit ist, dennoch Gegenleistung von dem Andern zu fordern? (G. 459, P. 302, A. 275.)

34. Was ist Confusion? (G. 461, P. 300, A. 273.)

35. Tritt Confusion ein, wenn der Gläubiger den Bürgen beerbt oder umgekehrt? (G. 461, P. 300, A. 273 Anm. 2.)

36. Tritt Confusion ein, wenn der Gläubiger einen seiner Correalschuldner beerbt? (G. 461, P. 300, A. 273.)

37. Lebt die durch Confusion erloschene Obligation wieder auf, wenn der Act, wodurch die Confusion herbeigeführt, später rescindirt wird? (G. 461.)

38. Wie verhält es sich, wenn mehrere auf denselben Gegenstand gerichtete Forderungen (oder Verbindlichkeiten) in derselben Person zusammentreffen, und zwar a) wenn jene Forderungen (Verbindlichkeiten) juristisch gleich stark, b) wenn die eine juristisch die andere überwiegt? (G. 462, P. 300, A. 273 Anm. 2.)

39. Werden obligationes ad conditionem oder ad diem contractae mit Erfüllung der Bedingung oder Eintritt des Termins ipso jure oder ope exceptionis aufgehoben? (G. 463, P. 299, A. 272.)

40. Was ist Compensation, und wie wirkt sie? (G. 463, P. 289 und 290, A. 264 und 265.)

41. Wie ist es, wenn der zur Compensation berechtigte Schuldner zahlt, ohne von seinem Rechte Gebrauch gemacht zu haben, und zwar a) wissentlich, b) aus Irrthum? (G. 464, P. 290 extr., A. 265.)

42. Welches sind die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Compensation? (G. 465, P. 289, A. 264.)

43. Welches sind die Ausnahmen von der Regel, daß sich bei

der Compensation Forderung und Gegenforderung auf dieselben Subjecte beziehen müssen? (G. 465, A. 264 und Anm. 6.)

44. In welchen Ausnahmsfällen fällt nach gesetzlicher Bestimmung die Compensation weg? (G. 466, P. 289, A. 266.)

45. Wie verhält es sich mit der Erlöschung der Obligationen durch Verjährung und res judicata? (G. 468, P. 89 und 293, A. 271, 277 u. Anm. 1.)

46. In welchen Fällen ist bei gegenseitiger Verpflichtung einseitige Aufkündigung zulässig? (G. 469, P. 325, 369 u. 372, A. 272, 313, 315, 319.)

47. Welche obligatorischen Verhältnisse erlöschen ipso jure mit dem Tode des einen Theils? (G. 469, P. 300, cf. A. 104.)

48. Was versteht man unter Aufhebung einer Forderung durch concursus causarum lucrativarum? (G. 470, P. 288, A. 276.)

49. Welches sind die Voraussetzungen dieses Aufhebungsgrundes? (ibid.)

50. Hört mit der principalen Verbindlichkeit auch die accessorische auf? (G. 470, P. 302 extr., A. 276.)

51. Wird insbesondere der Bürge befreit, wenn der Hauptschuldner u. zwar a) ipso jure, b) ope exceptionis befreit wird? Und umgekehrt? (G. 470, P. 405, A. 276.)

52. In welchem Falle können Gläubiger zu einem Stundungsvertrage gezwungen werden? (G. 471, P. 242, A. 223.)

53. Was ist ein moratorium? (G. 472, P. 242, A. 223.)

54. Wann ist ein solches zulässig? (ibid.)

55. Welches sind die Wirkungen der cessio bonorum eines insolventen Schuldners? (G. 473, P. 243, A. 224.)

56. Welches sind insbesondere die Vortheile einer freiwilligen cessio bonorum? (ibid.)

IV. Realcontracte.

1. Welches sind die vier benannten Realcontracte des römischen Rechts? (G. 474 seqq. u. 559, P. 250, A. 232 Anm. 3.)

2. Welches ist der Begriff des Darlehns? (G. 474, P. 304, A. 280.)

3. Was kann Gegenstand eines Darlehns sein? (ibid.)
4. Welches sind die Erfordernisse in der Person des Darleihers? (G. 474.)
5. Ist zur Eigenthumsübertragung beim Darlehn immer eine eigentliche Tradition nöthig? (G. 474, P. 304 u. Note d, A. 280.) Worin besteht der contractus mohatrae? (P. 304 Note d, A. 280 Anm. 2.)
6. Was für ein Rechtsgeschäft ist vorhanden, wenn A. dem B. Geld giebt in der Absicht, es ihm zu schenken, B. aber es in der Meinung empfängt, er erhalte es als Darlehn? (G. 474.)
7. Ist ein Darlehn vorhanden, wenn A. den B. beauftragt, Geldstücke des B. im Namen des A. dem C. als Darlehn zu geben, u. B. diesen Auftrag ausführt? (ibid.)
8. Wann und wodurch kann ein an sich ungültiges Darlehn später convalesciren? (G. 474, P. 304, A. 280 Anm. 2.)
9. Worin besteht die condictio Juvenciana? (P. 304, Note c extr., A. 280 Anm. 2.)
10. Wird der Empfänger des Darlehns durch casuellen Untergang des Empfangenen von der Verbindlichkeit zur Restitution befreit, und warum oder warum nicht? (G. 475, cf. P. 302, A. 280.)
11. Konnten nach röm. Rechte beim Darlehn Verzugszinsen gefordert werden, und warum oder warum nicht? (G. 475, A. 280.)
12. Wann ist der Empfänger zur Rückzahlung des Darlehns verpflichtet, wenn die Zeit der Rückgabe nicht vertragsmäßig festgesetzt ist? (G. 475, cf. A. 280 Anm. 1.)
13. Was versteht man unter pecunia trajectitia oder foenus nauticum und unter foenus quasi nauticum? (G. 476, P. 304, A. 283.)
14. Worin unterscheidet sich das foenus nauticum vom gewöhnlichen mutuum? (ibid.)
15. Welches ist die Beweiskraft des chirographum de mutuo? (G. 477, P. 305, A. 281.)
16. Welche Rechtsmittel stehen dem Aussteller des Empfangscheins innerhalb der gesetzlichen Frist zu, und wann fallen sie weg? (ibid.)
17. Liegt in dem chir. de mutuo ein Litteralcontract? (ibid.)

18. Wie verhält es sich mit der Beweiskraft des chirographum de dote? (G. 477 u. 690, P. 420, A. 410.)
19. Welche Bestimmung enthält das S. C. Macedonianum? (G. 479, P. 306, A. 282.)
20. Wie wirkt die exceptio S. C. Maced.? (ibid.)
21. Hat der zu dieser Einrede Berechtigte eine condictio indebiti, wenn er dessenungeachtet das Darlehn zurückgezahlt hat? (ibid.)
22. In welchen Fällen cessirt das S. C. Maced.? (G. 480, P. 306, A. 282 Anm. 2 u. 3.)
23. Welches ist der Begriff des Commodats? (G. 481, P. 319, A. 284.)
24. Erhält der Commodatar den Besitz der geliehenen Sache? (G. 481, P. 319 u. Note b, A. 284.)
25. Was für Rechtsgeschäfte sind vorhanden, wenn für den Gebrauch der geliehenen Sache eine Vergeltung ausbedungen ist? (G. 481.)
26. Was für Sachen können Gegenstand des Commodats sein? (G. 481, cf. P. 319 Note b, A. 284.)
27. Worin bestehen die Verbindlichkeiten des Commodatars? (G. 482, P. 319, A. 284.)
28. In welchem Falle haftet derselbe nur für dolus und culpa lata? (ibid.)
29. Welches sind die Verbindlichkeiten des Commodanten? (ibid.)
30. Wie heißt die Klage des Commodanten und die des Commodatars? (ibid.)
31. Welches ist der Begriff des Depositum? (G. 481, P. 321, A. 285.)
32. Was ist die Folge, wenn der Depositar die deponirte Sache gebraucht? (G. 483, cf. A. 286.)
33. Wie unterscheidet sich das Depositum von dem mandatum custodiae? (G. 483, P. 321.)
34. Was für Rechtsgeschäfte sind vorhanden, wenn der Depositar sich eine Vergeltung ausbedungen hat? (ibid.)
35. Was für Sachen können Gegenstand des Depositum sein? (G. 483, P. 321, A. 285.)
36. Worin bestehen die Verbindlichkeiten des Depositars? (G. 484, P. 321, A. 285.)

37. Muß derselbe auf Verlangen des Deponenten früher restituiren, als bedungen war? (ibid.)
38. Kann er der Restitution die Retentions- oder Compensationseinrede oder die exceptio dominii entgegensetzen? (S. 484, cf. P. 289, 321 extr. u. Note r, A. 285.)
39. Wann haftet der Depositar ausnahmsweise für omnis culpa? (S. 484, cf. P. 321 Note k.)
40. Welches sind die Verbindlichkeiten des Deponenten? (S. 484, P. 321, A. 285 extr.)
41. Wie heißt die Klage des Deponenten und die des Depositars? (ibid.)
42. Welches sind und worin bestehen die drei besonderen Arten des depositum? (S. 485 seqq., P. 321 u. 322, A. 275 Anm. 1, 286 u. 287.)
43. Was ist der Begriff des Pfandcontracts (pignus)? (S. 559, P. 320, A. 288.)
44. Worin liegt das von den übrigen Realcontracten Abweichende dieses Contracts? (ibid.)
45. Was ist Gegenstand der actio pigneratitia? (S. 560, P. 320, A. 288.)
46. Worin besteht das pactum hypothecae? (S. 561, P. 320, A. 306.)
47. Welches sind die vier Klassen der Innominatcontracte? (S. 488, P. 250, A. 235 Anm.)
48. Mit welchen Klagen wird aus denselben geklagt? (S. 488, P. 308 Note c, A. 232 Anm. 3.)
49. Worin liegt das Eigenthümliche der Innominatcontracte? (S. 489, P. 308 Note c, A. 235 u. Anm.)
50. Welches sind die beiden Gründe, weshalb bei den Innominatcontracten derjenige, welcher geleistet hat, die condictio causa data causa non secuta anstellen kann? (ibid.)
51. Sind die Grundsätze des römischen Rechts über die Innominatcontracte noch im heutigen Rechte anwendbar, und warum oder warum nicht? (S. 490, P. 308 Note c und 250, A. 235 u. Anm.)
52. Was ist ein Tauschvertrag (permutatio)? (S. 491, P. 359, A. 303.)
53. Wann wird der Tausch zum Kaufe? (S. 491.)
54. Und wodurch unterscheidet sich jener von diesem in Bezug auf

die Verbindlichkeit der Contrahenten? (S. 491, P. 359 Note c.)

55. Was ist ein Trödelvertrag (contr. aestimatorius)? (S. 492, P. 313, A. 290.)

56. Wann erst wird der Trödler Eigenthümer der ihm übergebenen Sachen? (ibid.)

57. Worin unterscheidet sich der Trödelvertrag wesentlich vom Kaufe? Worin vom Mandat? Worin von der Dienstmiethe? (ibid.)

58. Wird der Trödler von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn die Sache vor dem Verkaufe untergeht? (ibid.)

59. Worin besteht der contractus suffragii? (S. 493, P. 315, A. 314 Anm. extr.)

60. Wann ist derselbe nach römischem und wann nach heutigem Rechte unzulässig? (S. 493.)

V. Consensualcontracte.

1. Welches sind die Consensualcontracte des römischen Rechts? (S. 494 seqq., P. 250, A. 232 Anm. 3.)

2. Worin besteht der Kaufvertrag? (S. 494, P. 360, A. 300.)

3. Ist der Verkäufer beim Verkaufe körperlicher Sachen verpflichtet, das Eigenthum derselben auf den Käufer zu übertragen? (S. 494, P. 362, A. 300.)

4. Wodurch unterscheidet sich Kauf von Miethe oder Pacht? (S. 494 u. 508, I.)

5. Wer kann einen Kaufvertrag eingehn? (S. 495.)

6. Was kann Gegenstand eines Kaufs sein? (S. 495, A. 300.)

7. Wie ist es, wenn das Object des Kaufs zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags gar nicht mehr oder doch zum Theil nicht mehr existirt, und zwar a) wenn keiner der Contrahenten dies weiß, b) wenn Beide es wissen, c) wenn es nur Einer weiß? (S. 495.)

8. Können res futurae Gegenstand eines Kaufs sein? (S. 495, P. 360, A. 300.)

9. Was ist emtio spei und emtio rei speratae? (S. 495, P. 258, A. 300 Anm. 5.)

10. Muß die zu verkaufende Sache im Eigenthume des Verkäufers sein? (G. 495, A. 300.)
11. Wovon hängt es ab, ob das über gestohlene Sachen abgeschlossene Kaufgeschäft gültig sei oder nicht? (ibid.)
12. Wie muß das pretium beschaffen sein? (G. 495, P. 360 Note e u. h, cf. 364, A. 300 u. Anm. 3.)
13. Welches sind die speciellen Bestimmungen der Reichsgesetze über den Verkauf des Weins am Stocke oder des Getreides auf dem Halme? (G. 495, cf. A. 300 Anm. 3.)
14. Ist ein Kauf vorhanden, wenn nur verabredet ist, es solle für die Sache ein dem Werthe derselben angemessener Preis gezahlt werden? (G. 495, A. 300 u. Anm. 3.)
15. Was ist eine emtio per aversionem? Und welches ist der Gegensatz dazu? (G. 495, P. 360, A. 300 Anm. 4.)
16. Wann ist ein sub conditione oder in diem geschlossener Kauf perfect? (G. 495, cf. A. 301, 70, 71 u. 73.)
17. Wann geht das periculum und das commodum der erkauften Sache auf den Käufer über, und zwar a) wenn die Sache nur der Gattung nach, b) wenn sie individuell bezeichnet ist? (G. 496, P. 360 u. 361, A. 302.)
18. Worin besteht jenes periculum und commodum? (ibid.)
19. Wer trägt beim Kaufe nach Zahl, Maß und Gewicht die Gefahr der quantitativen und der qualitativen Verschlechterung der Sache? (G. 497, P. 360, A. 302.)
20. Ebenso beim Kaufe auf Probe? (G. 498, P. 360, A. 301 und 302.)
21. Wie lange darf bei demselben der Käufer die Prüfung hinausschieben? (ibid.)
22. Was ist ein Kauf nach Probe? (P. 360 Note k, A. 301 Anm. 1.)
23. Welche Verbindlichkeiten hat der Käufer und welche der Verkäufer? (G. 499 u. 500, P. 361—364, A. 302—304.)
24. Was bestimmt das ädilitische Edict über die Verbindlichkeit des Verkäufers zur Gewährleistung wegen heimlicher Mängel? (G. 501 u. 502, P. 363, A. 304 u. Anm. 1.)
25. Welche Rechtsmittel hat der Käufer, wenn der Verkäufer diese Verbindlichkeit nicht erfüllt? (G. 503, P. 363, A. 304.)

26. Wie lange dauern diese Rechtsmittel und worauf gehen sie? (ibid.)
27. Können die ädilitischen Klagen auch noch angestellt werden, wenn die erkaufte Sache evincirt oder wenn sie unter gegangen ist? (ibid.)
28. Was muß in Folge der actio redhibitoria der Käufer und was der Verkäufer prästiren? (G. 504, P. 363, A. 304.)
29. Kann von mehreren Käufern oder von mehreren Erben des Käufers der eine seinen Antheil an der Sache redhibiren, der andere ihn behalten? (G. 504.)
30. Wie wird die actio redhib. gegen mehrere Verkäufer oder mehrere Erben des Verkäufers angestellt? (ibid.)
31. Wann kann ein Kauf wegen laesio enormis rescindirt werden? (G. 505, P. 364, A. 307.)
32. Kommt es dabei auf des Käufers oder Verkäufers Verletzung an? (G. 505, P. 364, A. 307 u. Anm.)
33. Welche Rechtsmittel hat der durch laesio enormis Benachtheiligte? (ibid.)
34. Was ist Versteigerung? Wann heißt sie Auction, wann Subhastation und wann Licitation im engeren Sinne? (G. 506, P. 252, A. 231 Anm. 4.)
35. Wann ist der Kauf bei der Versteigerung perfect? (ibid.)
36. Was ist ein Miethsvertrag (locatio conductio)? (G. 507, P. 365, A. 309.)
37. Wie theilt man die locatio conductio nach ihrem Gegenstande ein? (ibid.)
38. Wie muß die merces beim Miethsvertrage beschaffen sein? (G. 507 u. 508, P. 365, A. 309.)
39. Was ist ein colonus partiarius? (G. 508, P. 365 Note c, A. 312 Anm. 1.)
40. Was kann Gegenstand der locatio conductio rerum sein? Wann heißt sie Pacht? (G. 508, P. 365 Note b, A. 309.)
41. Wer kann eine loc. cond. eingehen? (G. 508.)
42. Worin bestehen die Verbindlichkeiten des Locator und des Conductor? (G. 509 u. 510, P. 366, A. 311 u. 312.)
43. Wann hat der Pächter Anspruch auf remissio mercedis? (G. 510, P. 366, A. 312 u. Anm. 1.)

44. Wodurch wird die loc. cond. rerum beendigt? (S. 511, P. 369, A. 313.)
45. Wann insbesondere ist dem Locator und dem Conductor einseitiger Rücktritt gestattet? (ibid.)
46. Worauf beruht das Rechtssprüchwort: „Kauf bricht Miethe"? (S. 511, P. 369, A. 313 u. Anm. 4.)
47. Hebt der Tod des Conductor oder des Locator den Miethsvertrag auf? (S. 511.)
48. Was ist eine relocatio tacita? (S. 512, P. 369, A. 313 und Anm. 1.)
49. Auf wie lange ist bei derselben der Vertrag für erneuert zu halten? (S. 512, cf. P. 369 Note b, A. 313 Anm. 1.)
50. In welcher zweifachen Weise kann eine loc. cond. operarum vorkommen? (S. 513, P. 365, A. 309.)
51. Wer heißt bei der loc. cond. operis der locator und wer der conductor? (S. 513, P. 367, A. 315.)
52. Wann ist der Vertrag, wonach Jemandem ein Werk in Arbeit gegeben werden soll, wenn der Arbeiter auch Materialien dazu liefert, als emtio venditio und wann als locatio conductio anzusehen? (S. 513, P. 365 Note c, A. 315 Anm. 1.)
53. Was kann Gegenstand der loc. cond. operarum sein? (S. 513, P. 365 Note d, A. 314.)
54. Wodurch unterscheidet sich die loc. cond. operarum vom Mandate? (S. 513.)
55. Welches sind die Verbindlichkeiten der Contrahenten bei der loc. cond. operarum und operis? (S. 514 und 515, P. 367, A. 314 u. 315.)
56. Wodurch wird die loc. cond. operarum und die loc. cond. operis beendet? (S. 516, P. 369, A. 314 u. 315.)
57. Werden dieselben auch durch einseitige Aufkündigung oder durch den Tod eines Theils beendet? (ibid.)
58. Was versteht man unter sublocatio? (S. 517, P. 366 extr., A. 310.)
59. Mit wem steht der erste Vermiether und der Subconductor in obligatorischem Nexus? (ibid.)
60. Worin besteht das Abweichende der sogen. locatio irregularis? (S. 518, P. 365 extr., A. 315 Anm. 3.)
61. Was ist unter dem contractus socidae und unter „eisern

Vieh" zu verstehen? (S. 518, P. 365 Note g, A. 312 Anm. 4.)

62. Worin besteht der contractus emphyteuticarius? (S. 519, cf. P. 250, A. 198 u. 310 Anm. 3.)

63. Wann ist nach römischem Rechte schriftliche Abfassung desselben nöthig? (S. 519, P. 177, A. 198.)

64. Worin besteht der Gesellschaftsvertrag (societas)? (S. 520, P. 370, A. 317.)

65. Darf der eine oder der andere der socii frei sein von dem Verluste, welcher die Societät trifft? (S. 520, cf. P. 370, A. 317.)

66. Was versteht man unter einer societas leonina? (ibid.)

67. Worin können die Beiträge der socii bestehen? (S. 520, P. 370, A. 317.)

68. Welche verschiedenen Arten der Societät nach Verschiedenheit des Zwecks kommen vor? (ibid.)

69. Wozu ist jeder socius verpflichtet, wenn bei Eingehung der Societät über Art und Maß der Beiträge nichts Bestimmtes verabredet ist? (S. 521, P. 370 u. 371, A. 317 extr.)

70. Welchen Antheil an Gewinn und Verlust hat jeder socius, wenn über deren Vertheilung nichts verabredet ist? (S. 521, P. 370 extr., A. 317 extr.)

71. Kann eine Societät auf immer geschlossen werden? (S. 521.)

72. Geht die Societät auf die Erben über, und warum oder warum nicht? (S. 521 u. 523, P. 372, 2, A. 319, 2.)

73. Worin bestehen die Verbindlichkeiten der socii gegen einander? (S. 522, P. 371, A. 318.)

74. Wie heißt die Klage auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten? (ibid.)

75. Für welche Grade der culpa haftet der socius? (ibid.)

76. Kann die actio pro socio noch nach beendigter Societät angestellt werden? (S. 522, P. 371, A. 319 extr.)

77. Welches beneficium haben socii gegen einander? (S. 522, A. 225 Anm. 3.)

78. Wodurch wird die Societät beendigt? (S. 523, P. 372, A. 319.)

79. Hört die Societät bei dem Tode eines socius auch unter den übrigen socii auf? (S. 523, P. 372, 2, A. 319, 2.)

80. Wie verhält es sich insbesondere mit Aufhebung der Societät durch einseitige Kündigung? (G. 523, P. 372, 1, A. 319, 1.)
81. Welchen Einfluß hat die Societät auf das Verhältniß der socii zu dritten Personen? (G. 524, P. 370 extr., A. 318 extr.)
82. Was versteht man unter einer societas omnium bonorum? (G. 525, P. 370 u. 371, A. 317.)
83. Werden bei derselben die Schulden aus Delicten eines socius gemeinsam? (G. 525, P. 371, A. 318.)
84. Welches ist der Begriff des Mandats? (G. 526, P. 323, A. 291.)
85. Welches sind die wichtigsten Handlungen, welche in der Regel ein specielles Mandat erfordern? (G. 526.)
86. Was ist ein mandatum generale cum libera? (G. 526, cf. A. 77.)
87. Worin liegt der Sinn des röm. Unterschiedes zwischen einem procurator in rem alienam und in rem suam? (G. 526, cf. P. 280, A. 112.)
88. Wer kann ein Mandat eingehen? (G. 527.)
89. Welches sind die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Mandats in Bezug auf das aufgetragene Geschäft? (G. 527, P. 323, A. 291.)
90. Giebt es ein mandatum tacitum? (ibid.)
91. Liegt in der Ertheilung eines Rathes ein Mandat? (G. 527, A. 291 Anm. 2.)
92. Steht der Rathgeber für den durch Befolgung seines Rathes angerichteten Schaden? (ibid.)
93. Worin bestehen die Verbindlichkeiten des Mandatars gegen den Mandanten, und welche Klage steht diesem zu? (G. 528, P. 324, A. 292.)
94. Darf der Mandatar das ihm übertragene Geschäft durch einen Andern ausführen lassen? (G. 528, P. 324, 3, A. 292.)
95. Welche Grade der culpa präſtirt der Mandatar? (ibid.)
96. Welche Verbindlichkeiten hat der Mandant gegen den Mandatar, und welche Klage steht diesem zu? (G. 528, P. 324, A. 293.)
97. Wodurch wird ein Mandatsverhältniß beendigt? (G. 529, P. 325, A. 294.)

98. Wann insbesondere ist dem Mandatar einseitige Kündigung gestattet? (G. 529, P. 325, 3, A. 294.)
99. Gegen wen kann der Dritte, gegen welchen der Mandatar obligatorische Verpflichtungen einging, auf Erfüllung klagen, und zwar a) nach römischem Civilrechte, b) nach prätorischem Rechte, c) nach heutigem Rechte? (G. 530 u. 534, P. 275 u. 280, cf. A. 246—248.)
100. Welches ist die Bedeutung der actio exercitoria und der actio institoria? (G. 531 u. 532, P. 278, A. 247 u. 248, cf. Allgemeine Lehren VI, 32.)
101. Kann neben dem Mandatar auch der Mandant obligatorische Rechte, die Jener einem Dritten gegenüber erworben hat, verfolgen, und zwar a) nach römischem Rechte, b) nach heutigem Rechte? (G. 533 u. 534, P. 280, A. 246 bis 248.)
102. Was ist eine Anweisung (assignatio)? (G. 535, P. 326, A. 295, 3.)
103. Ist dieselbe ein Zahlung? (G. 535, P. 326 Note cc, A. 295.)

VI. Andere Hauptverträge.

1. Was heißt „Schenkung" im weiteren und engeren Sinne? (G. 536, P. 68, A. 80 u. Anm. 2 extr.)
2. Wie theilt man die Schenkungen ein? (G. 536, P. 69 seqq., A. 80.)
3. Ist eine Schenkung ohne Einwilligung des Beschenkten möglich? (P. 68 u. Note b extr., A. 80 u. Anm. 3.)
4. Welches sind die Insinuationsvorschriften des röm. Rechts bei Schenkungen? (G. 538, P. 69, A. 81.)
5. Welche Schenkungen bedürfen der Insinuation nicht? (ibid.)
6. Worin bestehen die Wirkungen eines obligatorischen Schenkungsvertrags? (G. 539, P. 70, A. 279.)
7. Aus welchen Gründen kann der Schenker die Schenkung revociren? (G. 540, P. 70, A. 82.)
8. Wann kann eine Schenkung von Seiten desjenigen, welchem der Schenker einen Pflichttheil schuldig ist, widerrufen werden? (G. 541, P. 491, A. 82.)
9. Welche Klage hat der Verkürzte zu diesem Zwecke? Worin

bestehen ihre rechtlichen Wirkungen? Und wie lange dauert sie? (G. 541, P. 491, A. 597.)

10. Ist die Schenkung eines aliquoten Theils eines Vermögens oder eines ganzen Vermögens unter Lebenden zulässig? (G. 542, P. 71 extr., A. 82.)

11. Welche Rechtsmittel hat der Schenker bei einer donatio sub modo auf Erfüllung des modus? (G. 542, P. 71 Note e, A. 83, 2.)

12. Kann auch der Dritte, auf dessen Vortheil der modus berechnet ist, auf Erfüllung klagen? (G. 542, A. 83, 2.)

13. Was ist eine mortis causa donatio? (G. 543, P. 72, A. 80 und 589.)

14. Was hat dieselbe mit dem Legate gemein und worin unterscheidet sie sich von demselben? (G. 543, P. 72, A. 590.)

15. Sind Spielverträge (um Geld) nach röm. Rechte verbindlich? (G. 544, P. 258, A. 236 extr.)

16. Binnen wie langer Zeit kann eine gezahlte Spielschuld nach röm. Rechte zurückgefordert werden? (ibid.)

17. Welche Nachtheile treffen diejenigen, welche Glücksspiele unterstützen? (G. 544.)

18. Welches sind die Grundsätze des heutigen Rechts über Glücksspiele? (G. 544, cf. A. 236 Anm. 2.)

19. Was ist eine Wette? (G. 545, P. 258, A. 236.)

20. Wann ist dieselbe nach röm. Rechte unerlaubt? (ibid.)

21. Was ist ein compromissum? (G. 546, P. 296, A. 270 u. Anm. 1.)

22. Was ist ein receptum arbitrii? (G. 546, P. 296, A. 270 u. Anm. 2.)

23. Welche Rechtsstreitigkeiten können nicht durch einen Schiedsrichter entschieden werden? (G. 547.)

24. Wer kann als Schiedsrichter nicht fungiren? (G. 547, P. 296, 1, A. 270 Anm. 2.)

25. Welcher Verabredung bedurfte es nach röm. Rechte, um die Wirksamkeit des Compromisses zu sichern? (G. 547 u. 549, A; P. 296, A. 270 Anm. 1.)

26. Wann darf der Schiedsrichter sich excusiren? (G. 548, cf. P. 296, A. 270 Anm. 2.)

27. Wie muß der Schiedsrichter verfahren? (G. 548, P. 296, 3, A. 270.)

28. Wie verhält es sich, wenn mehrere Schiedsrichter gewählt sind? (ibid.)
29. Welche verbindliche Kraft hat das schiedsrichterliche Urtheil nach röm. u. heutigem Rechte? (G. 549, P. 296, A. 270 und Anm. 1.)
30. Wann ist der schiedsrichterliche Ausspruch nichtig oder doch anfechtbar? (G. 549, P. 296, A. 270 u. Anm. 3.)
31. Kann gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch beim ordentlichen Richter Beschwerde geführt oder appellirt werden? (ibid.)
32. Wodurch wird das Compromiß aufgehoben? (G. 550, P. 296, A. 270 u. Anm. 4.)
33. Kann ein außergerichtlicher Eid dem Gegner auch über juristische Thatsachen (Rechtsverhältnisse) zugeschoben werden? (G. 551.)
34. Worin unterscheidet sich der außergerichtliche von dem gerichtlichen Eide in Betreff der rechtlichen Folgen der bloßen Zuschiebung? (G. 552, P. 295, A. 269 Anm. 6.)
35. Welches sind die rechtlichen Folgen der Ableistung eines außergerichtlichen Eides? (G. 552, cf. P. 253, cf. A. 269 Anm. 6.)
36. Was ist ein Vergleich (transactio)? (G. 553, P. 294, A. 269.)
37. Wer ist fähig, einen Vergleich einzugehen? (G. 554.)
38. Worüber kann kein Vergleich geschlossen werden? (G. 554, P. 294, A. 269 u. Anm. 2.)
39. Inwiefern hat der Irrthum Einfluß auf die Rechtsgültigkeit eines Vergleichs? (ibid.)
40. Welche Besonderheiten kommen nach röm. Rechte beim Vergleiche über Alimente vor? (G. 555, P. 294, 3, A. 269.)
41. Welche rechtlichen Wirkungen hat ein gültig abgeschlossener Vergleich? (G. 556, P. 294, A. 269.)
42. Welche Rechtsmittel insbesondere haben die Transigenten aus dem Vergleiche? (ibid.)
43. In welchen Fällen erstrecken sich die Wirkungen eines Vergleichs auch auf dritte Personen? (ibid.)
44. Wodurch kann ein Vergleich aufgehoben werden? Auch wegen laesio enormis? (G. 557, P. 294, A. 269.)

VII. Nebenverträge.

1. Worin besteht das constitutum debiti proprii? (S. 558, P. 255, A. 240 und Anm. 4.)
2. Wie heißt die Klage aus demselben? (ibid.)
3. Welches sind die Erfordernisse desselben? (S. 558, P. 255 und Note c, cf. A. 351.)
4. Kann, wenn die Prinzipal-Obligation eine bedingte ist, die obligatio ex constituto eine pura sein? Oder umgekehrt? (S. 558, A. 351 Anm.)
5. Worin bestehen die rechtlichen Wirkungen des constitutum deb. proprii? (S. 558, P. 255, cf. A. 351.)
6. Ueber das pignus s. Obligationenrecht IV, 44 seqq.
7. Welches ist der Begriff der Intercession? (S. 561, P. 403, A. 359.)
8. Welches sind die Haupterfordernisse derselben? (ibid.)
9. In welche beiden Klassen theilt man die Intercessionen ein? Und welche Fälle gehören unter diese Klassen? (S. 562, P. 403, A. 359.)
10. Was heißt Bürgschaft (fidejussio)? (S. 563, P. 403 und 404, A. 349 u. 350.)
11. Was versteht man unter fidejussores indemnitatis und succedanei? (S. 563, P. 405 u. Note h, A. 354 u. 355.)
12. Welches sind die Erfordernisse einer gültigen Bürgschaft? (S. 563, P. 404, A. 350.)
13. Darf der Bürge sich für mehr oder unter härteren Bedingungen als der Hauptschuldner verbürgen? (ibid.)
14. In welcher Form mußte nach röm. Rechte die fidejussio eingegangen werden? (ibid.)
15. Haftet der Bürge auch für die Accessionen der Hauptschuld? (S. 564, P. 405, A. 354.)
16. Haften mehrere Bürgen pro rata oder als correi? (S. 564, cf. P. 235, A. 354 extr.)
17. Welches sind die drei den Bürgen zustehenden beneficia? (S. 565, P. 405, A. 355.)
18. Außerdem steht den Bürgen nach heutigem Rechte welches Provocationsrecht zu? (S. 565, P. 405, A. 355 Anm. 7.)
19. Hat der gezahlt habende Bürge Regreß gegen den Hauptschuldner? (S. 565, P. 406, A. 356.)

20. Hat einer von mehreren Mitbürgen, wenn er gezahlt hat, Regreß gegen die übrigen Bürgen? (ibid.)
21. Was ist ein constitutum debiti alieni? (S. 566, P. 255 und 404, A. 351.)
22. Wodurch unterscheidet sich dasselbe nach röm. Rechte von der fidejussio? (S. 567, P. 404, A. 350 u. 351.)
23. Besteht nach heutigem Rechte noch ein Unterschied zwischen beiden? (S. 567, P. 404, A. 353.)
24. Was ist ein mandatum qualificatum? Wer ist Intercedent bei demselben? (S. 568, P. 326 u. 404, A. 352.)
25. Was hat die aus demselben hervorgehende Intercession mit der des Bürgen gemein, und wodurch unterscheidet sie sich von derselben? (S. 568, A. 352, Anm. 1, u. 353.)
26. Welches sind die Grundsätze des röm. Rechts über Intercession der Frauen im Allgemeinen? (S. 569, P. 407 seqq., A. 359 u. 360.)
27. Bezieht sich das S. C. Vellejanum auf alle Arten der Intercession? (S. 570, P. 407, A. 359.)
28. Welche Personen können sich auf das S. C. Vellejanum berufen? (S. 570, P. 407, A. 360.)
29. Welche Rechtsmittel hat die Frau, welche intercedirt hat? (S. 571, P. 407, A. 360.)
30. Welche Aushülfe hat der Gläubiger, der durch das S. C. Vellej. beeinträchtigt worden ist? (ibid.)
31. In welchen Fällen darf sich die Frau auf das S. C. Vellej. nicht berufen? (S. 572, P. 407 u. 408, A. 361.)
32. Wann ist die Intercession einer Frau ipso jure nichtig? (S. 573, P. 409 u. 410, A. 362 u. 363.)
33. Kann die Frau auf das beneficium S. C. Vellejani verzichten a) nach römischem, b) nach heutigem Rechte? (S. 572, 5 u. 574; P. 408, 7, A. 361 u. Anm.)
34. Gelten die Bestimmungen des röm. Rechts über Intercessionen der Frauen heute noch? (S. 574, cf. A. 363 Anm.)
35. Welches sind die wichtigsten pacta adjecta? (S. 576 seqq., P. 263, A. 249.)
36. Was ist in Bezug auf die addictio in diem unter einem besseren Gebote zu verstehen? (S. 580, P. 263, A. 249, 2.)
37. Steht dem Käufer im Falle eines solchen ein Vorkaufsrecht zu? (S. 580, A. 249, 2.)

38. Wann wird der mit einer addictio in diem abgeschlossene Kauf perfect, wenn der Kauf durch jenen Nebenvertrag suspendirt werden soll? (ibid.)
39. Ist die lex commissoria beim Kaufe statthaft? (S. 581, P. 263, A. 249, 3.)
40. Hat die lex commissoria beim Kaufe Suspensiv- oder Resolutivwirkung? (ibid.)
41. Was sind die Folgen, wenn der Verkäufer die lex commissoria geltend macht? (ibid.)

VIII. Obligationen aus Delicten.

1. Welches sind die Privatdelicte des römischen Rechts? (Obligationenrecht II, 35.)
2. Welches ist der römische Begriff des furtum? (S. 583, P. 375, A. 323.)
3. Giebt es ein bloß culposes furtum? (ibid.)
4. Gehört Heimlichkeit zum Begriffe des furtum? (ibid.)
5. Wie theilt man das furtum ein in Bezug auf a) die Art der Contrectation, b) die Absicht des Diebes, c) gewisse die Contrectation begleitende äußere Umstände? (S. 584, P. 375 u. Note b, A. 323 u. Anm. 1.)
6. Welche Klagen entspringen aus dem furtum? (S. 584, P. 311 u. 375, A. 323.)
7. Wer ist Kläger bei der condictio furtiva, wer Beklagter und was ihr Zweck? (S. 585, P. 311, A. 323.)
8. Kann der Dieb Ersatz für Verwendungen auf die gestohlene Sache fordern? (S. 585, P. 171, A. 168, 1.)
9. Worin liegt das Eigenthümliche der condictio furtiva als condictio? (S. 585, P. 311.)
10. Wer ist Kläger bei der actio furti, wer Beklagter, und was ihr Zweck? (S. 586, P. 375, A. 323.)
11. Hat die cond. furtiva oder die actio furti Infamie zur Folge? (S. 585 u. 586.)
12. Welches ist der römische Begriff der rapina? (S. 587, P. 384, cf. A. 323 Anm. 3.)
13. Daher ist auch welcher Diebstahl nach römischem Rechte eine rapina? (ibid.)

14. Welche Klagen entspringen aus der rapina? (ibid.)
15. Was ist ein damnum injuria datum im technischen Sinne? (G. 588, P. 388, A. 324.)
16. Gegen welche Handlungen ist die lex Aquilia gerichtet? (ibid.)
17. Welche Klage entspringt aus dem damnum injuria datum? (ibid.)
18. Was für eine Handlung setzt die Geltendmachung der lex Aquilia voraus? Genügt dazu bloße culpa? (G. 589, P. 388, A. 324.)
19. Wer ist Kläger bei der actio legis Aquiliae (directa), wer Beklagter, u. was ihr Zweck? (G. 590, P. 388, A. 324.)
20. In wiefern ist diese Klage als actio utilis erweitert? (G. 591, P. 388, A. 324.)
21. Was heißt injuria im engeren Sinne? (G. 593, P. 387, A. 339.)
22. Welches sind also die Voraussetzungen der injuria in objectiver und subjectiver Hinsicht? (ibid.)
23. Kann man eine Injurie gegen einen mit Infamie Belegten begehen? (G. 593.)
24. Schützt die Einrede der Wahrheit gegen die Klage aus einer Injurie? (G. 593, P. 387, A. 339.)
25. Welches ist die Bedeutung des Satzes: Volenti non fit injuria? (cf. G. 593.)
26. Hat der Kläger den animus injuriandi oder der Beklagte den Mangel desselben bei der Injurienklage zu beweisen? (ibid.)
27. Wie unterscheidet sich „Verleumdung" von „Injurie" im engeren Sinne? (G. 594.)
28. Wie theilt man die Injurien ein? (G. 594, P. 387.)
29. In welchen Fällen kommt eine injuria mediata vor? (G. 594, P. 387, A. 339.)
30. Welches sind die beiden auf Privatgenugthuung gerichteten Injurienklagen des röm. Rechts? (G. 595, P. 387, A. 339.)
31. Welche Klage fügt das heutige Recht noch hinzu? (ibid.)
32. Kann der Injuriirte Privatstrafe und öffentliche Strafe zugleich fordern? (G. 595, P. 261 extr.)

33. Wann kann der Injuriirte nicht klagen? (S. 595, P. 387 extr., A. 339.)
34. Wann findet die actio legis Corneliae Statt? (S. 596, cf. P. 387, A. 339.)
35. Worauf geht dieselbe? Ist sie infamirend? (ibid.)
36. Welches sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit eines angewendeten Zwangs? (S. 599, A. 333.)
37. Welche Klage (Einrede) entspringt aus dem widerrechtlichen Zwange? (S. 600, P. 385, A. 333 u. Anm. 2.)
38. Wer ist Kläger bei dieser Klage, wer Beklagter, was ihr Zweck, und welchen Charakter legt ihr das röm. Recht bei? (ibid.)
39. Welche beiden Klagen und welche Einrede entspringen aus dem dolus? (S. 603 seqq., P. 376 u. 94 Note a extr., A. 334.)
40. Welches sind die Voraussetzungen der actio de dolo? Kläger? Beklagter? Zweck? Wirkung? Dauer? (ibid.)
41. Gegen welche Personen kann die actio de dolo nicht angestellt werden? (S. 603, P. 376, A. 334 Anm.)
42. Wer ist im Vortheile, wenn Beide, Kläger und Beklagter, dolos gehandelt haben? (ibid.)
43. Wann findet die actio in factum wegen dolus Statt, und worin unterscheidet sie sich von der actio de dolo? (ibid.)
44. Was gehört zur Begründung der exceptio doli im engeren Sinne? (S. 604.)
45. In wiefern ist dieselbe von weiterem Umfange als die actio de dolo? (ibid.)
46. Kann die exceptio doli gegen Singularsuccessoren vorgeschützt werden? (ibid.)
47. Welches sind die Rechtsmittel zum Schutze der possessio? (S. 605 seqq., P. 132, A. 172 u. 173.)
48. Welches sind die beiden interdicta retinendae possessionis und die beiden int. recuperandae possessionis? (S. ibid., P. 133 u. 134, A. 172 u. 173.)
49. Wo kommen die interdicta uti possidetis und utrubi zur Anwendung? (S. 605 u. 606, P. 133, A. 172.)
50. Wer ist Kläger bei denselben? Beklagter? Zweck? Dauer? Welche Einrede hat der Beklagte? (ibid.)
51. Wer ist Kläger beim int. unde vi? Beklagter? Zweck? Dauer? (S. 607, P. 135, A. 173.)

52. Welches ist der Begriff des precarium? (S. 608, P. 136, A. 173, 2.)
53. Wer ist Kläger beim int. de precario? Wer Beklagter? Auch die Erben des Empfängers? Zweck? Dauer? (ibid.)
54. Welches sind im Allgemeinen die Rechtsmittel zum Schutze der quasi possessio? (S. 609, P. 139, A. 192, 196, 200.)
55. Welches Rechtsmittel kennt das heutige Recht außer den int. retin. poss. zur Erhaltung des Besitzes? Welches ist der Charakter dieses Rechtsmittels? (S. 613, P. 133, A. 173, 1 u. Anm. 2.)
56. Was versteht man im heutigen Rechte unter dem possessorium ordinarium? (S. 613, P. 133, A. 171.)
57. Wodurch unterscheidet sich die actio spolii vom int. unde vi? (S. 614, P. 135 Note c, A. 173, 1.)
58. Welchen Ansprüchen kann die exceptio spolii entgegengesetzt werden? Was ist ihre Wirkung? (S. 614, P. 385, cf. A. 173 Anm. 2.)
59. Welches ist der Begriff der operis novi nuntiatio? (S. 616, P. 396, A. 330.)
60. Wann ist dieselbe publica, wann privata? Wann realis und wann verbalis? (S. 616, P. 396, A. 330 Anm. 2.)
61. Welches sind die Voraussetzungen der operis n. n. in Bezug auf a) die Beschaffenheit des Werkes, b) die Person des Nuntianten, c) den Act der Nuntiation? (S. 616, P. 396, A. 330.)
62. Worin bestehen die Wirkungen der operis n. n., und wodurch werden sie aufgehoben? (S. 617, P. 396, A. 330.)
63. Welches sind die Voraussetzungen des interd. quod vi aut clam? Kläger? Beklagter? Zweck? Welche Einreden hat der Beklagte? (S. 619, P. 386, A. 329.)
64. Welches sind die Voraussetzungen der actio aquae pluviae arcendae? Kläger? Beklagter? Worauf geht die Klage? (S. 620 u. 621, P. 395, A. 331.)
65. Wann ist eine calumnia vorhanden? Und welche Klagen entspringen daraus? (S. 624, P. 383, A. 336.)
66. Wann ist eine alienatio judicii mutandi causa facta vorhanden, und welches sind die rechtlichen Folgen derselben? (S. 625, P. 379, A. 335, 3 u. Anm.)
67. Was bedeutet der Ausdruck: Judex litem suam facit? Welche

Klage entspringt aus diesem Vergehen? (S. 626, P. 390, A. 338 u. Anm. 1.)

68. Wann findet die condictio ob turpem causam, wann die cond. ob causam datorum, und wann die cond. sine causa Statt? (S. 629 u. 654, P. 308, 310 u. 312, A. 342—345.)

69. In Folge welcher Handlungen kann die actio Pauliana angestellt werden? (S. 630, P. 380, A. 228.)

70. Ist die actio Pauliana begründet, wenn der Schuldner einen seiner Gläubiger a) wegen einer fälligen, b) wegen einer noch nicht fälligen Forderung vorweg befriedigt hat? (S. 630, P. 380, A. 228 u. Anm. 2.)

71. Ist die actio Pauliana wegen doloser Veräußerungen eines Gantschuldners begründet? (S. 630, A. 228.)

72. Wer ist Kläger bei der actio Pauliana, wer Beklagter, was ihr Zweck, und wie lange dauert sie? (S. 631, P. 380, A. 228.)

73. Welches Interdict steht außer der actio Pauliana den verkürzten Gläubigern zu? (S. 630, P. 380, A. 228 Anm. 1.)

74. Kann derjenige, zu dessen Vortheile der Schuldner dolos handelte, mit der actio Pauliana belangt werden, auch wenn er nicht den animus fraudandi theilte? (S. 631, P. 380, A. 228.)

75. Geht die actio Pauliana gegen die Erben? (ibid.)

76. In wiefern ist der Fiskus in Bezug auf die actio Pauliana begünstigt? (S. 632, P. 380 Note b, c u. f.)

77. Ist die actio Pauliana eine dingliche oder eine persönliche Klage? (S. 632, P. 380 extr., A. 228.)

78. Worin besteht das interdictum de migrando? (S. 634, P. 399, 4, A. 347, 3.)

IX. Obligationes ex variis causarum figuris.

1. Welches sind die römischen obligationes quasi ex contractu? (S. 636. P. 260, A. 242.)

2. Welches sind die Voraussetzungen der condictio indebiti? (S. 637, P. 309, A. 341.)

3. Hat der, welcher eine naturale Verbindlichkeit erfüllt, oder

der, welcher eine bedingte Obligation pendente conditione erfüllt, oder der, welcher eine sub die certo eingegangene Verbindlichkeit vor dem Termine erfüllt, ein indebitum geleistet? (S. 637, P. 309 u. Note c, A. 341, 1.)

4. Wer ist Kläger bei der condictio indebiti, wer Beklagter und was ihr Zweck? (S. 638, P. 309 extr., A. 341.)

5. Kann derjenige, welcher zur Leistung eines genus verbunden war, und in der irrigen Meinung, er sei zur Leistung einer species verbunden, diese geleistet hat, die condictio indebiti anstellen? (S. 638, cf. P. 309 Note d.)

6. Wer trägt die Beweislast, a) wenn der Beklagte die ganze Zahlung ableugnet, b) wenn er nur leugnet, daß indebite gezahlt sei? (S. 638, P. 309, A. 341, 1.)

7. Wann fällt ausnahmsweise die condictio indebiti weg? (S. 638, A. 341, 3.)

8. Was ist eine communio incidens? (S. 639, P. 373, A. 320 und Anm. 1.)

9. Welches sind die tria judicia divisoria? (S. 640, P. 373, 374, 511, A. 320 u. 321.)

10. Welches ist möglicherweise der doppelte Zweck der Theilungsklagen? (S. 640, P. 373, A. 320.)

11. Ueber die actio familiae herc. siehe Erbrecht IV, 44 seqq.

12. In welchen Fällen der Gemeinschaft ist die actio communi dividundo statthaft? (S. 641, P. 373, A. 320.)

13. Kann ein Miteigenthümer, dessen Miteigenthum bestritten wird, die actio comm. div. anstellen? (S. 641.)

14. Welches ist der Doppelzweck dieser Klage? (S. 641, P. 373, A. 320.)

15. Wie ist die Theilung in Folge dieser Klage zu bewerkstelligen? (ibid.)

16. Welche persönlichen Prästationen bezweckt diese Klage? (ibid.)

17. Welches sind die Voraussetzungen der actio finium regundorum? Wer ist Kläger, wer Beklagter, und was Zweck der Klage? In wiefern ist sie eine Theilungsklage? (S. 642, cf. 640 extr., P. 374, A. 321.)

18. Worin besteht die negotiorum gestio? (S. 644, P. 327, A. 297.)

19. Ist Geschäftsführung in Folge eines putativen Auftrags eine neg. gestio? (S. 644, A. 297.)

20. Worin bestehen die Verbindlichkeiten des neg. gestor gegen den dominus, und die des dominus gegen Jenen? (S. 645, P. 328, A. 297 u. 298.)
21. Wann kann der neg. gestor nur insoweit eine Entschädigungsklage gegen den dominus anstellen, als dieser durch ihn bereichert ist? (S. 645, A. 298 Anm. 2.)
22. Wann prästirt der neg. gestor nur dolus und culpa lata? (P. 328, A. 297.)
23. Welches sind die Eigenthümlichkeiten der actio funeraria? (S. 645, P. 318 u. 329, A. 299, 1.)
24. Kann der dominus aus Geschäften, welche der neg. gestor in den Angelegenheiten Jenes mit dritten Personen einging, klagen oder von den Dritten beklagt werden? (S. 646.)
25. Welches sind die römischen obligationes quasi ex delicto? (S. 647 seqq., P. 390 und 392, A. 326 und Anm. 2, 289 und 338.)
26. Welches sind die Voraussetzungen und Wirkungen der actio de effusis et dejectis? (S. 648, P. 392, A. 326.)
27. Ebenso die der actio de positis et suspensis? (S. 649, P. 392, A. 326 Anm. 2.)
28. Welches sind die Voraussetzungen der beiden Klagen aus dem receptum nautarum et cauponum et stabulariorum? Und worauf gehen diese Klagen? (S. 650 und 661, P. 392, A. 289 u. Anm. 1.)
29. Schützt die ausdrückliche Erklärung des Wirthes oder Schiffers, er stehe für Nichts, gegen die Verbindlichkeit aus dem receptum? (S. 650 u. 661.)
30. Was ist eine pollicitatio? (S. 651, P. 259, A. 241.)
31. Ist dieselbe bindend? (ibid.)
32. Welche Personen können für Dienste, die sie Andern geleistet, eine Remuneration verlangen, auch ohne sich dieselbe bedungen zu haben? (S. 652, P. 315, A. 314 Anm.)
33. Wer hat nach gesetzlicher Bestimmung Sorge zu tragen für die Beerdigung eines Todten? (S. 653, P. 318, A. 299 Anm.)
34. Was ist Exhibition? (S. 655, P. 397, A. 346.)
35. Worin kann der Grund zu der Exhibitionsverbindlichkeit liegen? (ibid.)
36. Welches sind die Voraussetzungen der actio ad exhibendum

in Bezug auf a) den Kläger, b) den Beklagten? (G. 656, P. 397 u. 169, A. 346.)
37. Worin besteht der Zweck dieser Klage? (G. 656, P. 397 u. 169, A. 346.)
38. Wer trägt die Kosten der Exhibition? (G. 656.)
39. Wann ist eine Verbindlichkeit zur Exhibition von Privaturkunden vorhanden? (G. 657, P. 397, A. 346 Anm. 4.)
40. Wer kann die Vorlegung von Gerichtsacten fordern? (ibid.)
41. Wann kommt nach heutigem Rechte der Editionseid zur Anwendung? (G. 657, P. 398, cf. A. 346 Anm. 4.)
42. Was versteht man unter einem damnum infectum? (G. 658, P. 394, A. 328.)
43. Wer kann die cautio damni infecti fordern, und wer muß sie leisten? (G. 659, P. 394, A. 328 u. Anm. 3. u. 4.)
44. Welcher Art muß diese Caution sein? (G. 659, P. 394 Note f, A. 328 Anm. 5.)
45. Welche Rechtsmittel stehen dem zur Cautionsforderung Berechtigten zu Gebote, wenn der Verpflichtete seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt? (G. 660, P. 394, A. 328.)
46. Was ist der Inhalt der lex Rhodia de jactu? (G. 663, P. 368, A. 316.)
47. Auf welche Fälle hat dieselbe im römischen und im heutigen Rechte analoge Anwendung gefunden? (ibid.)
48. Worin besteht die actio de pauperie? (G. 664, P. 393, A. 327; cf. Allgemeine Lehren VI, 29.)
49. Wodurch kann sich der mit der actio de pauperie Belangte von der Leistung des Schadensersatzes befreien? (G. 664, P. 393, A. 327.)

Familienrecht.

I. Die Ehe.

(cf. Kirchenrecht.)

1. Welches ist der Begriff der Ehe? (G. 666, P. 411, A. 393.)
2. Was ist Verlöbniß? (G. 667.)
3. Welches ist die Bedeutung des Unterschiedes, welchen das ältere

kirchliche Recht zwischen sponsalia de futuro und de praesenti macht? (G. u. P. ibid., A. 476 Anm. 3)

4. Wer ist unfähig, ein Verlöbniß einzugehen, und was ist außer der persönlichen Fähigkeit zu einem gültigen Verlöbnisse nöthig? (G. 668.)
5. Können Verlöbnisse unter einer Bedingung abgeschlossen werden? (ibid.)
6. Was gilt beim Verlöbnisse als Erlaß der diesem hinzugefügten Bedingung? (ibid.)
7. Worin bestehen die Wirkungen gültiger Verlöbnisse? (G. 669.)
8. Welche stillschweigende Bedingung trägt jede Schenkung unter Verlobten in sich? (G. 671.)
9. Welches sind die Erfordernisse zur Eingehung einer gültigen Ehe? (G. 681, cf. A. 393 Anm. 2.)
10. Welche Wirkung hat insbesondere der Irrthum bei Abschließung einer Ehe? (ibid.)
11. Welches ist die Form der Eingehung der Ehe nach römischem und nach canonischem Rechte? (G. 681, cf. P. 411, cf. A. 393 Anm. 2.)
12. Worin bestehen die gegenseitigen persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten? (G. 682, P. 412, A. 393.)
13. Worin bestehen die persönlichen Rechte des Ehemannes und die der Ehefrau? (ibid.)
14. Welchen Einfluß äußert im Allgemeinen nach neuerem röm. Rechte die Ehe auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten? (G. 683, P. 413 A. 394.)
15. Worauf basirt das Schenkungsverbot unter Ehegatten? (G. 700, P. 425, A. 414.)
16. Welche Schenkungen unter Ehegatten sind gültig? (G. 700, P. 425 und Note b u. e, A. 414 u. Anm. 2.)
17. Wodurch convalescirt eine an und für sich ungültige Schenkung unter Ehegatten, und zwar nach der Bestimmung welches Senatus-Consults? (G. 700, P. 425 extr. und Note m, A. 414 u. Anm. 3.)
18. Auf welche Personen außer den Ehegatten erstreckt sich das Verbot der Schenkungen? (G. 700, P. 425, A. 414 Anm. 1.)
19. Welches ist der Begriff der dos? (G. 684, P. 414, A. 395.)
20. Worin kann die dos bestehen? (G. 684, P. 415, A. 398.)

21. Welche stillschweigende Bedingung trägt jede Dotation in sich? (ibid.)
22. Wie theilt man die dos ein? (S. 684 und 697, P. 415, 418 u. 419, A. 396 Anm. 7, 398, 405 u. Anm. 1.)
23. Wer nur ist zur Constituirung einer dos gesetzlich verpflichtet? (S. 685, P. 317, A. 396.)
24. Welche Arten der Bestellung der dos kennt das ältere und neuere römische Recht? (S. 686, P. 415, A. 397 Anm. 1.)
25. In welchen Fällen ist das Versprechen einer dos klagbar, und zwar immer erst wann? (P. 415 Note e, A. 397 und Anm. 2.)
26. Welche Rechte hat der Ehemann während der Ehe an der dos? (S. 688, P. 416 u. 417, A. 401—403.)
27. Welches Gesetz betrifft den fundus dotalis? (S. 688, P. 417, A. 402 Anm. 1.)
28. In welchen Fällen cessirt das Gesetz? (S. 688, P. 417, A. 402.)
29. Welche Rechte hat die Ehefrau während der Ehe an der dos? (S. 689. P. 416 u. 417, A. 404.)
30. In welchem Falle kann die Frau noch während der Ehe die dos zurückfordern? (S. 689, P. 416, A. 404.)
31. An wen hat der Mann nach Trennung der Ehe die dos zu restituiren? (S. 691, P. 418, A. 405.)
32. Was hat er alsdann zu restituiren? (S. 692, P. 421, A. 406 u. 407.)
33. Welche Früchte insbesondere hat er zu restituiren, wenn die Ehe während des Laufes eines Dotaljahrs getrennt wird? (S. 693, P. 421, A. 407.)
34. Welche Grade der culpa prästirt der Mann bei Rückgabe der dos? Auch den casus? (S. 692, P. 420 u. 421, A. 401.)
35. Wann hat der Mann zu restituiren? (S. 694, P. 420 extr., A. 409.)
36. Mit welchen Rechtsmitteln wird die Restitution der dos erzwungen? (S. 695, P. 418, A. 410 u. 411.)
37. Welche Gegenansprüche hat der Restituirende, und wie macht er sie geltend? (S. 696, P. 421, A. 408.)
38. Wie verhält es sich mit der Restitution eines ususfructus in dotem datus? (S. 697, cf. P. 421, A. 406, 3 u. Anm. 1.)

39. Was ist eine donatio propter nuptias? (S. 698, P. 424, A. 413.)
40. In welchem Verhältnisse muß dieselbe zur dos stehen? (ibid.)
41. Was versteht man unter paropherna? (S. 699, P. 423, A. 412.)
42. Und was unter bona receptitia? (S. 699, P. 423 Note a, A. 412 Anm.)
43. Wann nur ist die actio rerum amotarum zulässig? (S. 701, P. 426, A. 415.)
44. Was kann nicht in den pacta dotalia ausbedungen werden? (S. 702, P. 422, A. 400.)
45. Worin bestehen die rechtlichen Nachtheile einer zweiten Ehe? (S. 712 seqq., P. 428, A. 417.)
46. Unter welcher Bedingung treten jedoch diese Nachtheile nur ein? (ibid.)
47. Worin bestehen die Strafen des verletzten Trauerjahrs? (S. 713 u. 714, P. 429, A. 418.)
48. Was ist eine putative Ehe? Sind die Kinder aus einer solchen eheliche Kinder? (S. 714, P. 41 Note k, A. 476.)
49. Wodurch unterscheidet sich der röm. Concubinat von der Ehe? Und welchem deutschen Institute ist er zu vergleichen? (S. 715, A. 393 Anm. 1.)

II. Die väterliche Gewalt.

1. Was ist der Begriff der väterlichen Gewalt? (S. 717, P. 432.)
2. Wer nur kann nach röm. Rechte väterliche Gewalt haben? (S. 718.)
3. Wodurch wird dieselbe begründet? (S. 718, P. 439—441, A. 420—422.)
4. Was ist legitimatio? (S. 719, P. 440, A. 421.)
5. Was für Kinder setzt das röm. und das heutige Recht zur Legitimation voraus? (ibid.)
6. Ist die Einwilligung des Kindes zur Legitimation nöthig? (ibid.)
7. Welches sind die drei Formen der Legitimation nach römischem Rechte? (S. 719, P. 440, A. 421 u. Anm. 3.)

8. Welches sind die Bedingungen der Zulässigkeit der legitimatio per rescriptum principis? (ibid.)
9. Was ist adoptio? (S. 720, P. 441, A. 422.)
10. Wann heißt dieselbe arrogatio? (ibid.)
11. Welches sind die Erfordernisse der Adoption von Seiten des Adoptans und des Adoptandus? (S. 720, P. 442, A. 423.)
12. Worin bestehen die Wirkungen der Adoption? (S. 720, P. 441, A. 425.)
13. Wie ist das Verwandtschaftsverhältniß beschaffen zwischen dem adoptatus und den Verwandten des adoptans, und zwischen den Kindern eines adoptatus und der Adoptivfamilie? (ibid.)
14. Wann heißt die adoptio eine plena und wann eine minus plena? (S. 721, P. 443, A. 425.)
15. Worin bestehen die Wirkungen dieser beiden Arten? (S. 721, P. 444, A. 425.)
16. Welche beiden Erfordernisse kommen bei der Arrogation noch zu denen der Adoption hinzu? (S. 722, P. 442 u. 443, A. 424.)
17. Welche Besonderheiten sind bei der Arrogation eines Unmündigen zu bemerken? (S. 723, P. 443, A. 422 u. 424.)
18. Wann nur darf eine Frau adoptiren? (S. 720, P. 444, A. 438 Anm.)
19. Welches sind die Wirkungen der Adoption von Seiten einer Frau? (S. 720, P. 444, A. 438.)
20. Welches ist die Form des Adoptions-Actes? (P. 442, A. 422.)
21. Welche Rechte entspringen aus der väterlichen Gewalt a) über die Person des Kindes, b) über dessen Vermögen? (S. 724 seqq., P. 432 u. 433, A. 428 u. 429 seqq.)
22. Kann zwischen Vater und Kind eine civile oder naturale Obligation bestehen, und warum oder warum nicht? (S. 726, P. 438, A. 435.)
23. Was ist ein peculium? (S. 728, P. 433, A. 429.)
24. Welches sind die Arten desselben? (ibid.)
25. In welchen Fällen geht das peculium profectitium in das Eigenthum des Sohnes über? (S. 729, P. 434, A. 430.)
26. Welche Rechte hat der parens und welche das Kind an dem pec. adventitium regulare? (S. 732, P. 436, A. 432.)
27. In welchen Fällen nur darf der Vater Sachen des pec. adventitium veräußern? (ibid.)

28. Wodurch zeichnet sich der usus fructus paternus aus? (ibid.)
29. Ist der Vater für culpa bei der Verwaltung der Adventitien verantwortlich? (ibid.)
30. Welches sind die Fälle des pec. adventitium irregulare? (S. 733, P. 437, A. 434.)
31. Wie unterscheidet sich dasselbe vom peculium castrense? (ibid.)
32. Ist der filius familias fähig, sich obligatorisch zu verpflichten? (S. 734, P. 118, cf. A. 246.)
33. Kann er insbesondere Darlehne aufnehmen? (S. 734, P. 118 Note d, A. 282.)
34. In welchen Fällen nur haftet der Vater für Schulden des Sohnes? Und wie heißen die daraus entspringenden Klagen? (S. 735—738, P. 277, A. 247 u. 248.)
35. Ueber das S. C. Macedonianum s. Obligationenrecht IV, 19 seqq.)
36. Wodurch kann die väterliche Gewalt aufgehoben werden? (S. 740 u. 741, P. 445, A. 426.)
37. Was behält der parens bei der Emancipation als praemium emancipationis? (S. 742, P. 436 Note h und 445, A. 433, 3.)
38. Welche beiden Arten der Aufhebung der väterlichen Gewalt kennt das heutige Recht, welche dem römischem Rechte unbekannt sind? (S. 743, P. 445, A. 426, 6.)
39. Welche Rechte und Pflichten entspringen aus dem elterlichen (nicht blos väterlichen) Verhältnisse? (S. 744, P. 431, A. 437.)

III. Die Vormundschaft.

1. Welches ist der Begriff der Vormundschaft? (S. 746, P. 331, A. 439.)
2. Welches sind die beiden Hauptarten der Vormundschaft nach röm. Rechte? (S. 746, P. 333, A. 440.)
3. Wodurch unterscheiden sich beide Arten in Bezug auf die Bevormundeten, die Entstehung, die Function des Vormundes und die Form, in welcher sich dessen Thätigkeit äußert? (S. 746, A. 440.)

4. Welches ist das Wesen der Obervormundschaft des römischen und des heutigen Rechts? Und worin bestehen ihre Functionen? (S. 746, P. 331 u. 346, A. 441 u. 462.)
5. Wie theilt man die Tutel nach der Art der Delation ein? (S. 748, P. 338, A. 444.)
6. In welchem Verhältnisse stehen diese Arten der Tutel zu einander? (ibid.)
7. In welchen Fällen tritt eine tutela dativa ein? (ibid.)
8. Wer kann einen tutor testamentarius perfectus ernennen? (S. 749, P. 338, A. 444.)
9. In welcher Weise muß ein solcher ernannt werden? (ibid.)
10. Wer kann einen tutor testam. imperfectus (confirmandus) ernennen? (ibid.)
11. Wer ist legitimus tutor? (S. 750, P. 338, A. 444 und Anm. 1.)
12. In welchem Falle nur erhalten Frauen, sogar vorzugsweise, die Vormundschaft? (S. 750, P. 336, A. 444 Anm. 1.)
13. Wer ist absolut unfähig, Vormund zu sein? (S. 747, P. 336, A. 442.)
14. Wer hat eine excusatio necessaria gegen Uebernahme der Vormundschaft? (S. 752 seqq., P. 336, 337, 341, A. 442, 4 u. Anm.)
15. Welches sind die excusationes voluntariae, eine angetragene Vormundschaft abzulehnen, und die, eine übernommene niederzulegen? (S. 752 seqq., P. 342, A. 447 u. Anm. 3.)
16. Wie und wann sind die Excusationsgründe geltend zu machen? (S. 752, P. 340, A. 447.)
17. Worin bestehen die Hauptfunctionen des Tutor? (S. 755 seqq., P. 347, A. 451 seqq.)
18. Wann darf der Vormund ohne Erlaubniß des Obervormunds veräußern? (S. 759, P. 351, A. 457.)
19. Was darf er überhaupt nach neuestem römischem Rechte ohne diese Erlaubniß veräußern? (ibid.)
20. Wann convalesciren Veräußerungen von Mündelgütern, obgleich sie an sich ungültig sind? (S. 759, A. 457.)
21. Welche Zahlungen darf der Vormund ohne Ermächtigung des Obervormunds annehmen? (S. 760, A. 457.)
22. Was für Liberalitätsausgaben darf der Tutor nur machen? (P. 350 extr., A. 456.)

23. Kann der Pupill ohne auctoritatis interpositio des Tutor Rechtsgeschäfte eingehen? (S. 761, P. 347, A. 452.)
24. Wie unterscheidet sich die auctoritatis interpositio von dem consensus curatoris? (S. 761, cf. P. 347 Note k, A. 452.)
25. Bei welchen Rechtsgeschäften ist die einseitige Geschäftsführung (gestio) des Tutor ausgeschlossen? (S. 762.)
26. In welchem Verhältnisse steht bei mehreren Mitvormündern der tutor gerens zu den tutores honorarii und den tutores notitiae causa dati? (S. 763, P. 352, A. 458.)
27. Wofür haftet der Tutor dem Pupillen bei seiner Verwaltung? (S. 767, P. 347, A. 459.)
28. Welche Klagen hat der Mündel? (S. 768 u. 769, P. 353 seqq., A. 459 seqq.)
29. Welche Rechtswohlthaten stehen mehreren Mitvormündern der actio tutelae gegenüber zu? (S. 769.)
30. Welche Ansprüche erlangt der Tutor aus der Vormundschaft? (S. 770, P. 353 extr., A. 459, 2.)
31. Welches ist der Charakter der actio (postulatio) tutoris suspecti? (S. 764, P. 345, 5, A. 450, 4.)
32. Wer ist zur Anstellung dieser Klage verpflichtet? (ibid.)
33. Wann ist die Remotion mit Infamie verbunden? (S. 764, P. 345, 5, A. 450 Anm. 2.)
34. Welches sind die Fälle der cura personarum? (S. 771, P. 333, A. 440.)
35. Welches sind die Fälle der cura bonorum? (S. 771, P. 330, A. 296.)
36. Wie unterscheidet sich das römische und das heutige Recht in Bezug auf die Nothwendigkeit der cura minorum? (S. 772, P. 333, 2 b, A. 440, 1.)
37. Welcher eigenthümliche Excusationsgrund kommt bei der Curatel zu den der Tutel und Curatel gemeinsamen Excusationsgründen hinzu? (S. 772, P. 341, 17, A. 447 Anm. 1, 5.)
38. Worin unterscheidet sich hauptsächlich die cura minorum von der cura furiosorum? (S. 774.)
39. Wodurch unterscheidet sich der protutor vom falsus tutor? (S. 776, P. 355 u. 377, A. 461.)

Römische Rechtsgeschichte.

I. Die Zeit der Könige.

1. Welches waren die sieben römischen Könige, und worin bestand ihre Thätigkeit im Allgemeinen?
2. Welches war die älteste Eintheilung des römischen Volks? Und woraus ging sie hervor?
3. Was ist unter den majores und minores gentes zu verstehen?
4. Welches war die weitere Eintheilung der Tribus?
5. Welches waren die drei thätigen Glieder des politischen Organismus des römischen Staates unter den Königen? Und in welchem Verhältnisse standen diese Glieder zu einander?
6. In wessen Händen waren im alten Rom die richterlichen Functionen?
7. Welches war die höchste richterliche Instanz?
8. Wer war Richter in allen Rechtssachen, welche unter religiösem Schutze standen?
9. Woraus bestanden die Curiatcomitien?
10. Worin bestanden deren Functionen?
11. Woraus bestand der Senat?
12. Welches ist der ursprüngliche und der spätere Begriff der Patricier?
13. Wodurch entstand die römische plebs?
14. Welches war im alten Rom die rechtliche Stellung der plebs?
15. Wem wird die Aufnahme der plebs in den römischen Staat zugeschrieben?

16. Welchen Einfluß hatte diese Aufnahme auf das Recht?
17. Welche Neuerung nahm Tarquinius Priscus mit dem Senate vor?
18. Wie theilte Servius Tullius die plebs ein?
19. Woraus bestanden die Tributcomitien, und worin bestanden deren Functionen?
20. Wodurch wurde die Centuriatverfassung herbeigeführt?
21. Worin bestand diese Verfassung?
22. Woraus bestanden die Centuriatcomitien, und welches waren ihre Functionen?
23. Wie wurde in den Centuriatcomitien gestimmt?
24. Welches war die älteste Form der römischen Ehe?
25. Woraus entsprang das Institut des Patronats und der Clientel?

II. Von Vertreibung der Könige bis auf das Zwölftafelgesetz.

1. Welche Befugnisse und Functionen hatten nach Vertreibung der Könige die Consuln?
2. Wer allein konnte jetzt Anträge vor die Centuriatcomitien bringen?
3. Was mußte in bestimmten Fällen noch zur Sanction der Beschlüsse der Centuriatcomitien hinzutreten?
4. War Provocation gegen den Mißbrauch der consularischen Gewalt zulässig?
5. Worin bestand das Amt der Quästoren?
6. Welches waren Ursachen und Folgen der ersten secessio plebis?
7. Worin bestanden die Functionen der Volkstribune?
8. Welches war die Zahl derselben anfänglich und später?
9. Worin bestanden die Functionen der aediles plebis und der aediles curules?
10. Was ist Inhalt der lex Cassia agraria? Wann gegeben?
11. Was ist Inhalt der lex Terentilia? Wann gegeben?
12. Welche Aufgabe und welche Befugnisse erhielten die decemviri legibus scribundis?
13. Welches war der Zweck der zwölf Tafeln?
14. Welches ist der Inhalt der einzelnen Tafeln?

15. Wer hat sich besonders um die Sammlung der Ueberbleibsel der zwölf Tafeln verdient gemacht?
16. Was verursachte die zweite secessio plebis? Und worin bestanden deren Folgen?
17. Worin bestand das Amt der Censoren?
18. Worin bestand das Amt der Prätoren, und wie viel waren deren?

III. Bis zur Kaiserzeit.

1. Welches ist der Inhalt des lex Horatia Valeria? Und wann wurde sie gegeben?
2. Durch welche beiden Gesetze wurde sie bestätigt?
3. Was bestimmte die lex Canuleja?
4. Was ist der Inhalt der leges Liciniae, und wann wurden dieselben durchgesetzt?
5. Worin bestanden die Vorrechte des römischen Bürgers?
6. Welches waren die drei Arten der römischen Bürger minderen Rechts? Welche Rechte fehlten denselben?
7. Wer übte die Civil- und wer die Criminalgerichtsbarkeit aus?
8. Wie war das Verfahren in jure und in judicio beschaffen?
9. Was ist unter den recuperatores zu verstehen?
10. Welches waren die Rechtsquellen zur Zeit der Republik?
11. Hatte der Senat gesetzgebende Gewalt? Welches war die bindende Kraft der Senatusconsulte?
12. Welche verbindende Kraft hatten die Edicte der Magistrate?
13. Wie war das Verfahren der legis latio? Wer hieß auctor legis? Was war die sanctio legis?
14. Was ist unter den legis actiones und unter den actus legitimi zu verstehen?
15. Worin besteht das jus Aelianum?

IV. Von Augustus bis Justinianus.

1. Worin bestanden in dieser Periode die Functionen der Consuln, Prätoren, Censoren, Quästoren und Volkstribune?
2. Worin bestand das Amt des praefectus urbi und des praefectus praetorio?

3. Bestanden die Volksversammlungen jetzt noch?
4. Worin bestanden die Functionen des consistorium?
5. Welches ist der Inhalt der lex Julia et Papia Poppaea? Wann gegeben?
6. Welches waren die Rechtsquellen in dieser Periode?
7. Welches war die Geltung der Senatusconsulte in dieser Periode?
8. Welches ist der Begriff und die Geltung der constitutiones principum?
9. Welches sind die verschiedenen Formen derselben?
10. Was ist unter den sanctiones pragmaticae zu verstehen?
11. Wann lebte Papinian?
12. Wie heißen dessen beide Nachfolger, deren Schriften zum großen Theile in die justinianischen Gesetzbücher aufgenommen sind?
13. Welches sind die beiden ersten Gesetzsammlungen in der Kaiserzeit?
14. Welches ist Inhalt und Entstehungszeit des codex Theodosianus?

V. Bis auf die neueste Zeit.

1. Wann lebte und regierte Justinian?
2. Wer war der bedeutendste juristische Gehülfe Justinians?
3. Welches ist das erste Gesetzbuch Justinians?
4. Welche Werke wurden diesem Buche zu Grunde gelegt?
5. Wann wurde dieses erste Gesetzbuch publicirt?
6. Wann erschien eine verbesserte Ausgabe desselben? Und unter welchem Namen?
7. Wie ist der codex Justinianeus eingetheilt?
8. Was ist unter den in den Codex miteingerückten fünfzig Decisionen zu verstehen?
9. Wann sind die Pandekten publicirt?
10. Was ist deren Zweck und Inhalt?
11. Wie sind die Pandekten eingetheilt?
12. Wann sind die Institutionen publicirt?
13. Welches ist der Zweck, der Inhalt und die Eintheilung derselben?

14. Wann wurden die Novellen publicirt?
15. Woraus bestehen die Novellen?
16. Was ist unter den Authenticae zu verstehen?
17. Von wem rühren die Friedericianischen Authentiken her?
18. In welchem Verhältnisse stehen die Justinianischen Gesetzbücher zu einander in Bezug auf derogirende Kraft?
19. Welche Grundsätze hat man zu beobachten bei der Interpretation widersprechender Gesetzesstellen innerhalb desselben justinianischen Gesetzbuches?
20. Welches sind die berühmtesten älteren Bearbeitungen der justinianischen Gesetzbücher?
21. Wann und von wem sind die Basiliken abgefaßt? Und was ist ihr Inhalt?
22. Was ist aus dem corpus juris nur recipirt? Und weshalb nur dieses?
23. Wer war der Gründer der Glossatorenschule? Und wo wurde dieselbe gegründet?
24. Was war das Hauptprincip der Glossatoren?
25. Hat der Inhalt der Glossen Gesetzeskraft?
26. Wer war und wann lebte der letzte Glossator?
27. Wann beginnt und wann endigt die Schule der Scholastiker?
28. Worin besteht das Verdienst derselben?
29. Welches sind die berühmtesten unter den Scholastikern?
30. In welcher Weise geschah die Reception des römischen Rechts in Deutschland?
31. Welches sind die Quellen des heutigen römischen Rechts?

VI. Historische Entwickelung einzelner Rechtsinstitute.

1. Wie hat sich die römische Theorie der Klagverjährung gebildet?
2. Was ist der Begriff der Litiscontestation im älteren und neueren römischen Rechte?
3. Welche rechtlichen Wirkungen verbindet das ältere und das neuere röm. Recht mit der Litiscontestation?
4. Was verstand das römische Recht unter der confessio in jure und der interrogatio in jure?
5. Worin lag der Sinn der röm. Eintheilung in quiritarisches und bonitarisches Eigenthum?

6. Welches ist die Geschichte der ersitzenden Verjährung?
7. Wie ist die Emphyteusis des neueren römischen Rechts entstanden?
8. Welches waren die hypothekarischen Klagen des älteren röm. Rechts, und wie entwickelten sich die des neueren Rechts?
9. Welches ist die Geschichte der Zulässigkeit der Conventionalzinsen?
10. Welches sind die Grundsätze des älteren und neueren röm. Rechts über die Ehescheidung?
11. Welche Formen kennt das (ältere) röm. Recht für Eingehung der Ehe?
12. Wie unterscheidet sich das ältere vom neueren röm. Rechte in den Grundsätzen über den Erwerb der Kinder?
13. Welches sind die verschiedenen Arten der Testamentserrichtung nach älterem röm. Civilrecht?
14. Auf welche Weise bildete sich das Privattestament des neuesten röm. Rechts?
15. Welches sind die Grundsätze des römischen Civilrechts vor der nov. 115 über die Notherben?
16. Wie hat sich von der Zeit des Zwölftafelgesetzes an das justinianische System der Intestaterbfolge gebildet?
17. Welche Bestimmungen enthalten das S. C. Tertullianum und das S. C. Orphitianum?
18. Welches ist die Geschichte der Collationsverbindlichkeit?
19. Welches war der Unterschied zwischen Legaten und Fideicommissen im vorjustin. Rechte?
20. Welche verschiedenen Legatsformen kennt das ältere römische Recht?
21. Wann und in welcher Weise erfolgte die Exäquation der Legate und Fideicommisse?
22. Welches sind die Grundsätze des ältesten römischen Rechts über Restitutionspflicht und Folgen der Restitution beim Universalfideicommiß?
23. Welches sind die Bestimmungen des S. C. Trebellianum und des S. C. Pegasianum?
24. Worin besteht das Wesen des processualischen Verfahrens im ältesten röm. Rechte?
25. Welches System trat sodann an die Stelle dieses ältesten Verfahrens? Wie lange dauerte dann dieses System?

26. Was verstand man im älteren röm. Rechte unter einer cognitio extraordinaria?
27. Worauf bezieht sich im justin. Rechte der Unterschied zwischen ordentlichem und außerordentlichem Verfahren?
28. Worin bestand die in jus vocatio des älteren röm. Rechts?
29. Welche Bedeutung hat dieser Ausdruck im justin. Rechte?
30. Worauf ging im älteren röm. Rechte stets die Verurtheilung des Beklagten?

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.

1. Welches sind die Hauptstämme der Germanen?
2. Welche Ausdrücke hat das altdeutsche Recht für „freier Mann" ?
3. Was ist unter den mansi serviles zu verstehen?
4. Welcher Ausdruck umfaßt die Rechte des altdeutschen Familienhauptes über seine Angehörigen?
5. Welches war die Verfassung der einzelnen alten deutschen Völkerschaften?
6. In welche vier Volksklassen theilten sich die Germanen ein?
7. Welches ist der Begriff des Wehrgeldes?
8. Welches ist das älteste deutsche Gesetzbuch?
9. Welches war die älteste deutsche Gerichtsform? Und welche Beweismittel waren nur zulässig?
10. Was verstand man unter Eidhelfern?
11. Welches ist der Begriff der Ordalien?
12. Worin zeigte sich bei den altdeutschen Edlen einzig und allein die Abhängigkeit vom Könige?
13. Was war der Zweck der allgemeinen deutschen Volksversammlungen (campus Martius — Madius)?
14. Welches war das Amt des Major Domus, und wann hörte diese Würde auf?
15. Was war das Amt des Kanzlers (Referendars)?
16. Welche vier Beamte standen dem Gefolge des Königs vor?
17. Was war eine Gau und eine Mark?
18. Worin bestand das Amt des Herzogs und des Grafen?
19. Was war das Amt der Centgrafen?

20. Welche Streitfälle entschied der Graf und welche der Centenarius?
21. Welches sind die Ausdrücke für die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Markgenossen? Was war der Zweck dieser Versammlungen?
22. Welches war die Gerichtsform unter den Merovingern?
23. Wann entstand eine gesetzliche Appellationsinstanz, und wer bildete dieselbe?
24. Welches sind die Quellen des altdeutschen Rechts?
25. Was ist unter den Capitularien zu verstehen?
26. Worin bestehen die Folgen des Vertrags zu Verdun?
27. War die deutsche Thronfolge erblich oder wurde sie durch Wahl bestimmt?
28. Welches waren die deutschen Reichsstände zur Zeit Karls des Großen?
29. Worin bestanden die Einkünfte des Königs?
30. Welches war das Amt der Sendgrafen (missi regii), welche von Karl dem Großen angeordnet wurden?
31. Wie war das Verhältniß der Herzöge zum deutschen Kaiser beschaffen?
32. Waren die Herzogthümer erblich?
33. Von wem wird in der Zeit nach den Karolingern der deutsche König gewählt?
34. Wer rief die Wähler zusammen, und wo und wie geschah die Wahl?
35. Wer konnte zum deutschen Könige gewählt werden?
36. Welche drei Krönungen des deutschen Königs fanden Statt?
37. Wann wurden von dem zehnten Jahrhunderte an die Reichstage gehalten?
38. Worin bestand das Amt der Pfalzgrafen?
39. Wann ging die Gauverfassung unter?
40. Wodurch wurde die Gründung von Städten in Deutschland veranlaßt?
41. Welche beiden königlichen Beamten übten die Gerichtsbarkeit in den Städten aus?
42. Wodurch wurde der Grund zur Bildung der Territorialgewalt gelegt?
43. Welches war die Staatsverfassung des deutschen Reichs im 13.—15. Jahrhunderte?

44. Wann begann sich die Erblichkeit der Reichslehen zu befestigen?
45. Wann begann das ausschließende Wahlrecht der sieben Kurfürsten? Durch welche Urkunde wurde es jedoch erst gesetzmäßig?
46. Wer übte um die Zeit des 13.—15. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit aus?
47. Wodurch entstand die Patrimonialgerichtsbarkeit?
48. Was wurde auf dem Kurverein zu Rense (wann?) bestimmt?
49. Wann wurde die goldene Bulle gegeben? Und was ist ihr Inhalt?
50. Wie insbesondere regulirt dieselbe die Kaiserwahl?
51. Welche Rechte verleiht die goldene Bulle den Kurfürsten?
52. Welches sind die sieben Kurfürsten?
53. Welches sind die Reservatrechte des Kaisers?
54. Wer hatte die Gerichtsbarkeit über die Reichsunmittelbaren?
55. Welche Art der kaiserlichen Gerichtsbarkeit erhielt sich in den Territorien am längsten?
56. Durften die Fürsten Stellvertreter auf die Reichstage schicken?
57. In welche drei Stände sonderten sich in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Reichsstände?
58. Wie stimmten die Prälaten und Grafen im fürstlichen Collegium?
59. Wie war das Verfahren auf den Reichstagen?
60. Was ist ein Reichsgutachten?
61. Was versteht man unter einem Reichsabschied?
62. Was waren Reichsmatrikeln, und wann kamen dieselben auf?
63. Hatten die Städte auf den Reichstagen eine entscheidende Stimme?
64. Worin bestand das Wesen und die Aufgabe der Fehmgerichte? Wer war ihr Oberhaupt? Wo ihr Hauptsitz? Wann verschwanden sie?
65. Welches sind die Rechtsquellen für die Zeit vom 10.—15. Jahrhunderte?
66. Welches sind insbesondere die wichtigsten Rechtsbücher dieser Zeit? Deren Verfasser, Entstehungszeit und Inhalt?
67. Welches sind die berühmtesten ältesten Stadtrechte?
68. Wann wurde der ewige Landfrieden gegeben, und was war dessen Aufgabe?

69. Wann wurde das Reichskammergericht eingesetzt, wann jedoch erst fest constituirt?
70. Wie war dieses Gericht zusammengesetzt?
71. Für welche Sachen sollte es competent sein?
72. Für welche Personen war es erste Instanz?
73. Wie wurden die Streitigkeiten unter Fürsten abgeurtheilt?
74. Was ist unter den Kammerzielern zu verstehen?
75. Wem wurde die Execution der Kammergerichtsurtheile übertragen?
76. In welche Kreise wurde zu diesem Zwecke Deutschland eingetheilt?
77. Wann wurde der Reichshofrath eingesetzt?
78. Für welche Sachen war derselbe competent?
79. Wie war derselbe zusammengesetzt?
80. Welcher deutsche Kaiser mußte zuerst eine Wahlcapitulation unterschreiben, und was war der Inhalt derselben?
81. Wann und wie wurde das Kammergericht neu organisirt?
82. Welches war die ursprüngliche Bestimmung des Deputationstages?
83. Was war die Function des Kreisausschreibenden Fürsten?
84. Was ist unter den sogen. Römermonaten zu verstehen?
85. Welches sind die wesentlichsten Bestimmungen des westphälischen Friedens?
86. Wie viele Kurfürsten existirten nach demselben?
87. In welcher Weise wurden die Competenzconflicte zwischen dem Reichskammergericht und dem Reichshofrath beigelegt?
88. Welche Rechte wurden durch den westphälischen Frieden den Territorialherren beigelegt?
89. Welche neue Organisation erhielt das Reichskammergericht durch den westphälischen Frieden?
90. In welchen Fällen sollte nach der Bestimmung des westph. Friedens der Reichstag Recht sprechen?
91. Wann und in welcher Weise wurde die Abstimmung auf den Reichstagen geregelt?
92. Wie theilte sich das Reichsfürstencollegium ein, und wie viel Stimmen hatte dasselbe?
93. Wie theilte sich das Collegium der Reichsstädte ein, und wie viel Stimmen hatte dasselbe?
94. Wann und wo wurden die Reichstage permanent?

95. Wann wurde das Kammergericht von Speier verlegt und wohin?
96. Wann entstand eine neunte Churwürde, und welches war dieselbe?
97. Von wann ist der Reichsdeputationshauptschluß, und was ist dessen Inhalt?
98. Wie viel Churfürsten existirten nach demselben?
99. Wann legte Franz II. die deutsche Kaiserkrone nieder?
100. Wann wurde die deutsche Bundesacte und wann die Congreßacte gegeben? Wann die Wiener Schlußacte?
101. Wie ist der deutsche Bundestag organisirt?
102. Wie viel Stimmen hat das Plenum, und wie viel die engere Versammlung?
103. Welches sind die hauptsächlichen Rechtsquellen des neueren deutschen Rechts?
104. Wann insbesondere wurde das allgemeine preußische Landrecht publicirt, und von wann datirt dessen Gesetzeskraft?
105. Wann erschien die allgemeine preußische Gerichtsordnung?

Deutsches Privatrecht.

(Excl. Lehn= und Wechselrecht.)

(G. = Gerber's deutsches Privatrecht; E. = Eichhorn's deutsches Privatrecht; W. = Walter's System des deutschen Privatrechts.)

1. Was ist der Begriff des deutschen Privatrechts? (G. 1 seqq., E. 1, W. 8 u. 9.)
2. Was ist Autonomie? Wem steht sie zu? (G. 29, E. 25 und 64, W. 36.)
3. Welches war im älteren deutschen Rechte die erste Bedingung der vollen Rechtsfähigkeit? (E. 47, W. 57.)
4. Worin zeigte sich die privatrechtliche Bedeutung der Freiheit? (E. 48.)
5. Was war in älterer Zeit das Charakteristische des Adels? (E. 49, cf. W. 444.)
6. Welches waren die verschiedenen Stufen der Hörigkeit? (E. 50, W. 497 u. 448.)
7. Welches waren die drei Arten von Freigelassenen nach der Art der Freilassung? (E. 50.)
8. Wer gehört zum hohen und wer zum niederen Adel? (E. 57, W. 450, 451 u. 453.)
9. Wie theilt man ferner den Adel ein? (E. 58 u. 59, W. 455, 456, 457 u. 459.)
10. Worin besteht die Ahnenprobe, und welches sind deren beide Bestandtheile? (G. 37 Anm. 4, E. 59, W. 456.)
11. Wodurch wird der niedere Adel erworben? Auch durch Legitimation oder Adoption? (E. 60, W. 460.)

12. Wodurch geht der niedere Adel verloren? (E. 61, W. 460.)
13. Welches waren die Rechte des Adels (des hohen und niederen) in privatrechtlicher Beziehung? (G. 37, E. 62 seqq., W. 452 u. 454.)
14. Welches ist der Begriff der deutschen Leibeigenschaft? (E. 69, W. 57, 502, 503 u. 504.)
15. Wodurch wird dieselbe begründet und wodurch wird sie beendigt? (E. 70 u. 72, cf. W. 57.)
16. Welches sind die Wirkungen der Leibeigenschaft? (E. 71, W. 502—504.)
17. Welche drei Arten der Schmälerung der bürgerlichen Ehre kannte das ältere deutsche Recht? Und worin bestanden die Wirkungen jeder dieser drei Arten? Und ihre Ursachen? (G. 39, W. 65—74.)
18. Welches sind die damit zusammenhängenden Arten der Ehrenschmälerung des neueren Rechts? Ihre Ursachen und Wirkungen? (G. 40—42, E. 86—88, W. 65—74.)
19. Welches war die Stellung der Juden im älteren deutschen Rechte? (G. 44, E. 80, W. 78 u. 79.)
20. Unter wessen Schutze standen die Juden? Was versteht man unter vergeleiteten Juden? (G. 44, E. 80 u. 81, W. 78 und 79.)
21. Von welchen Rechten waren die Juden ausgeschlossen? (G. 44, E. 80, W. 79.)
22. Welches eine Privileg hatten sie? (G. 44, E. 80, W. 79 extr.)
23. Welches sind die staatsrechtlichen und privatrechtlichen Beschränkungen der Juden im heutigen Recht? (G. 45, E. 81, W. 81.)
24. Welches sind heutzutage die Grenzen der Anwendbarkeit des jüdischen Rechts? (G. 46, E. 82, W. 80.)
25. Steht den Rabbinen Gerichtsbarkeit in den Judengemeinden zu? (ibid.)
26. Was ist der Begriff der indigenae und forenses? (G. 47, E. 73, W. 61.)
27. Wodurch wird der Indigenat erworben? (E. 74, W. 59.)
28. Wodurch geht derselbe verloren? (E. 76, W. 59.)
29. Was ist unter landsassiatus plenus und minus plenus zu verstehen? (G. 47 Anm. 7 u. 8, E. 75, W. 61, V.)

30. Welchen Einfluß übt der Mangel des Indigenats in privatrechtlicher Beziehung? (G. 47, E. 75, W. 60.)
31. Welche beiden eigenthümlichen, den Fremden nachtheilige Institute sind in dieser Beziehung zu merken? (ibid.)
32. Was ist unter dem Fremdlingsrechte (jus albinagii, droit d'aubaine), dem Abschosse und der Nachsteuer zu verstehen? (G. 48, E. 75 u. 77 seqq., W. 60.)
33. Haben diese Institute noch heute Geltung? (ibid.)
34. Welches ist der Begriff von „Gemeinde"? (G. 50, E. 55 und 372.)
35. Welches sind die beiden Arten des Gemeindevermögens? (G. 51, E. 372, W. 119.)
36. Wem steht der Genuß der Allmende zu? (ibid.)
37. Was ist eine Realgemeinde? (G. 51, W. 119.)
38. Welches ist der Zweck der Separationen? (G. 51, E. 373, W. 120.)
39. Wodurch charakterisiren sich die Städte? (G. 52, E. 374.)
40. Wie wird das städtische Bürgerrecht erworben, und wie verloren? (G. 52, E. 375.)
41. Worin bestehen die Bürgerrechte und die Bürgerpflichten? (ibid.)
42. Was sind Schutzverwandte? (G. 52, E. 376.)
43. Wer ist Vorstand der Stadtgemeinde? (G. 53, E. 374.)
44. Welche Rechte hat der städtische Rath? (G. 53, E. 377 und 378.)
45. Welches sind die Rechte der Stadtverordneten? (ibid.)
46. Durch wen wird der städtische Rath besetzt? (ibid.)
47. Was versteht man unter Marktflecken? (G. 53, E. 374.)
48. Welches ist die Verfassung der Dorfgemeinden? Wer ist in denselben stimmberechtigt? (G. 54, E. 379 seqq.)
49. Was ist unter Zünften zu verstehen? (G. 55, E. 381, W. 481.)
50. Welches sind deren Befugnisse? (G. 55 u. 57, E. 384, W. 481 u. 482.)
51. Wer ist Meister? Und welches sind die Voraussetzungen des Erwerbs des Meisterrechts? (G. 56, E. 383, W. 482 und 487.)
52. Welches Recht ist der Meisterwittwe eingeräumt? (G. 56 E. 383, W. 482.)

53. Kann die Zunft Mitglieder ausstoßen? (G. 56, E. 384.)
54. Welche Ausdrücke hat das ältere deutsche Recht für bewegliche und unbewegliche Sachen? (G. 58, E. 153.)
55. Was ist Erbgut und Allod? (G. 58, E. 157, W. 187.)
56. Was sind Domänen? (G. 58.)
57. Was ist Pertinenz nach deutschem Sprüchwort? (G. 59.) Und worin besteht das Wesen der Reunionsklage? (G. 59, E. 154, W. 508.)
58. Was versteht man unter geschlossenen (opp. fliegenden, walzenden) Gütern? (G. 59, E. 154, W. 508.)
59. Welche Sachen hat das deutsche Recht noch zu den römischen res extra commercium hinzugefügt? (G. 60.)
60. Was sind befriedete Sachen? (G. 60, E. 155.)
61. Welche Flüsse sind nach deutschem Rechte öffentliche Flüsse? (G. 63, E. 268, W. 172 u. 173.)
62. Kannte das deutsche Recht vor Einführung des röm. Rechts einen Eigenthumserwerb durch Ersitzung? (G. 101, E. 176, W. 129.)
63. Wodurch erhielt der Besitzer eines Grundstücks die rechte Gewehre an demselben? (G. 101, E. 170, W. 129, I.)
64. In den Ländern des sächsischen Rechts ist dadurch in Verbindung mit dem römischen Rechte welche Ersitzung eingeführt? (G. 101, E. 177, W. 129, II.)
65. Wie ist die Fristbestimmung von Jahr und Tag entstanden? (G. 66, E. 176, W. 129, I.)
66. Kommt die Verjährung von Jahr und Tag noch im heutigen Rechte vor? (E. 177, cf. W. 129.)
67. Welche Klasse von Rechten kann nach deutschem Rechte nur durch Privilegien entstehen? (G. 67, W. 156 Anm. 1.)
68. Was ist der Begriff von Regalien? (G. 67, E. 265 und 266, W. 156 u. 157.)
69. Wie unterscheiden sich die Regalien von den Hoheitsrechten und vom fiscalischen Vermögen? (G. 67, W. 156 Anm. 3.)
70. Welches sind die Regalien des gemeinen Rechts? (G. 67, E. 267 seqq., W. 162 seqq.)
71. Ist die Uebertragung der Ausübung eines Regals zulässig? (G. 67, W. 157.)
72. Worin besteht das deutsche Pfändungsrecht? (G. 69, E. 123, W. 394.)

73. Wer hat das Recht der Pfändung? (G. 70, E. 123, W. 394.)
74. Wie muß dieselbe, wenn sie rechtmäßig sein soll, vorgenommen werden? (ibid.)
75. Welches sind die Wirkungen der rechtmäßig geschehenen Pfändung? (G. 71, E. 123.)
76. Welches ist die Bedeutung von Gewehre? (G. 72, E. 156, W. 116.)
77. Was ist hebbende, eigenthümliche, rechte, unvollkommene Gewehre? (G. 101, E. 156 u. 170.)
78. Durch die Einwirkung des öffentlichen Rechts auf das Privatrecht sind a) welche neuen deutschen Rechtsinstitute erzeugt? b) welche Modificationen des bestehenden Sachenrechts hervorgebracht? (G. 74.)
79. Welche Ausdrücke hat das ältere deutsche Recht für „Eigenthum"? (G. 76 Anm. 2, E. 156 u. 157.)
80. Welches ist der Begriff des deutschen Gesammteigenthums? Und in welchen Fällen wird ein solches angenommen? (G. 77, E. 168 u. 169, W. 122.)
81. In wiefern ist das römische Recht durch das deutsche Recht in der Eigenthumslehre modificirt, und zwar a) in Bezug auf die Verschiedenheit der Subjecte, b) in Bezug auf die Verschiedenheit der Objecte? (G. 78.)
82. Was ist ein Rittergut? (G. 79, E. 287, W. 463 u. 464.)
83. Worin haben die Gerechtsame der Rittergüter ihren Grund? (G. 79, E. 289, W. 463.)
84. Welches sind diese Vorrechte? (G. 79, E. 287, W. 464.)
85. Was sind Sattel- oder Sedelhöfe? (G. 79, E. 287, W. 463.)
86. Setzt die Erwerbung eines schon bestehenden Rittergutes heutzutage noch adligen Stand voraus? (G. 79, E. 289, W. 464 extr.)
87. Was ist ein Bauerngut? (G. 80, E. 245, W. 505.)
88. Was sind Freigüter? (E. 245, cf. G. 80 Anm. 5, W. 505.)
89. Worin liegt der unterscheidende Charakter der Bauerngüter? (G. 80, E. 245.)
90. Wie theilt man die Bauerngutsbesitzer nach ihren rechtlichen Verhältnissen ein? (G. 54, E. 246, W. 500.)
91. Worauf beruht die Eintheilung in Kammer- und Patrimonialbauern? (G. 80 Anm. 2, E. 245, W. 500.)

92. Worin bestehen die auf den Bauerngütern lastenden Dienste? (E. 248, W. 536 u. 537.)
93. Wie theilt man diese Dienste nach ihrer Beschaffenheit ein? (E. 249, W. 537.)
94. Was ist unter Colonat (Erbleihe, Erbpacht, Erbzinsrecht) zu verstehen? (G. 140, E. 160 u. 259, W. 512.)
95. Welche Rechte gewährt das Colonatrecht? (ibid.)
96. Kann der Colon bei Rechtsstreitigkeiten, die das Gut betreffen, den Gegner an den Gutsherrn verweisen? (G. 140, W. 512.)
97. Welches Recht hat der Gutsherr stets bei dergleichen Streitigkeiten? (G. 140, E. 259 II, 2, W. 512.)
98. Hat der Colon freies Veräußerungsrecht des Gutes? (G. 140, E. 259, II, 3, W. 512.)
99. Kann der Colon dingliche Rechte an dem Gute bestellen, und einem Andern die zeitweise Ausübung des Colonatrechts überlassen? (G. 140, E. 259, II, 3 u. 4, W. 512.)
100. Darf der Colon das Gut derelinquiren? (ibid.)
101. Haftet das Colonatgut für die Schulden des Colonen? (ibid.)
102. Worin bestehen die Verpflichtungen des Colonen? (G. 140, E. 259, II u. III, W. 512.)
103. Wodurch wird das Colonatrecht begründet? Ist Tradition nöthig? (G. 140 extr. u. Anm. 19, E. 259, I.)
104. Aus welchen Merkmalen läßt sich auf die Erblichkeit eines Colonats schließen, wenn in dem Leihbriefe nichts darüber bestimmt ist? (G. 140 Anm. 20, E. 259, III.)
105. Worin besteht die Interimswirthschaft? (G. 141, E. 366, W. 524.)
106. Ist der Interimswirth zugleich Vormund des minderjährigen Anerben? (G. 141 Anm. 4, W. 526.)
107. Welches ist der ursprüngliche Fall der Interimswirthschaft? (G. 141, E. 366, cf. W. 527.)
108. Welches sind die Rechte und Pflichten des Interimswirths? (G. 141, E. 366, W. 524—526.)
109. In wieweit hat er Veräußerungsrecht? (ibid.)
110. Muß der Anerbe die Schulden des Interimswirths anerkennen? (G. 141, E. 366 Note i.)
111. Hat der Interimswirth Ersatz zu fordern für Meliorationen, und zu leisten für Deteriorationen? (G. 141, E. 366, W. 526.)

112. Wodurch wird die Interimswirthschaft beendigt? Auch durch den Tod des Anerben? (ibid.)
113. Bedarf es zur Bestellung eines Interimswirths der Zustimmung des Gutsherrn? (G. 141, E. 366, W. 524 extr.)
114. Welche Nutzungsrechte an Bauerngütern kommen im deutschen Rechte als in der Mitte stehend zwischen bloßer Zeitpacht und erblichem Colonatrecht vor? (G. 142, E. 260, W. 515 seqq.)
115. Worin bestehen die Rechte des Gutsherrn dem Nutzungsberechtigten gegenüber? (G. 143, E. 245 seqq., W. 531 seqq.)
116. Worin besteht insbesondere das Laudemium und das Mortuarium? (G. 143, E. 262 u. 71, IV, W. 538 u. 539.)
117. Worin besteht das Abmeierungsrecht? (G. 143, E. 263, W. 520.)
118. Welche Rechte hat der Erbe eines Grundeigenthümers als solcher nach älterem deutschen Rechte schon während dessen Lebzeiten? (G. 81, E. 99 u. 157, W. 387, I u. 465.)
119. Wozu sind später diese Rechte abgeschwächt, und was ist im heutigen Rechte davon geblieben? (G. 81, E. 99, 367 und 368, W. 387, I.)
120. Was sind Stammgüter? (G. 82, E. 367, W. 465.)
121. Welches sind die Arten derselben? (ibid.)
122. Welches sind die charakteristischen, von den Stammgütern (im engeren Sinne) unterscheidenden Eigenschaften der Familienfideicommisse? (G. 83 Anm. 6 u. 84 Anm. 1, E. 367 u. 368, W. 470.)
123. Wer ist zur Errichtung der Letzteren im Allgemeinen fähig? (G. 84, E. 368, W. 470, I.)
124. Was kann Gegenstand eines Familienfideicommisses sein? (G. 84, E. 368, W. 470, II.)
125. Welches ist die Form der Errichtung eines solchen? (G. 84, E. 368, W. 470, IV.)
126. Wie verhält es sich mit den Schulden, womit der Inhaber das Fideicommiß belastet? (G. 84, E. 369, W. 471 IV.)
127. Wodurch wird ein Familienfideicommiß aufgehoben? (G. 84, E. 371, W. 476.)
128. Welche Beschränkungen des Eigenthums kennt das deutsche

Recht an Waldungen, Gebäuden und andern Grundstücken? (G. 85—87, E. 282, 265 seqq., W. 130 u. 131.)

129. Welches eigenthümliche Erforderniß hat das deutsche Recht beim Eigenthumserwerb an Grundstücken? (G. 88, E. 174, W. 127.)

130. Wer war früher gemeinrechtlich in der Fähigkeit zum Erwerb von Grundeigenthum beschränkt? (G. 88, E. 75 und 81, W. 60, II.)

131. Worin besteht die gerichtliche Auflassung? (G. 89, E. 174, W. 127.)

132. Wie und wo hat dieselbe sich noch jetzt erhalten? (G. 89, E. 175, W. 127.)

133. Womit ist dieselbe später meist vertauscht worden? (ibid.)

134. Welches sind die rechtlichen Wirkungen der gerichtlichen Auflassung? (E. 174, W. 127.)

135. Welche Ausnahmen kennt das deutsche Recht von den Grundsätzen des röm. Rechts über Occupation beweglicher Sachen? (G. 91, cf. E. 173, W. 126.)

136. Worin unterscheidet sich das deutsche von dem römischen Rechte in Bezug auf die Occupation wilder Thiere? (G. 92, W. 126.)

137. Als was für eine Pertinenz galt das Jagdrecht nach älterem deutschen Rechte? (G. 92, E. 284, W. 178.)

138. Worin besteht die freie Pürsch? (G. 92, W. 181 extr.)

139. Später (wann?) wurde die Occupation wilder Thiere noch wovon abhängig gemacht? (G. 92, E. 284, W. 179.)

140. Wodurch ist die Regalität des Jagdrechts entstanden? (ibid.)

141. Wird diese Regalität präsumirt? (ibid.)

142. Von den allgemeinen jagdrechtlichen Grundsätzen sind welche Thiere ausgeschlossen? (E. 92.)

143. Welches sind die beiden Bestandtheile der Jagdberechtigung? (G. 93, E. 285, W. 183.)

144. Was ist Wildbann? (G. 93, E. 280, W. 179.)

145. Was ist Jagdfolge? (G. 93, E. 285, W. 183.)

146. Wovon hängt das Recht der Occupation von Fischen ab? (G. 94. E. 269, IV, W. 176.)

147. Wer hat das Recht der Occupation von Fossilien? (G. 95, E. 274, W. 163.)

148. Was ist Freierklärung des Bergbaus? (G. 95, E. 274, W. 164.)
149. Wie kann die Verleihung des Occupationsrechtes der regalen Fossilien an Private geschehen? (G. 95, E. 275.)
150. Wird der Beliehene Eigenthümer des Grund und Bodens, den der Bergbau in Anspruch nimmt? (ibid.)
151. Was heißt „schürfen"? (G. 96, E. 276, W. 166.)
152. Wer ist dazu berechtigt? (ibid.)
153. Was hat der Schürfberechtigte zu thun, wenn er (regale) Fossilien gefunden hat? (ibid.)
154. Worin besteht das Gegenbuch des Bergamts? (G. 96, E. 277.)
155. Welche Entschädigung hat der bisherige Eigenthümer des Grundstücks, worauf sich die Fossilien finden, zu fordern? Und worauf hat der Staat Anspruch? (G. 96, E. 276, W. 167.)
156. Was heißt „Eigenlehner" und „Gesellenbau"? (G. 97, E. 277, W. 309.)
157. Ueber welche Anzahl darf beim Gesellenbau die Zahl der Theilnehmer nicht steigen? (ibid.)
158. Wann ist eine Gewerkschaft vorhanden? (ibid.)
159. Welche Vorrechte hat der Gesellenbau vor den Gewerkschaften? (G. 97 Anm. 1.)
160. Was versteht man unter einer Zeche? (G. 97, E. 277, W. 309.)
161. Wie heißen und wie viel sind die Bergantheile bei den Gewerken? (ibid.)
162. Werden diese Theile als Mobilien oder als Immobilien behandelt? (ibid.)
163. Was versteht man unter Zubuße? Und was unter Retardat? Worin bestehen die Folgen des Retardats? (G. 97, E. 277, W. 310.)
164. Wie verhält es sich mit dem Ersatze der Zubuße? (G. 97 Anm. 5, E. 277, W. 310.)
165. Was ist das Amt des Schichtmeisters? (G. 97, E. 277, W. 275, 5 u. 309.)
166. Ist die Occupation des Salzes Regal? (G. 98, E. 274 und 279, W. 169.)
167. In wiefern beschränkte das ältere deutsche Recht die Ver-

folgung des Eigenthums an fahrender Habe? (G. 102, E. 171, W. 124.)

168. Was ist der Sinn des Rechtssprüchworts: „Hand wahre Hand"? (ibid.)

169. Wann cessirt diese Regel? (ibid.)

170. Welches war im älteren deutschen Rechte der Proceßgang bei der Vindication beweglicher Sachen? (G. 102, E. 170, W. 124.)

171. Welche Rechte werden oft irrthümlich als eigenthümlich deutsche Servituten angeführt? (G. 144 Anm. 2, E. 178.)

172. Was ist Koppelhut? (G. 145, E. 179 seqq., W. 134.)

173. Was ist Schäfereigerechtigkeit und Triftgerechtigkeit? (G. 145, E. 181 und 182, W. 135 und 136.)

174. Welches ist das älteste deutsche Pfandrecht? (G. 150, E. 188, W. 138.)

175. Was erfordert das deutsche Recht bei Bestellung eines Pfandrechts an Immobilien? (G. 150, E. 188, W. 141.)

176. Worin bestanden die Wirkungen der Ingrossation nach älterem und neuerem Rechte? (G. 150 u. 151, E. 188 u. 189, W. 143.)

177. Welches sind die Erfordernisse der Ingrossation? (G. 150, E. 189.)

178. Insbesondere: welcher Richter ist dazu competent? (ibid.)

179. Welches sind die Prinzipien der neueren Hypothekengesetze? (G. 151, E. 190, W. 141.)

180. Wie verhält es sich im neuesten Hypothekenrechte mit den stillschweigenden Pfandrechten? (ibid.)

181. Wodurch erlischt eine Hypothek? Auch durch Verjährung der Pfandklage oder Tilgung der Forderung? (G. 151, E. 190, W. 145.)

182. Welche zweite Form der Hypothek an Immobilien kennt das deutsche Recht? (G. 151, E. 191, W. 257.)

183. Wer kann Pfandscheine ausstellen? (ibid.)

184. Welches ist der Begriff der Reallasten, und welches sind die verschiedenen Ansichten über das Wesen derselben? (G. 167, E. 162, W. 146 seqq.)

185. Welches sind die wichtigsten Reallasten? (G. 168, E. 161, W. 155.)

186. Wodurch wird bei den Reallasten der Berechtigte und wodurch der Verpflichtete bestimmt? (G. 168, E. 162, W. 148 u. 151.)
187. Welche Lasten werden oft irrthümlich zu den Reallasten gerechnet? (G. 168, E. 161 u. Note e.)
188. Wodurch können Reallasten entstehen? (G. 169, E. 163, W. 152.)
189. Ist gerichtliche Bestätigung oder Ingrossation dazu erforderlich? (ibid.)
190. Ist eine Uebertragung von constituirten Reallasten zulässig? (G. 169, E. 165, W. 151.)
191. Welche Klagen entspringen aus der Berechtigung zu Reallasten? (G. 170, E. 166, W. 151.)
192. Wodurch können Reallasten erlöschen? (G. 171, E. 167, W. 153 u. 154.)
193. Welches ist der Begriff der Bannrechte? (G. 156, E. 185, W. 491.)
194. Welches sind die wichtigsten Beispiele derselben? (G. 156 Anm. 3, E. 186 u. 187, W. 492.)
195. Nach welchen Grundsätzen sind die Bannrechte zu behandeln? (G. 156 Anm. 3, E. 185, W. 493.)
196. Was sind Realgewerberechte? (G. 156 Anm. 3, W. 488.)
197. Wie verhält sich das deutsche Obligationenrecht zu dem römischen? (G. 153 u. 154, E. 92.)
198. Wann sind nach deutschem Rechte die Verträge perfekt? (G. 158, E. 91 u. 92, W. 252.)
199. Wann insbesondere ist der Wechselvertrag perfekt? (G. 158.)
200. Welche Ausnahme kennt das deutsche Recht von dem Grundsatze, daß das einfache Versprechen nur in Verbindung mit seinem materiellen Rechtsgrunde (causa debendi) Geltung hat? (ibid.)
201. Was ist in Bezug auf die Form bei manchen Verträgen nach deutschem Rechte erforderlich? (G. 159, E. 92 extr., W. 253.)
202. Was ist die Folge, wenn Verträge, bei welchen das Gesetz schriftliche Form erfordert, nicht schriftlich abgefaßt sind? (G. 159, E. 93, W. 253.)
203. Und wie, wenn die schriftliche Form nur vertragsmäßig ausbedungen war? (G. 159, E. 94, W. 254, VI.)

204. Wann ist die schriftliche Abfassung eines Vertrags vollendet? (G. 159, E. 94 u. Note b.)
205. Was versteht man unter Papieren auf den Inhaber? (G. 160, W. 257.)
206. Wie unterscheiden sich dieselben vom Papiergelde? (ibid.)
207. Wofür haftet bei Papieren auf den Inhaber der Uebertragende? (ibid.)
208. Welche Folgen zieht der Verlust eines Papiers auf den Inhaber nach sich? (G. 160, W. 258, VII.)
209. Was versteht man unter Amortisation oder Mortification? (ibid.)
210. Wer ist zur Ausstellung von Papieren auf den Inhaber berechtigt? (G. 160, W. 258, IX.)
211. Welches sind die wichtigsten Verträge, bei deren Abschlusse nach deutschem Rechte die Mitwirkung des Richters vorgeschrieben ist? (G. 161, cf. E. 95, W. 128, 247 u. a.)
212. Was ist der Zweck einer solchen Mitwirkung? (G. 161, E. 95, W. 253, V.)
213. Welcher Richter ist dabei als der competente Richter anzugehen? (ibid.)
214. Was ist die Folge, wenn dem Gesetze zuwider eine solche obrigkeitliche Mitwirkung von den Contrahenten unterlassen wurde? (ibid.)
215. Sind Punctationen oder Tractate klagbar? (G. 163, E. 94, W. 254.)
216. Welches sind die beiden Handlungen, welche nach deutschem Rechte als unerlaubte zum Schadensersatze verpflichten, dem römischen Rechte aber unbekannt sind? (G. 165 Anm. 3, E. 285 u. 386 extr., W. 385.)
217. Was versteht man unter „Handel"? (E. 386, W. 483.)
218. Was ist Scontration? (W. 395.)
219. Durch welche Handlungen des Gewerbführers wird der Herr eines Handelsgeschäfts berechtigt oder verpflichtet? Und zwar nach welchen Grundsätzen des röm. Rechts? (G. 172, E. 387, II, W. 275.)
220. Welche Personen gelten heutzutage als solche Gewerbführer? (G. 172, E. 387, II u. 391, W. 275.)
221. In welchem juristischen Verhältnisse stehen dieselben zu ihrem Principale? (ibid.)

222. Was bestimmen die Reichsgesetze über den Kauf der Früchte auf dem Halme? (G. 173, E. 98.)
223. In welcher Hinsicht ist die Wandlungsklage durch das deutsche Recht verändert? (G. 173, cf. W. 259.)
224. Findet im deutschen Rechte die Würderungsklage neben der Wandlungsklage Statt? (ibid.)
225. Was ist Expropriation? (G. 174 b, W. 158.)
226. Wer hat das Recht der Expropriation? (ibid.)
227. In welchen Fällen nur darf dieses Recht zur Anwendung gebracht werden? (ibid.)
228. Welches ist der Begriff des Näherrechts oder des Retracts? (G. 175, E. 99, W. 386.)
229. Wodurch unterscheidet sich der Retract vom Vorkaufsrechte? (G. 175, E. 100, cf. W. 388.)
230. Ist das Näherrecht ein dingliches Recht? (G. 175, E. 103, W. 388.)
231. Wodurch kann ein Näherrecht begründet werden? (G. 175 extr., E. 101, W. 389.)
232. Bei welchem Rechtsgeschäfte findet das Näherrecht nur Statt? (G. 176, E. 102, W. 390.)
233. Kann das Näherrecht auch bei öffentlichen Versteigerungen ausgeübt werden? Oder bei Tausch und Schenkung? (ibid.)
234. Ist das Retractrecht übertragbar? (G. 176, E. 103 extr., W. 390 IV.)
235. Wann ist die Retractsklage begründet? (G. 176, E. 102, W. 390.)
236. Was für eine Klage ist die Retractsklage? (G. 177, E. 103, W. 388.)
237. Was muß nach durchgesetzter Retractsklage der Kläger und der Beklagte leisten? (G. 176, E. 103, W. 390.)
238. Wodurch geht die Retractsklage verloren? (G. 176 extr., E. 104, W. 392.)
239. Welches sind die einzelnen Arten des Retractsrechts? (G. 177, E. 105, W. 387.)
240. Welche dieser Arten allein ist gemeinrechtlich? (ibid.)
241. Wie ist es, wenn mehrere Retractsberechtigte zugleich ihr Recht geltend machen, und zwar a) wenn sie sich dabei

auf gleichen Grund, b) wenn sie sich auf verschiedene Gründe stützen? (G. 177 extr., E. 106, W. 393.)

242. Was ist ein Lieferungskauf? (G. 178, W. 216.)

243. Wie unterscheidet sich der Kauf auf Probe vom Kaufe nach Probe? (ibid.)

244. Was ist ein Differenzgeschäft? (G. 179, W. 375.)

245. Was ist ein Prämiengeschäft? (G. 179, E. 111, W. 264.)

246. Welches sind die Arten der Prämiengeschäfte? (G. 179, W. 264.)

247. Was ist „Schluß auf fest und offen"? (ibid.)

248. Was ist ein Wandelgeschäft? (ibid.)

249. Worin besteht das Geschäft der Viehverstellung? (G. 180, W. 314 seqq.)

250. Worin besteht der Eisernviehvertrag? (G. 180, W. 316.)

251. Finden die Grundsätze über das römische receptum heutzutage auf die Haftung der Frachtfuhrleute und Transportanstalten Anwendung? (G. 183 Anm. 1, cf. W. 279.)

252. Welches sind die wichtigsten Rechtsverhältnisse zwischen Befrachter und Schiffer? (G. 184, E. 392, W. 280—282.)

253. Wann muß eine Frachtverdingung zur See schriftlich contrahirt werden? (ibid.)

254. Was ist Connossement? (ibid.)

255. Was ist kleine — große — particuläre Haverei? Wer hat dieselben zu tragen? (G. 185, E. 115, W. 284.)

256. Wie heißt die Berechnung der Beitragspflicht zum Ersatze der particulären und großen Haverei? (ibid.)

257. Was sind Frohndienste? Und worin können sie bestehen? (G. 186, E. 248 u. 249, W. 536 u. 537.)

258. Kann der zum Frohndienste Verpflichtete Vertreter stellen? (G. 186, E. 251.)

259. Was ist ein Rentenkauf? (G. 188, E. 107, W. 267 u. 268.)

260. Worin liegt der Grund der Entstehung desselben? (ibid.)

261. Wodurch nur unterscheidet sich der Rentenkauf vom Darlehn mit Zinsversprechen? (ibid.)

262. Welches der pfandrechtlichen Distractionsbefugniß ähnliche Recht hatte im älteren Rechte der Rentengläubiger dem säumigen Schuldner gegenüber? (G. 188, E. 107 und 188, W. 268.)

263. Kann der Rentenschuldner nach Willkür die Rentenlast ablösen? (G. 188 extr., cf. E. 107.)
264. Ist die Höhe der Renten auf ein gesetzliches Maximum beschränkt? (G. 188, E. 109, W. 267 extr.)
265. Wie theilt man den Grundzins ein? (G. 189 Anm. 1, E. 252.)
266. Worin besteht der Grundzins? (G. 189, E. 252, W. 534.)
267. Was versteht man unter Rutscherzins? (G. 189, E. 264 extr., W. 535.)
268. Was versteht man unter Zehnten? (G. 190, E. 252, W. 531.)
269. Wie theilt man dieselben ein? (G. 190, E. 254, W. 532.)
270. Durch welche Geschäfte kann man sich oder Andern eine lebenslängliche Versorgung durch Leistungen Anderer verschaffen? (G. 191, W. 377, 379 u. a.)
271. Worin besteht der Leibzuchtsvertrag (contr. vitalitius)? (G. 191, E. 117 u. 365, W. 199.)
272. Wann heißt derselbe Altentheil? (G. 191, E. 365, W. 528.)
273. Was ist ein Leibrentenvertrag? Unter welche Klasse von Geschäften gehört derselbe? (G. 192, E. 118, W. 377.)
274. Was ist Tontine? (G. 192, W. 379.)
275. Was versteht man unter Wittwenversorgungsanstalten? (G. 192, E. 119, W. 379.)
276. Findet nach deutschem Rechte eine Klage aus dem Spielvertrage Statt? (G. 193, E. 110, W. 369 und 370.)
277. Was ist ein Lotterievertrag? (G. 193, E. 110, W. 373.)
278. In welchem juristischen Verhältnisse stehen die Lotteriecollecteure zur Direction? (G. 193 Anm. 8, E. 110, W. 373.)
279. Gilt der Kauf eines Looses nur für eine Klasse, oder muß das Loos bei der folgenden erneuert werden? (G. 193 Anm. 10.)
280. Was ist ein Ausspielgeschäft? (G. 193, E. 110, W. 371.)
281. Welches sind die drei Hauptarten der Handelsgesellschaften? (G. 195, W. 288 seqq.)
282. In welchen Punkten weichen besonders die Grundsätze über dieselben von denen über die römische Societas ab? (G. 195 Anm. 1, W. 287.)
283. Haften die Socii bei der offenen Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen? (G. 198, W. 291.)

284. Worin besteht das Wesen der Commanditengesellschaft? (G. 197, W. 295.)
285. Ist der Commanditist ein wirklicher Socius? (ibid.)
286. Wer heißt Complementar bei der Commandite? (ibid.)
287. Kann der Commanditist sein Verhältniß durch Herausnahme des Commanditenfonds gänzlich oder theilweise aufheben? (G. 197 extr., W. 296.)
288. Was ist eine Aktiengesellschaft? (G. 189, W. 298.)
289. Worin unterscheidet sich dieselbe von der stillen Gesellschaft? (G. 189 Anm. 2, W. 299.)
290. Worin besteht der Commissionshandel? (G. 199, E. 386, W. 276.)
291. Worin unterscheidet sich der Commissionär vom bloßen Mandatar? (G. 199, W. 276.)
292. Was ist ein Speditionsgeschäft? (G. 199, E. 386, W. 278.)
293. Worin besteht der Verlagsvertrag? (G. 200, E. 386, W. 320 seqq.)
294. Wann erst darf der Autor das Verlagsrecht eines Werks auf einen andern Verleger übertragen? (ibid.)
295. In welchen beiden Punkten weicht die deutsche Lehre von der Bürgschaft von der römischen ab? (G. 201, E. 120.)
296. Was ist ein Assecuranzvertrag? (G. 202, E. 111, W. 380.)
297. Kann auch lucrum cessans Gegenstand dieses Vertrags sein? (G. 202 Anm. 6, cf. E. 111, W. 380, I.)
298. Kann der Versicherte durch gleichzeitige Versicherung bei Mehreren mehr als einfachen Schadensersatz erreichen? (G. 202, W. 380, I.)
299. Was versteht man unter einer Police? (G. 202 extr., E. 112, W. 380, VI.)
300. Wann fällt die Haftung des Versicherers weg? (G. 202, W. 380.)
301. Wofür haftet (ohne anderweitige Bestimmungen) der Assecuradeur einer See-Assecuranz? (G. 203, E. 113 und 114, W. 382.)
302. Wann beginnt und wann endigt in diesem Falle die Haftung? (ibid.)
303. Was ist Ristorno? (G. 203 extr., E. 114, W. 382.)
304. Was heißt im Seerechte „abandonniren"? (G. 203 extr., E. 115, W. 382.)

305. Worin besteht der Bodmereicontract? (G. 204, E. 116, W. 383.)

306. Worin unterscheidet sich derselbe vom foenus nauticum? (ibid.)

307. Was ist ein Bodmereibrief und Beilbrief? (G. 204 Anm. 5, E. 116, W. 383 extr.)

308. Was ist ein Seewechsel? (G. 204, E. 116, W. 384.)

309. Wer ist zur Aufnahme der Bodmerei berechtigt? (G. 204, E. 116, W. 383.)

310. Worin besteht das Vergehen des Nachdrucks? (G. 219, cf. E. 386, W. 324.)

311. Wann fallen die Wirkungen dieses Vergehens weg? (G. 219, W. 326.)

312. Ist Uebersetzung eines Werks in eine fremde Sprache Nachdruck? (G. 219 Anm.)

313. Wann ist Verbindlichkeit zum Ersatze des Wildschadens vorhanden? (G. 220, E. 285, W. 182, IV.)

314. Worin bestand das Mundium des älteren deutschen Rechts? (G. 221 und 240, E. 296 u. 314.)

315. Was ist eine Mißheirath? (E. 292, W. 461.)

316. Bei welchem Stande kann von einer Mißheirath nur die Rede sein? (E. 292 u. 293, W. 461.)

317. Worin bestehen die Wirkungen einer Mißheirath? (G. 224, E. 292 u. 293, W. 461.)

318. Was ist eine Ehe zur linken Hand? (G. 224 extr., E. 294, W. 462.)

319. Was ist eheliche Errungenschaft? Und wem fällt dieselbe zu? (G. 226 u. 234, E. 311, 297, 299, W. 222 seqq.)

320. Welches ist nach älterem deutschen Rechte das vermögensrechtliche Verhältniß der Ehegatten? (G. 226, E. 296, W. 189.)

321. In welcher Weise wurden diese Grundsätze später modificirt? (G. 226, E. 298 seqq., W. 189 seqq.)

322. Mit welchem Momente beginnt der Einfluß der Ehe in vermögensrechtlicher Hinsicht, und zwar a) nach älterem, b) nach neuerem deutschen Rechte? (G. 228, E. 295.)

323. Nach den Gesetzen oder dem Gewohnheitsrechte welchen Orts werden die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe be-

stimmt, wenn kein besonderer Vertrag vorhanden ist? (G. 229, cf. E. 307.)

324. Welcher der Ehegatten hat die ehelichen Lasten zu bestreiten? (G. 230.)

325. Worin besteht das Wesen der deutschen ehelichen Gütereinheit? (G. 230 u. Anm. 3, E. 298, W. 191 seqq.)

326. Was ist der Begriff des Sondergutes? Und wodurch kann ein solches entstehen? (G. 231, E. 308. W. 195.)

327. Welches Veräußerungsrecht an den Gütern der Frau hat der Mann bei dem Systeme der Gütereinheit? (G. 231, E. 298, W. 192.)

328. Kann er über jene Güter letztwillige Verfügungen machen? (G. 231, cf. W. 193.)

329. Bleibt die Frau bei der Gütereinheit während der Ehe Eigenthümerin ihres Vermögens? (G. 231, cf. E. 298, W. 193.)

330. Werden bei der Gütereinheit die Gläubiger und Schuldner der Frau auch Gläubiger und Schuldner des Mannes? (ibid.)

331. Kann die Frau während der Ehe alle Rechtsgeschäfte über ihre Güter gültig vornehmen? (G. 231 Anm. 7, W. 193.)

332. Welche Handlungen der Frau verpflichten den Mann? (G. 231, cf. E. 308, W. 193.)

333. Liegt in der Gütervereinigung der Ehegatten eine Vermögenssuccession? (G. 231.)

334. Haftet der Mann für die ehelichen oder vorehelichen Schulden der Frau mit seinem oder der Frau Vermögen? (G. 231, W. 193.)

335. Haben die Gläubiger des Mannes zu ihrer Befriedigung Anspruch auf die Güter der Frau a) während der Ehe, b) nach Trennung der Ehe? (G. 231 extr. u. 232, W. 192.)

336. Was erhält die Frau (oder deren Erben) bei Trennung der Ehe zurück? Auch die noch nicht verbrauchten Früchte ihres Vermögens? (G. 232 u. Anm. 2, E. 297 u. 298, W. 194.)

337. Auf Ersatz welcher Güter hat die Frau nach Trennung der Ehe Anspruch? (G. 232, W. 194.)

338. Wodurch wird oft die Frau gesetzlich oder vertragsmäßig für das Verlorene entschädigt? (G. 232, E. 297, W. 201.)
339. Welches Rechtsverhältniß liegt der ehelichen Gütergemeinschaft zu Grunde? (G. 233, E. 300, W. 205 seqq.)
340. Welche Rechte erhält bei der Gütergemeinschaft der Mann an dem gemeinsamen Vermögen? (G. 233, E. 308, W. 211.)
341. Welche Schulden der Ehegatten werden bei der Gütergemeinschaft gemeinsam? (ibid.)
342. In wiefern haftet das gemeinsame Vermögen für Handlungen der Frau? (ibid.)
343. Was ist das Schicksal des gemeinsamen Vermögens bei Trennung der Ehe? (G. 233, E. 309, W. 214—216.)
344. Worin liegt der Unterschied zwischen allgemeiner und particulärer ehelicher Gütergemeinschaft? (G. 234, E. 312.)
345. Wann hat eine sogen. fortgesetzte Gütergemeinschaft Statt? (G. 236, E. 309, II, W. 235.)
346. Worin besteht das sogen. Verfangenschaftsrecht? (G. 236, Anm. 8, E. 309, II, W. 237.)
347. Wodurch wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgehoben? (G. 236, E. 309, II, W. 235.)
348. Wann kann dies nur auf Antrag der Kinder geschehen? (G. 236, W. 235.)
349. Was ist unter Aussteuer zu verstehen? Nach welchen Grundsätzen wird sie im Zweifel beurtheilt? (G. 237, E. 302, W. 197.)
350. Was ist unter der Morgengabe zu verstehen? (G. 238, E. 303 u. 296, W. 202.)
351. Ist dieselbe ein freiwilliges Geschenk? (ibid.)
352. Wann erwirbt die Frau das Eigenthum der Morgengabe? (ibid.)
353. Behält der Mann Rechte an derselben? (ibid.)
354. Wodurch verliert die Frau dieselbe? (ibid.)
355. Was ist Witthum (Leibgeding, vidualitium)? (G. 239, E. 304, W. 199.)
356. Worin kann dasselbe bestehen? (G. 239, E. 306, W. 199.)
357. Wann endet dasselbe? (ibid.)
358. Kommt auch im deutschen Rechte eine donatio propter nuptias vor? (G. 239, E. 304, W. 200.)

359. Ist das Recht der Einwilligung in die Schließung einer Ehe von Seiten der Kinder ein elterliches oder blos väterliches Recht? (G. 241, E. 315, II, 2, W. 98.)

360. Kannte das ältere deutsche Recht die Adoption und Legitimation? (G. 242, E. 315, I, W. 99.)

361. In welchen Beziehungen ersetzen diese Institute heutzutage die eheliche Geburt nicht? (G. 242 Anm. 4, cf. E. 315, I.)

362. Welches sind die dem deutschen Rechte eigenthümlichen Aufhebungsgründe der väterlichen Gewalt? (G. 242, E. 316, W. 100 u. 101.)

363. Welche Personen waren nach älterem deutschen Rechte einer Vormundschaft (Vogtei) unterworfen? (G. 243, E. 318 und 324, W. 102 seqq.)

364. Welches ist der Zweck der Vormundschaft im älteren und im neueren deutschen Rechte? (G. 243.)

365. Was bedeuten die Ausdrücke „zu seinen Jahren kommen" und „zu seinen Tagen kommen"? (G. 35 Anm. 3.)

366. Wer konnte nach älterem deutschen Rechte sich selbst den Vormund wählen? (G. 244, E. 318 u. 324.)

367. Ist der Unterschied des römischen Rechts zwischen Tutel und Curatel dem deutschen Rechte bekannt? (G. 244, E. 319.)

368. Welche Delationsgründe der Vormundschaft kennt das deutsche Recht? (G. 244, E. 321, W. 102 seqq.)

369. Wer hatte im älteren deutschen Rechte die Aufsicht über die Verwaltung des Vormunds? (G. 244.)

370. Welches sind die Funktionen der Obervormundschaft und wer übt dieselben im heutigen Rechte? (G. 244, E. 320, cf. W. 102.)

371. In welchem Falle beendet die Verheirathung einer Mündel die Vormundschaft? (E. 323, G. 244.)

372. Wie steht es mit der Geschlechtsvormundschaft im älteren und neueren deutschen Rechte? (G. 245, E. 324 u. 325, W. 103 u. 104.)

373. Welches ist die Aufgabe des Geschlechtsvormunds über unverheirathete Weiber? (G. 246, E. 326, W. 103 u. 104.)

374. Wer bestellt den Geschlechtsvormund? (G. 246, E. 324, W. 104.)

375. Bei welchen Handlungen muß derselbe zugezogen werden?

Auch bei letztwilligen Verfügungen? (G. 246, E. 326, W. 104.)

376. Was ist die Folge, wenn dergleichen Handlungen ohne den Vormund vorgenommen werden? (ibid.)

377. Wodurch wird die Geschlechtsvormundschaft beendigt? (G. 246, E. 326 extr.)

378. Wem steht die Geschlechtsvormundschaft über verheirathete Frauen zu? (G. 246, E. 324 u. 325.)

379. Welche Rechte haben die nächsten Erben eines gerichtlich für verschollen Erklärten in Bezug auf dessen Vermögen? Und wodurch werden diese Rechte aufgehoben? (G. 247, E. 327, W. 107.)

380. Kennt das ältere deutsche Recht eine Universalsuccession wie das römische Recht? (G. 248, E. 332, cf. 333, IV.)

381. Wie theilt das deutsche Recht den Mobiliarnachlaß ein? (G. 248, E. 330, W. 409.)

382. Wem fallen die einzelnen Theile desselben zu? (ibid.)

383. Was versteht das deutsche Recht unter dem Erbe, und wem fällt es zu? (ibid.)

384. Worin besteht das jus recadentiae (s. revolutionis, Fallrecht)? (G. 248 Anm. 7, E. 336, W. 406.)

385. In wiefern haftet nach deutschem Rechte der Erbe für die Schulden des Erblassers? (G. 248, E. 332, W. 413.)

386. Bedarf nach deutschem Rechte der Erbe zum Erwerb der Erbschaft einer Erwerbshandlung? (Le mort saisit le vif; Preußisches Recht?) (G. 248 u. 252, E. 337, W. 412.)

387. War dem deutschen Rechte das testamentarische Erbrecht schon vor dem Eindringen des röm. Rechts bekannt? (G. 248 extr. u. 265, E. 329, cf. 333, V, W. 421.)

388. Wann wurde der Erbvertrag im deutschen Rechte ein Delationsgrund des Erbrechts? (G. 256 u. Anm. 7, E. 329, 333, V u. 341, W. 425.)

389. An welche Erfordernisse knüpfte das ältere deutsche Recht die Erbfähigkeit? (G. 250, E. 334.)

390. Welches war das System der deutschen Erbfolgeordnung? (G. 251, E. 331, W. 397 seqq.)

391. Was versteht man unter Schoosfall? (G. 251, E. 335, W. 403.)

392. Wer ist der sogen. Anerbe bei Colonatgütern, und worin besteht sein Recht? (G. 253, E. 364, W. 521.)
393. Concurrirt der Anerbe in Bezug auf das sonstige Vermögen des Gutsinhabers außer dem Colonate mit den andern Erben? (G. 253.)
394. Wonach bestimmt sich die Höhe der vom Anerben zu zahlenden Abfindungen (Auslobungen)? (G. 253, E. 364, II, W. 523.)
395. Wann erst können diese gefordert werden? Und welches Recht haben die Abzufindenden bis zu diesem Momente? (G. 253, W. 523.)
396. Wie ist es, wenn ein Auszulobender vor eingetretener Fälligkeit der Abfindung stirbt? (G. 253 extr.)
397. Sind abgefundene Kinder von der später etwa ihnen deferirten Succession in das Bauerngut ausgeschlossen? (G. 253 extr., E. 364, I, W. 523.)
398. Was ist eine successio anticipata? (G. 254, E. 365.)
399. Ist deren Gegenstand ein Erbrecht? (G. 254.)
400. Worin muß der Grund dieser „erfrühten Realisirung des Anerbenrechts" liegen? (G. 254 u. Anm. 4.)
401. Welches Recht wird bei dieser Gutsabtretung meist dem bisherigen Besitzer bestellt? (G. 254 extr., E. 365.)
402. Was ist formell zur Gültigkeit eines solchen Geschäfts erforderlich? (ibid.)
403. Worin besteht die sogen. portio statutaria? (G. 255, W. 416 seqq.)
404. Haben geschiedene oder von Tisch und Bett getrennte Ehegatten ein Erbrecht gegen einander? (G. 255 Anm. 8, W. 420, II u. III.)
405. Ist das Erbrecht der Ehegatten ein Notherbenrecht? (G. 255, W. 419.)
406. Was ist ein Erbvertrag? Welches sind die beiden Arten desselben? (G. 257, E. 340, W. 424 cf. 440.)
407. Ist der Vertrag über Herausgabe der einem Contrahenten von einem Dritten anfallenden Erbschaft ein Erbvertrag? (ibid.)
408. Welches ist die Form der Errichtung eines Erbvertrags? (G. 258, E. 342, W. 431, IV.)
409. Wer kann einen Erbvertrag errichten? (G. 258, E. 343.)

410. Kann die Succession aus einem Erbvertrage **neben** der gesetzlichen oder testamentarischen Succession bestehen? (ibid.)

411. Kann nach abgeschlossenem Erbvertrage der Promittent während seines Lebens unbeschränkt über sein Vermögen disponiren? (G. 259, E. 344, II, W. 430, II.)

412. Bedarf es zum Erwerbe der Erbschaft einer Antretung des Vertragserben? (G. 259, E. 344.)

413. Muß der Vertragserbe zur Zeit der Delation oder Acquisition erbfähig sein? (G. 259.)

414. Hat der Vertragserbe Anspruch auf das Accrescenzrecht oder die Falcidische Quart? (G. 259, W. 430, III und 431, II u. III.)

415. Wodurch werden Erbverträge, insbesondere die unter Ehegatten, aufgehoben? (G. 260 u. 261, E. 345 u. 347, W. 434.)

416. Was sind Ehestiftungen? (G. 261 Anm. 1, E. 347, W. 434 u. 435.)

417. Was ist Einkindschaft? (G. 262, E. 348, W. 241.)

418. Welche Fiction liegt derselben zu Grunde? (ibid.)

419. Ist die Einkindschaft ein Erbvertrag? (G. 262, E. 348, W. 246.)

420. Was ist formell zur Gültigkeit des Einkindschaftsvertrags nöthig? (G. 262, E. 348, W. 247.)

421. Bezieht sich das Vertragserbrecht der Vorkinder auf beide Ehegatten oder nur auf den Stiefparens? (G. 262 und Anm. 10, E. 348, W. 248.)

422. Erhält der Stiefparens oder die Stiefgeschwister durch die Einkindschaft ein Erbrecht gegen die Vorkinder? (G. 262, E. 348, III, W. 248.)

423. Welches sind die besonderen Aufhebungsgründe der Einkindschaft? (G. 262, E. 348, IV, W. 249.)

424. Was ist eine Erbverbrüderung? (G. 263, E. 346, W. 477.)

425. Weshalb ist dieselbe nur dem hohen Adel gestattet? (G. 263 Anm. 3.)

426. Was sind Ganerbschaften? (G. 263 Anm. 7, E. 346 Note c, W. 478.)

427. Liegt in der Einwilligung der nächsten Erben in die Ver-

äußerung des Grundeigenthums ein Erbverzicht? (G. 264 Anm. 1 extr.)

428. Was versteht man unter einer successio ex pacto et providentia majorum? (G. 266, E. 353 u. 369.)

429. Wer ist zur Succession in ein Familienfideicommiß berufen? (G. 274, E. 369 II u. 370, W. 472 seqq.)

430. Hat, wenn der Weiberstamm eventuell (nach Aussterben des Mannsstamms) zur Succession in ein Familienfideicommiß berufen ist, die Erbtochter oder die Regredienterbin den Vorzug? (G. 274, cf. 264 Note 5, W. 476.)

431. Wer ist von der Succession in ein Familienfideicommiß ausgeschlossen? (G. 274, E. 369 II.)

432. Welche abweichenden Successionsordnungen werden beim Familienfideicommisse oft verordnet? (G. 275, E. 370, W. 472 u. 473.)

433. Welches sind die Arten der Majorate und Minorate? (G. 275, E. 370, W. 473.)

434. Was versteht man unter Apanage (Paragium)? (G. 275, E. 370 III, W. 475.)

435. Wonach bestimmt sich deren Größe? (ibid.)

Lehnrecht.

(G. = Gerber's deutsches Privatrecht; P. = Paetz's Lehnrecht.)

1. Welches ist der Begriff eines Lehns, und worin liegt das Charakteristische desselben? (G. 104 u. 105, P. 2 u. 23.)
2. Wo ist der Ursprung des Lehnrechts zu suchen? (P. 6.)
3. Welches sind die Essentialien und die Naturalien des Lehns? (G. 105, P. 23 seqq.)
4. Wie heißen Institute, die lehnsähnlich sind, denen jedoch eine Essentiale fehlt? (G. 104, P. 23.)
5. Welches sind die Arten der Lehen? (G. 104, 107, 108, 120 ꝛc., P. 3, 78 ꝛc.)
6. Was ist Lehnshoheit und Lehnsherrlichkeit? (P. 4, 25 u. 69.)
7. Wie heißen Lehen, denen ein Naturale fehlt? (G. 105, P. 27.)
8. Welches ist der Begriff der Lehenserrichtung (infeudatio)? (P. 28.)
9. Zu welcher Art von Rechtsgeschäften gehört dieselbe? (ibid.)
10. Auf welche zweifache Weise kann ein Lehen errichtet werden? (P. 28, G. 111 u. 118.)
11. Was ist ein feudum novum — antiquum? (G. 268, P. 28.)
12. Welche Sachen sind im Allgemeinen lehnsfähig? (G. 106, P. 29.)
13. Welches sind die besonders ausgezeichneten Lehen an unkörperlichen Sachen? (G. 108, P. 32—34.)
14. Welche Ausnahmen kommen von der Regel vor, daß die zu Lehen gegebenen Sachen in commercio oder alienabel sein müssen? (P. 36 seqq.)

15. Was insbesondere versteht man unter feuda regalia s. majora? (S. 108, P. 38.)
16. Welches sind die Erfordernisse der activen Lehnsfähigkeit? (S. 109, P. 40 seqq.)
17. Kann die Lehenserrichtung und Ausübung der Rechte des Lehnsherrn durch einen Vertreter geschehen? (S. 119, P. 43.)
18. Wann muß dies sogar geschehen? (ibid.)
19. Wer hat insbesondere das prodominium bei Staatslehen? (ibid.)
20. Wie unterscheidet sich der Lehnsträger vom Lehnsbevollmächtigten? (S. 129, P. 50.)
21. Wann kommt ein provasallagium vor? (ibid.)
22. Welches sind die Erfordernisse der passiven Lehnsfähigkeit? (S. 110, P. 44.)
23. Wer insbesondere ist absolut und wer relativ lehnsunfähig? (S. 110, P. 45 u. 46.)
24. Wodurch werden beim Lehen die persönlichen und wodurch die dinglichen Rechte und Pflichten begründet? (S. 112 u. 113, P. 2.)
25. Worin besteht die Belehnung (investitura)? (S. 113, P. 51.)
26. Was geht derselben als causa praecedens voraus? (S. 112, P. 52.)
27. In welchem Vertrage nur kann diese causa nicht bestehen? (S. 112 Anm. 4, P. 53.)
28. Was ist ein feudum datum — oblatum — mixtum? (S. 112, P. 53.)
29. Ist das feudum oblatum ein reguläres oder irreguläres Lehn? (S. 112 extr., P. 53 extr.)
30. Wodurch unterscheidet sich die Belehnung von den Traditionen des gemeinen Allodialrechts? (S. 114 Anm. 1, P. 54.)
31. Worin besteht danach die sogen. eigentliche und uneigentliche Belehnung? (P. 54, cf. S. 114 Anm. 1.)
32. Welches sind die beiden Acte der Belehnung? (S. 113.)
33. Wo ist ordentlicher Weise der Ort der Belehnung? (S. 113, P. 55.)
34. Wer mußte nothwendig bei der Lehnsübergabe zugegen sein? Wie verhält es sich jetzt damit? (ibid.)

35. Ist gerichtliche Auflassung zur Belehnung nöthig? (G. 114 Anm. 1, P. 55 extr.)
36. Wie heißt der Inbegriff der der Abschließung des Lehnsvertrags hinzugefügten besonderen Bestimmungen? (G. 112, P. 56.)
37. Worin besteht der Lehnsbrief und dessen Beweiskraft? (G. 113, P. 57.)
38. Welches sind die andern bei der Belehnung möglicherweise noch vorkommenden Urkunden? (G. 113 extr. u. Anm. 9, P. 57.)
39. Worin besteht die Reïnfeudation? (P. 58.)
40. Worin besteht die Afterbelehnung? (P. 59.)
41. Was ist eine coïnvestitura? (G. 116, P. 61.)
42. Wie unterscheidet sich die coïnv. juris communis s. Longobardici von der coïnv. juris Germanici? (G. 116, P. 61 und 62.)
43. Welches sind die beiden Arten der coïnv. Germanici? (ibid.)
44. Welches sind die drei Arten der bedingten Belehnung? (G. 115 u. Anm. 2, P. 63.)
45. In welcher doppelten Weise ist Errichtung eines Lehns durch Verjährung möglich? (G. 118, P. 64.)
46. Welches sind die beiden allgemeinen Erfordernisse der Lehnsverjährung? (G. 118, P. 65.)
47. Wie ist die ordentliche und wie die außerordentliche Lehnsverjährung beschaffen? (G. 118, P. 66.)
48. Wie heißt ein durch Verjährung entstandenes Lehen? (G. 118, P. 64.)
49. Welches sind die persönlichen Rechte des Lehnsherrn gegen den Vasallen? (G. 120—122, P. 70 seqq.)
50. Worin besteht die Lehnstreue? (G. 120, P. 70.)
51. Von welchen Personen kann dieselbe gefordert werden? (P. 70.)
52. Wie heißt die Verletzung der Lehnstreue? (G. 120, P. 70.)
53. Wodurch verpflichtet sich der Vasall zur Lehnstreue? (G. 113 und 120, P. 72.)
54. Was ist ein Handlehen? (G. 113 Anm. 3, P. 72.)
55. Von wem nur können Lehnsdienste gefordert werden? Ist Stellvertretung dabei zulässig? (G. 120 Anm. 14, P. 73.)
56. Was sind Freilehne (feuda franca)? (P. 73 extr., G. 120 Anm. 2.)

57. Worin bestanden die Lehnsdienste in der Regel? (G. 120, P. 74.)
58. Gegen welche Personen brauchte der Vasall nicht zu dienen? (G. 107, P. 75.)
59. Wie hieß ein Lehen, bei welchem contraktlich außer diesen Personen noch Andere als solche bezeichnet waren, gegen welche der Vasall nicht zu dienen brauche? (G. 107 Anm. 6, P. 75.)
60. Außer den eigentlichen Lehnsdiensten hat der Vasall nach deutschem Rechte noch was für Dienste dem Lehnsherrn zu leisten? (G. 120, P. 77.)
61. Auf welche Rechtsverhältnisse nur erstreckt sich die Lehnsgerichtsbarkeit? (G. 121, P. 80.)
62. Woraus besteht der Lehnshof? (G. 121, P. 81.)
63. Wer nimmt heute dessen Stelle ein? (ibid.)
64. Umfaßt die Competenz des Lehnshofs auch die freiwillige Gerichtsbarkeit? (G. 121, P. 83.)
65. Welches ist der Zweck der Lehnserneuerung (Muthung, renovatio feudi)? (G. 122, P. 84.)
66. Wann ist dieselbe nothwendig? (G. 122, P. 85.)
67. Binnen welcher Zeit muß der Vasall muthen? (G. 122, P. 86.)
68. Welches sind die Folgen, wenn der Vasall die nöthige Muthung unterläßt? (ibid.)
69. Darf der Lehnscontract bei der Muthung verändert werden? (G. 122, P. 87.)
70. Was ist Lehnwaare (laudemium)? (G. 122 extr., P. 88.)
71. Auf wie hoch beläuft sich dieselbe in der Regel? (ibid.)
72. Welches sind die dinglichen Rechte des Lehnsherrn am Lehnsgute? (G. 123, P. 89.)
73. Welches sind die persönlichen Rechte des Vasallen gegen den Lehnsherrn? (G. 124, P. 90.)
74. Welches sind die dinglichen Rechte des Vasallen am Lehnsgute? (G. 125 seqq., P. 91 seqq.)
75. Wem wird ein Lehnsvormund bestellt? (G. 130, P. 96.)
76. Wer wird in der Regel dazu bestellt? (ibid.)
77. Was ist das Amt des Lehnsvormunds? (ibid.)
78. In welchem Verhältnisse steht derselbe zum Allodialvormunde? (ibid.)

79. Wer ist nach gemeinem Rechte zur Lehnsfolge berechtigt? (G. 268, P. 97.)
80. Wann nur sind demnach Seitenverwandte zur Succession berechtigt? (G. 268, P. 99.)
81. Was ist ein feudum novum jure antiqui concessum? (G. 268, P. 100.)
82. Welches ist der Charakter der Lehnssuccession? (G. 266, P. 101.)
83. Was setzt die Fähigkeit zum Lehnsfolgerechte außer der nöthigen Verwandtschaft voraus? (G. 268, P. 103 u. 104.)
84. Wer ist nach deutschem Rechte zur Lehnsfolge berufen? (G. 269, P. 121 und 122.)
85. Was ist ein Erblehen? (G. 270, P. 105.)
86. Was versteht man unter Linie oder Parentel im Lehnsfolgerechte? (P. 106.)
87. Wie verhält es sich, wenn von mehreren Lehnssuccessoren dem Einen das Lehen überlassen ist, mit der Succession der Parentel der Andern? (P. 107.)
88. Welches ist die Lehnsfolgeordnung des gemeinen (longobardischen) Rechts? (G. 271, P. 106 seqq.)
89. Welche drei Systeme kommen bei der Klasse der Collateralen vor? (G. 271 Anm. 2, P. 109 seqq.)
90. Wann nur kommen in der Regel bei Weiberlehen die Cognaten zur Folge? (G. 271, P. 112.)
91. Bedarf es der Concurrenz des Lehnsherrn, wenn durch Uebereinstimmung der Interessenten die gesetzliche Lehnsfolgeordnung abgeändert ist? (G. 272, P. 114.)
92. Was ist gewöhnlich der Zweck solcher Abänderungen? (G. 272, P. 115; cf. Deutsches Privatrecht 433 u. 434.)
93. Kann bei Coexistenz der Allodial- und Lehnssuccession in Einer Person diese der einen Succession allein entsagen? (G. 273, P. 117.)
94. Welche Handlungen des Verstorbenen muß bei solcher Coexistenz der Nachfolger prästiren, und aus welchen Mitteln? (G. 273 extr., P. 118 und 119.)
95. Wodurch kann der Lehnsfolger sich gegen solche Folgen jener Coexistenz sichern? (G. 273 extr., P. 120.)
96. Welches ist die Lehnsfolge nach deutschem Rechte? (G. 269, P. 121—123.)

97. Ist einseitige Veräußerung des gesammten Obereigenthums durch den Lehnsherrn zulässig, und warum oder warum nicht? (G. 119, P. 125.)

98. Ist bei Obinfeudation durch Dation oder Oblation Einwilligung des Vasallen nöthig? (G. 119 Anm. 3, P. 125.)

99. Wann nur kann der Lehnsherr eine Mitbelehnung vornehmen? (P. 127, cf. G. 123.)

100. Wie verhält es sich mit der Succession aus der Mitbelehnung nach gemeinem Rechte, und wie bei der deutschen Gesammtbelehnung? (P. 128, cf. G. 116.)

101. Ist zur Eventualbelehnung die Einwilligung des besitzenden Vasallen nöthig, und warum oder warum nicht? (G. 115 und Anm. 6, P. 129.)

102. Geht das durch die Eventualbelehnung erworbene Recht auf die Descendenz der Belehnten über? (G. 115, P. 130.)

103. Was für Rechtsmittel hat der eventuell Belehnte gegen den Lehnsherrn vor Eintritt der Bedingung? Und wann nur überhaupt gegen den besitzenden Vasallen? (G. 115, D. 131.)

104. Ist zur Ertheilung der Lehnsanwartschaft die Einwilligung des Vasallen nöthig? (G. 115 Anm. 2, P. 132.)

105. Geht das Recht aus der Lehnsanwartschaft auf die Erben über? (P. 133.)

106. Bedarf es dabei einer Renovation? (ibid.)

107. Wie theilt man die Veräußerungen des Lehns durch den Vasallen ein? (P. 135, G. 126.)

108. Welches sind die Fälle der unwirksamen Veräußerung, und deren Folgen? (P. 136.)

109. Welches sind die Fälle der nichtigen Veräußerung, und deren Folgen? (G. 126, P. 137 seqq.)

110. Wodurch wird jede Veräußerung des Vasallen gültig? (G. 127, P. 138.)

111. Welche Wirkungen hat eine nichtige Veräußerung, welche nur der Lehnsherr ratihabirt? (P. 138.)

112. Worin besteht das Retractsrecht des Lehnsherrn und der Lehnsfolger, und wann kommt es zur Anwendung? (G. 127 extr., P. 139.)

113. Welche Folge hat die Uebertragung des Lehns durch den Vasallen als Faustpfand? (G. 128, P. 142.)

114. Was ist die Folge, wenn das Lehn ohne Consens des Herrn, aber mit Wissen der Folger, hypothekarisch verpfändet ist? (G. 128 Anm. 2, P. 142.)

115. Wann ist eine Afterbelehnung durch den Vasallen gültig? (G. 128, P. 144.)

116. In welchem Verhältnisse steht der Afterbelehnte zu seinem Lehnsherrn und dem Oberlehnsherrn? (G. 128, P. 145.)

117. Darf der Vasall letztwillig über das Lehen disponiren? (G. 128 (3), P. 146.)

118. Wodurch wird eine solche testamentarische Disposition gültig? (G. 128 (3), P. 147.)

119. Wann haben die Allodialerben eines Vasallen Ergänzung des Pflichttheils vom Lehnsfolger zu fordern? (G. 128 extr., P. 150.)

120. Welche Rechte sind den weiblichen Descendenten und der Wittwe des Vasallen zugestanden worden? (G. 125, P. 152 und 153.)

121. Kann der Vasall das Lehen mit Schulden belasten, und warum oder warum nicht? (G. 132 u. 273, P. 155.)

122. Wie theilt man die Lehnsschulden ein a) nach dem Rechtsgrunde, b) nach der Verbindlichkeit aus denselben, c) nach der Art ihrer Tilgung? (G. 132, P. 156.)

123. Welches sind die gesetzlichen Lehnsschulden? Davon ist jedoch nur welche gemeinrechtlich? (G. 132, P. 157 seqq.)

124. Was ist ein Lehnsstamm? (G. 133 b, P. 161.)

125. Was ist ein Lehensquantum? (G. 133 b extr., P. 161.)

126. Was sind Reversgelder? (G. 133 b Anm. 2, P. 161.)

127. Woran nur können sich die Gläubiger bei einer gültigen Lehnsschuld in der Regel halten? (G. 133, P. 163.)

128. Wann nur können sie das Gut selbst zum Verkaufe bringen? (ibid.)

129. In welchen Fällen wird eine Sonderung des Lehns vom Erbe nöthig? (G. 131, P. 164.)

130. Vor welchen Richter gehört diese Sonderung? (G. 131, P. 165.)

131. Welche Pertinentien sind lehnbar? (G. 106 extr., P. 167, seqq.)

132. Wie steht es mit den allodialen Pertinentien, wenn der Allodialerbe nicht Lehnsfolger ist? (G. 131, P. 167.)

133. Gehören die fructus exstantes zum Allode oder zum Lehen? (G. 131, P. 169.)
134. Gehören die fructus pendentes und die Civilfrüchte zum Allode oder zum Lehen? (G. 131, P. 169 u. 170.)
135. Haben die Allodialberechtigten wegen Meliorationen oder Deteriorationen des Lehens Ersatz zu fordern resp. zu leisten? (G. 131, P. 171 u. 172.)
136. Wie kann das Lehnsverhältniß beendigt werden? (G. 134 seqq., P. 173.)
137. In welchen Fällen wird dasselbe für alle Lehnspersonen beendigt? (G. 134, P. 174 seqq.)
138. Wann tritt Consolidation ein? (G. 135, P. 178 seqq.)
139. Was ist Felonie? (G. 135, P. 181.)
140. Wie theilt man dieselben ein? (ibid.)
141. Wer kann eine Felonie begehen? (P. 182.)
142. Genügt der Versuch zur Consumtion dieses Vergehens? (P. 182, IV.)
143. Ist dolus zur Felonie erforderlich? (G. 136, P. 182, V.)
144. Welches sind die gesetzlichen Fälle der wahren Felonie? (G. 136, P. 183.)
145. Welches sind die Wirkungen der wahren Felonie? (G. 135 und 136, P. 184.)
146. Worin besteht die Quasi-Felonie? (G. 135 u. 136, P. 181.)
147. Worin bestehen deren Folgen? (G. 136, P. 185.)
148. Wann tritt Appropriation ein? (G. 137, P. 187 seqq.)

Wechselrecht.

1. Was ist ein Wechsel?
2. Welches ist der Charakter des Wechselverfahrens im Falle der Nichteinlösung des Wechsels?
3. Wodurch unterscheidet sich der Wechsel vom Papiergelde?
4. Welches sind die beiden Hauptarten des Wechsels?
5. Was ist eine Platztratte?
6. Wer heißt Acceptant?
7. Was versteht man unter Indossiren oder Giriren, Indossant, Indossatar, Indossement?
8. Wer ist Trassant, wer Trassat und wer Remittent?
9. Welches ist der historische Ursprung des Wechsels?
10. Welche Art von Wechseln ist demnach die ältere?
11. Wann und wo ist die deutsche Wechselordnung entstanden, und welches ist das Gebiet ihrer Gültigkeit?
12. Wofür nur können Wechsel ausgestellt werden?
13. Wer ist wechselfähig a) als Gläubiger, b) als Schuldner?
14. Gegen welche Personen ist der Wechselarrest unzulässig?
15. Was ist die Folge, wenn ein Wechselunfähiger eine Wechselverbindlichkeit eingeht?
16. Was kann der zahlende Nehmer der Tratte sich abziehen?
17. Sind die in einem von einem Unfähigen ausgestellten Wechsel befindlichen, an sich gültigen Wechselversprechen Anderer gültig?
18. Worin besteht das pactum de cambiando?
19. Was für eine Klage entspringt aus demselben?

20. Wie benennt man die Wechsel nach der Zahl der Exemplare?
21. Gelten diese Exemplare für mehrere Wechsel?
22. Wie verhält es sich, wenn ein Exemplar bezahlt ist, mit der Kraft der übrigen?
23. Wer kann ein Duplikat eines Wechsels verlangen?
24. Welches sind die wesentlichen Bestandtheile eines trassirten Wechsels?
25. Was ist ein domicilirter Wechsel?
26. Was ist ein trassirter eigener Wechsel?
27. Wann nur ist ein solcher gültig?
28. Für Zahlung welcher Münzsorte von Seiten des Wechselschuldners wird in dubio präsumirt?
29. Welches sind die Arten der trassirten Wechsel nach der Verfallzeit?
30. Welche von diesen Arten ist durch die deutsche Wechselordnung verworfen worden?
31. Was ist ein Wechsel au porteur?
32. Ist ein solcher heutzutage erlaubt?
33. Was ist ein Wechsel auf eigene Ordre?
34. Wofür wird ein solcher von der deutschen Wechselordnung erklärt?
35. Ist das Bekenntniß der Valuta auf dem Wechsel wesentlich?
36. Was bedeutet die Formel: „Stellen es in Rechnung laut oder ohne Bericht (Avis)?"
37. Was ist die Folge, wenn dem Wechsel ein wesentliches Requisit fehlt?
38. Wer kann einen Wechsel präsentiren? Auch der Trassant?
39. Wann muß präsentirt werden a) bei Meßwechseln, b) bei Wechseln auf und nach Sicht, c) bei den übrigen Wechseln?
40. Was ist die Folge, wenn am Verfalltage nicht präsentirt wird?
41. Was versteht man unter Acceptation eines Wechsels?
42. Wie und wem haftet der acceptirende Trassat?
43. In welchen Fällen muß dieser die Acceptation versagen?
44. Was ist die Folge, wenn er dennoch acceptirt?
45. Wann muß der Acceptant zahlen?
46. Welches ist die Form der Acceptation?

47. Was ist die Folge, wenn der Acceptant nachher die Acceptation wieder durchstreicht?
48. Kann die Acceptation auf irgend einem Exemplare geschehen?
49. Was muß geschehen, wenn der Trassat die Acceptation verweigert oder bis Abends 7 Uhr nicht angetroffen wird?
50. Auf welche doppelte Weise kann der Empfänger des Wechsels sein Recht auf einen Andern übertragen?
51. Worin kann der Zweck des Indossements bestehen?
52. Durch welche Worte kann das Indossement verboten werden?
53. Welches ist die Form des Indossements?
54. Ist das Indossement ein neuer Wechsel?
55. Welches sind daher die hauptsächlichsten Wirkungen des Indossements?
56. Worin unterscheidet sich das Indossement von der Cession?
57. Kann noch nach dem Verfalltage indossirt werden?
58. Was ist die Folge, wenn dies ohne Protest geschieht, und wie, wenn erst nach der Protesterhebung?
59. Was ist ein Indossement pro cura?
60. Wer ist Procurist?
61. Was ist der Zweck des Indossements pro cura?
62. Welche Form hat dasselbe?
63. Wie kann ein Procurist nur weiter indossiren?
64. Was ist ein Blancoindossement?
65. Wer ist befugt ein solches auszufüllen?
66. Was ist Wechselreiterei, und wie theilt man dieselbe ein?
67. An wen muß der Trassat, der acceptirt hat, am Verfalltage zahlen?
68. Muß derselbe auch zahlen, wenn er keine Valuta vom Aussteller empfangen hat?
69. Muß Acceptant bei der Zahlung die Legitimation zum Empfange der Zahlung oder die Echtheit der Indossemente prüfen?
70. Was ist die Folge, wenn der Inhaber des Wechsels prolongirt?
71. Wie ist es, wenn der Zahltag ein Feiertag ist?
72. Was sind Respittage?
73. Bei welchen Wechseln sind dieselben meist nur zulässig?
74. Wem nur kommen sie zu Gute?
75. Was bestimmt die deutsche W.-O. über die Respittage?

76. Muß am Verfalltage der Schuldner das Geld bringen oder Inhaber des Wechsels es holen?
77. Welches Recht hat der gezahlt habende Acceptant, und zu diesem Zwecke was für eine Klage?
78. Muß der Inhaber des Wechsels Theilzahlungen annehmen?
79. Was versteht man unter Wechselprotest?
80. Was ist der Zweck desselben?
81. Welches ist Form und Verfahren beim Wechselprotest?
82. Was muß der Inhaber des protestirten Wechsels thun, und binnen welcher Zeit? Was ist die Folge, wenn er dies verabsäumt?
83. An wen kann Inhaber des Wechsels sich beim Regresse halten?
84. Was hat der Inhaber des Wechsels gegen Aushändigung des Wechsels und Protestes zu fordern?
85. Was ist ein Rückwechsel (ricambio)?
86. Was ist die Folge eines Versehens bei Aufnahme des Protestes? Beim domicilirten Wechsel?
87. Wo muß bei Letzterem der Protest aufgenommen werden?
88. Worauf nur giebt es eine Klage wegen Mangel der Annahme? Auf Zahlung?
89. Kann der Protest im Wechsel erlassen werden?
90. Kann der Inhaber des Wechsels, welcher zuerst gegen den Acceptanten geklagt hat, sich immer noch an seine Vormänner halten, und umgekehrt?
91. Bedarf es zur Klage gegen den Acceptanten des Protestes?
92. Was für eine Klage hat der Trassant gegen den Acceptanten nach der deutschen W.-O. und nach anderen Rechten?
93. Was versteht man unter Intervention bei Wechseln?
94. In welcher doppelten Weise kann dieselbe geschehen?
95. Wie unterscheidet sich die Intervention per honor vom gewöhnlichen Accept?
96. Welcher von mehreren Intervenienten per honor hat den Vorzug?
97. Wodurch wird beim trassirten Wechsel die Wechselverbindlichkeit aufgehoben?
98. Wann insbesondere verjährt dieselbe?
99. Wird dieselbe durch den Tod des wechselmäßig Verpflichteten aufgehoben?
100. Kann weiter indossirt werden, wenn Confusion eingetreten ist?

101. Was muß der Verlierer eines Wechsels thun, und was ist die Folge, wenn er dies verabsäumt?
102. Wann kann der Verlierer den Wechsel amortisiren lassen?
103. Sind die Indossanten und Aussteller aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossemente versehenen Wechsel wechselmäßig verpflichtet?
104. Worin besteht der trockene Wechsel?
105. Ist bei demselben das Bekenntniß der Valuta nöthig?
106. Kann auch bei trockenen Wechseln Indossement, Intervention und Protest vorkommen?
107. Hat der trockene Wechsel noch die Kraft eines Schuldscheins, wenn seine Form als Wechsel fehlerhaft ist?
108. Wo ist beim trockenen Wechsel in dubio der Zahlungsort?
109. Wann verjährt der trockene Wechsel?
110. Was versteht man unter Avall?
111. Wie muß der Wechselbürge qualificirt sein?
112. Hat derselbe das beneficium excussionis?
113. Hat der Wechsel im Concurse ein Vorrecht?
114. Was kann der Wechselinhaber, wenn alle Verpflichtete in Concurs gerathen, gegen Jeden derselben liquidiren?
115. Was ist ein präjudicirter Wechsel?
116. Gegen wen kann aus einem solchen nur noch geklagt werden?

Kirchenrecht.

(R. = Richter's Kirchenrecht; S. = Schmalz' canonisches Recht.)

1. Was ist Religion? (R. 1, S. 1.)
2. Was ist Gottesdienst? (R. 229, S. 6.)
3. Welches ist der Begriff der Kirche? (R. 3, S. 9.)
4. Was ist Kirchenrecht? (R. 5.)
5. Ist „Kirchenrecht" und „canonisches Recht" identisch? (R. 6.)
6. Was versteht man unter der ecclesia visibilis und invisibilis? (R. 47.)
7. Was ist ein Symbol? (R. 226, S. 15 u. 16.)
8. Worin unterscheidet sich der evangelische Begriff des Symbols von dem katholischen? (R. 227, S. 222.)
9. Welches ist das älteste Symbol? (R. 226.)
10. Was ist Kirchengewalt? (S. 17.)
11. Welches sind die drei Zweige der katholischen Kirchengewalt? (R. 42.)
12. Worin besteht die hierarchia ordinis? (R. 43.)
13. Worin besteht das Priesterthum? (R. 43, S. 20.)
14. Was ist Klerus? (R. 13 u. 46, S. 34.)
15. Was ist Kirchenregiment — hierarchia jurisdictionis? (R. 45, S. 87.)
16. Wie unterscheidet sich Priesterthum, Lehramt und Regiment der evangelischen Kirche von denen der katholischen Kirche? (R. 48—51.)
17. Welches sind die jura in sacra und die jura circa sacra? (R. 31 u. 57, S. 23.)

18. Worin besteht insbesondere das jus reformandi? (R. 53, S. 24.)
19. In wiefern ist dasselbe durch die deutsche Bundesacte beschränkt worden? (R. 54.)
20. Was versteht man unter geduldeter, aufgenommener und herrschender Kirche? (S. 26.)
21. In welche Perioden kann man die Kirchengeschichte eintheilen?
22. Welches sind die ersten Gesetze der Kirche gewesen? (S. 44.)
23. Welches ist die Bedeutung und Eintheilung der Concilien oder Synoden? (R. 154—156, S. 36, 39, 44, 152 seqq.)
24. In welchem Verhältnisse stehen Papst und Concil zu einander? (R. 154, S. 151.)
25. Wer ist auf den allgemeinen Concilien stimmberechtigt? (R. 154.)
26. Welches sind die heutigen Quellen des Kirchenrechts, und zwar a) für die katholische, b) für die evangelische Kirche? (R. 63 seqq.)
27. Worin besteht und von wem rührt die isidorische Sammlung her? Und ebenso die pseudoisidorischen Decretalen? (R. 68—70.)
28. Welches sind die Bestandtheile des corpus juris canonici? (R. 73 seqq.)
29. Welches sind die sieben Stufen des Priesterthums? (R. 43 und 92, S. 68—70.)
30. Welches sind die Vorrechte des Bischofs? (S. 70.)
31. Welches sind die beiden Arten der Unfähigkeit zur Ordination? (R. 93, cf. S. 74.)
32. Was versteht man unter Ordination? (R. 92, S. 66.)
33. Wer ist absolut unfähig, ordinirt zu werden? (R. 93, S. 74.)
34. Welches sind die Fälle der irregularitas ex defectu und die der irr. ex delicto? (R. 94 u. 95, S. 74.)
35. Wie kann die Irregularität gehoben werden? (R. 96, S. 75.)
36. Welches ist die frühere und die spätere Bedeutung von titulus? (R. 97, S. 73.)
37. Was versteht man unter einem clericus intitulatus? (R. 97.)
38. Welches sind die verschiedenen Arten des titulus? (R. 97, S. 73.)
39. Wer kann ordiniren? (R. 98, S. 71.)
40. Was sind Dimissorialien und Testimonialien? (R. 99, S. 71.)
41. Muß man, um zu einer höheren Stufe des Priesterthums

zu gelangen, alle niedrigeren durchgemacht haben? (R. 92 und 102, S. 68.)

42. Durch welche Handlungen wird die Ordination vorbereitet? (R. 100 u. 101, S. 67.)

43. Welches ist das Verfahren bei der Ordination selbst? Insbesondere in Bezug auf Ort, Form und Zeit derselben? (R. 102, cf. S. 72.)

44. Worin bestehen die Wirkungen der Ordination? (R. 103 seqq.)

45. Welches sind die Standespflichten und Standesrechte des geistlichen Standes? (R. 104—106, S. 76—78.)

46. Auf welche ordines erstreckt sich das Gebot des Cölibats? (R. 105, S. 77.)

47. Welche Functionen sind an die Kirchenämter (beneficia, officia) geknüpft? (R. 107.)

48. Was sind officia sacra — curata — simplicia? (ibid.)

49. Was sind Dignitates s. Praelaturae? (R. 107, S. 92.)

50. Was ist Personatus? (R. 107, S. 92.)

51. Wie geschieht die Wahl des Papstes? (R. 139, S. 93 bis 95.)

52. Worin besteht das Papal- und das Episcopalsystem? (R. 108, S. 96.)

53. Wie theilt man die Rechte des Papstes ein? (S. 98.)

54. Welches sind die Rechte und der Beruf der Cardinäle? (R. 112, S. 101.)

55. Wie theilen sich die Cardinäle ein? (ibid.)

56. Wie heißt deren Versammlung? (S. 102.)

57. Wer wählt die Cardinäle? (R. 112, S. 102.)

58. Was sind die Congregationen? (R. 114, S. 103.)

59. Welches sind die Rechte und der Beruf der Erzbischöfe? (R. 117 u. 118, S. 107 seqq.)

60. Wer heißt Metropolit? (ibid.)

61. Wie ist die Metropolitanverfassung entstanden? (R. 16.)

62. Was sind Vicarien, Legaten, Nuntien und Internuntien? (R. 115 u. 116, S. 106 u. 117.)

63. Wie ist der Episcopat entstanden? (R. 13.)

64. Welches sind die Insignien der Bischöfe? (R. 119, S. 112.)

65. Welches sind die Rechte der Bischöfe? (R. 119, S. 111 seqq.)

66. Wer wählt den Bischof? Und in welchen verschiedenen Weisen kann diese Wahl geschehen? (R. 138, S. 377 seqq.)

67. Durch wen werden alle Kirchenämter innerhalb der Diöcese verliehen? (R. 138.)
68. Was ist ein Capitel? (R. 120, S. 195.)
69. Wie sind die Capitel entstanden? (R. 120.)
70. Worin bestehen die Rechte und der Beruf derselben? (R. 122 und 123, cf. S. 195.)
71. Worin besteht der Beruf der Archidiaconen, Generalvicare, Officialen, Erzpriester und Landdecane? (R. 124 u. 125, S. 120, 121, 178 u. 118.)
72. Wie wird jede Diöcese eingetheilt? (S. 111.)
73. Wer steht diesen einzelnen Theilen vor? (S. 122.)
74. Worin bestand ursprünglich das Amt der Aeltesten (presbyteri)? (R. 12.)
75. Worin besteht das Amt der Pfarrer? (R. 128 und 129, S. 123.)
76. Worin bestehen die beiden Arten von Einkünften der Pfarrer? (S. 123.)
77. Welches sind die Stellvertreter und Gehülfen der Pfarrer? (R. 130, S. 126 u. 127.)
78. Worin besteht die ursprüngliche und die spätere Function des Diaconats? (R. 12, S. 69.)
79. Wem steht in der katholischen Kirche die Errichtung eines Kirchenamts zu? (R. 133.)
80. In welcher Weise kann ein Kirchenamt verändert werden? (R. 134.)
81. Wie heißt der Erwerb eines Kirchenamts, und in welcher doppelten Weise kann er geschehen? (R. 135.)
82. Was versteht man unter provisio ordinaria — extraordinaria? (R. 135, S. 276 u. 369.)
83. Welches sind die Erfordernisse für den Erwerb eines katholischen Kirchenamts? (R. 136.)
84. Welches sind die beiden Hauptformen der evangelischen Kirchenverfassung? (R. 157, S. 129 seqq.)
85. Worin bestehen die evangelischen Consistorien? (R. 160, S. 137.)
86. Was ist deren Beruf? (ibid.)
87. Haben die Consistorien auch gesetzgebende Gewalt? (R. 160.)
88. Was sind Mediatconsistorien? (R. 161, S. 139.)

89. Worin besteht das Amt der Superintendenten? (R. 162, S. 141 seqq.)
90. Was sind evangelische Bischöfe und Capitel? (R. 164 b.)
91. Kennt die evangelische Kirche eine Ordination? (R. 172.)
92. Kennt sie die katholische Lehre von den verschiedenen Stufen der Ordination? (R. 165.)
93. Welches ist der Beruf des evangelischen Pfarramts? (R. 166, S. 145 seqq.)
94. Welches sind die Erfordernisse zum Erwerbe evangelischer Kirchenämter? (R. 169.)
95. Gehört insbesondere Mitwirkung der Gemeinde dazu? (R. 169.)
96. Durch wen geschieht die Verleihung eines evangelischen Kirchenamts? (R. 171.)
97. Wer hat in der katholischen Kirche das Recht der allgemeinen Gesetzgebung? (R. 177, S. 151.)
98. Worauf erstreckt sich in der katholischen Kirche die geistliche Gerichtsbarkeit? (R. 193, S. 176.)
99. Wer übt dieselbe aus? (R. 193, S. 175 seqq.)
100. Welches sind die kirchlichen Strafen der katholischen Kirche? (R. 198 seqq., S. 467 seqq.)
101. Worin bestehen die Censuren derselben? (ibid.)
102. Welche Verbrechen betrachtet die katholische Kirche als eigentliche Kirchenverbrechen? (R. 205 u. 206.)
103. Welche Verbrechen betrachtet sie als gemischte? (R. 207.)
104. Wer hat in der evangelischen Kirche das Recht der allgem. Gesetzgebung? (R. 183, S. 154.)
105. Worauf erstreckt sich in der evangelischen Kirche die geistliche Gerichtsbarkeit? (R. 196, S. 176.)
106. Wer übt dieselbe aus? (ibid.)
107. Worin besteht die Kirchenzucht der evangelischen Kirche? (R. 214.)
108. Welche Verbrechen erklärt dieselbe für eigentliche Kirchenverbrechen? (R. 215.)
109. Welche Strafgewalt hat sie über die Geistlichen? (R. 216 und 217, cf. S. 177.)
110. Worin bestehen die Stolgebühren in beiden Kirchen? (R. 219 u. 223.)
111. Worin bestehen die Annaten? (R. 222, S. 396.)

112. Wird man schon durch die Taufe actives Mitglied der evangelischen Kirche? (R. 224.)
113. In welcher Confession werden die Kinder christlicher Eltern, besonders im Falle der gemischten Ehe, erzogen? (R. 224.)
114. Wie heißen die Rescripte der Päpste? (S. 172.)
115. Was ist ein Sacrament? (R. 240, S. 256.)
116. Wie viel Sacramente erkennt die katholische Kirche und wie viele die evangelische Kirche an? Wie heißen dieselben? (R. 240, S. 256 seqq.)
117. Welches sind die drei Erfordernisse zur gültigen Spendung der katholischen Sacramente? (R. 240.)
118. Wie theilt das canonische Recht die Ehehindernisse ein? (R. 251, S. 298.)
119. Welches sind die einzelnen Hindernisse? (R. 252 seqq., S. 298—301.)
120. Wie berechnet das canonische Recht die Verwandtschaftsgrade bei Collateralen? (S. 302.)
121. Bis zu welchem Grade sind Ehen in der katholischen und in der evangelischen Kirche verboten? (R. 257—259, S. 305.)
122. Wer kann von Ehehindernissen dispensiren? (R. 262, S. 305 seqq.)
123. Was muß der Eheschließung vorhergehen? (R. 264, S. 294.)
124. Welcher Pfarrer hat das Aufgebot vorzunehmen? (ibid.)
125. Was ist Zweck des Aufgebots? (ibid.)
126. Worin bestehen die Folgen des unterlassenen Aufgebots? (ibid.)
127. Wer hat die Trauung vorzunehmen? (R. 265, S. 295.)
128. Welches ist das allgemeine Dogma der katholischen und der evangelischen Kirche über Trennung der Ehe? (R. 268 und 269, S. 313 und 314.)
129. Wann gestattet die katholische Kirche eine immerwährende und wann eine zeitweilige Trennung der Ehegatten? (R. 268, S. 317.)
130. Welches sind die Wirkungen der Scheidung von Tisch und Bett? (ibid.)
131. Welches sind die Ehescheidungsgründe der evangelischen Kirche? (R. 269, S. 314.)

132. Welches sind die Wirkungen der impetrirten Ehescheidung? (S. 315.)
133. Welche Bestimmungen hat das canonische Recht über zweite Ehe? (R. 270, S. 318.)
134. Welches Alter ist zur Eingehung eines gültigen Verlöbnisses erforderlich? (R. 271, S. 282.)
135. Worin unterscheiden sich die Wirkungen des Verlöbnisses nach römischem und nach canonischem Rechte? (R. 271, S. 285 seqq.)
136. Was berechtigt zur einseitigen Aufhebung eines Verlöbnisses? (R. 271, S. 289.)
137. Welches sind die Grundsätze über Schließung und Trennung gemischter Ehen? (R. 273.)
138. Dürfen sich Katholiken mit geschiedenen Protestanten verheirathen? (ibid.)
139. Worin bestehen die Sacramentalien der katholischen Kirche? (R. 274.)
140. Welches ist die Beweiskraft der Kirchenbücher? (R. 279.)
141. Wer ist Eigenthümer der Kirche und der Kirchengüter? (R. 287, S. 326.)
142. Wer hat die Reparaturen an einer Kirche vorzunehmen? (R. 303, S. 327.)
143. Durch welche gesetzliche Bestimmungen sind dem Erwerbe von Seiten der Kirche Schranken gesetzt? (R. 288, S. 343.)
144. Worin bestehen die Einkünfte der Kirche? (R. 292 seqq.)
145. Wie sind die Zehnten entstanden? (R. 293.)
146. Welches sind die Verordnungen des canonischen Rechts über Testamente? (R. 191, 192, 286, 300, S. 347.)
147. Was bestimmt das canonische Recht über die Verjährung? (R. 286, u. 306, S. 348—353.)
148. Welches sind die Erfordernisse der Veräußerung eines Kirchenguts? (R. 306, S. 357 seqq.)
149. Was ist Patronatrecht? (R. 141, S. 362.)
150. Wie wird dasselbe erworben? (R. 142, S. 362.)
151. Wie theilt man dasselbe ein? (ibid.)
152. Worin bestehen die wichtigsten Rechte des Patronats? (R. 143, S. 363—364.)
153. Ist der Patronat erblich? (R. 142, S. 362.)
154. Ist derselbe übertragbar? (ibid.)

155. Wie kann der Patronat verloren gehen? (N. 144.)
156. Was ist eine Pfründe? (N. 297, S. 366.)
157. Was sind Commenden? (N. 297, S. 355.)
158. Wer kann eine Pfründe fundiren und wer erigiren? (S. 367.)
159. Worin bestehen die Rechte der Pfründner? (N. 299.)
160. Was ist ein annus deservitus? (N. 301, S. 398.)
161. Was ist eine fabrica ecclesiae? (N. 302.)
162. Worin besteht die actio (exceptio) spolii des canonischen Rechts? (S. 416.)

Criminalrecht.

(H. = Heffter's Criminalrecht; F. = Feuerbach's peinliches Recht; M. = Marezoll's Criminalrecht.)

1. Was heißt Strafrecht im subjectiven und objectiven Sinne? (H. 6, F. 1, M. 1.)
2. Was ist Strafe? (F. 15, cf. H. 109, M. 37.)
3. Welches sind die verschiedenen Theorieen über den Grund des Strafrechts? (H. 4, F. 16—18, M. 3.)
4. Wer kann strafen? (H. 4, M. 1.)
5. Was ist Criminalhoheit? (H. 7.)
6. Wann nur kann das Strafrecht des Staates seine Wirksamkeit äußern? (H. 8.)
7. Was ist öffentliche und Privatdisciplin? (H. 10.)
8. Wie verhält sich dieselbe zum Strafrechte des Staates? (H. 10, M. 37.)
9. Welches ist die äußerste Grenze des Disciplinarstrafrechts? (ibid.)
10. Welches ist und welche Bedeutung hat heute das wichtigste gemeine kaiserliche Strafgesetz? (H. 13, F. 5, M. 9.)
11. Welches sind die Quellen des gemeineu Strafrechts? (H. 14, F. 5, M. 12.)
12. Wie verhalten sich dieselben zu einander? (H. 15, M. 12.)
13. Was ist ein Strafgesetz? (F. 73, M. 21.)
14. Wann heißt dasselbe bestimmt und wann unbestimmt, und zwar a) absolut und b) relativ unbestimmt? (F. 76—78, M. 22.)

15. Auf welche Personen erstreckt sich die Wirksamkeit der Strafgesetze eines Staats? (H. 25, F. 29 u. 31, M. 23.)
16. Auf welche Rechtsverletzungen erstreckt sich dieselbe? (H. 26.)
17. Wann ist weiter nichts als völkerrechtliche Genugthuungsforderung begründet? (ibid.)
18. Was sind Straffälle im weiteren Sinne (crimina)? (F. 21 und 22, H. 28, M. 16.)
19. Welches sind deren beide Arten? (H. 28, cf. M. 16.)
20. Was ist maleficium? (ibid.)
21. Was sind Straffälle im engeren Sinne (Delicte)? (H. 29, F. 22.)
22. Wie theilt man dieselben nach der Willensschuld ein? (H. 29, F. 53 seqq., M. 31.)
23. Wann nur können Delicte durch Unterlassungen begangen werden? (H. 29, F. 24.)
24. Wie theilt man die Delicte nach dem Gegenstande ein? (H. 31, F. 23, M. 36.)
25. Und wie in Hinsicht auf Verfahrungsart und Strafe nach römischem Rechte? Und welche Bedeutung hat diese Eintheilung heute? (H. 32, F. 23, M. 36.)
26. Welches sind die heutigen Eintheilungen der Delicte? (H. 33, F. 23—26, M. 36.)
27. Welches ist objective und subjective Voraussetzung eines Delicts? (H. 35 u. 46, F. 27 seqq., M. 16, 17 seqq., 27.)
28. Welches sind die Fälle, welche in objectiver Hinsicht den Begriff des Verbrechens ausschließen? (H. 36—40, F. 33 seqq., M. 24.)
29. Welches sind insbesondere die Voraussetzungen der Nothwehr? (H. 40—45, F. 37—39, M. 24 u. 25.)
30. Was ist Schuld? Was ist ihre innere Voraussetzung und ihre formale juristische Bedeutung? (H. 47, M. 27.)
31. Was ist Zurechnungsfähigkeit? (H. 48, F. 84 seqq., M. 27.)
32. Wer ist im Allgemeinen unzurechnungsfähig? (F. 88, M. 28.)
33. Welche Altersstufen schließen die Zurechnungsfähigkeit aus? (H. 50, M. 28.)
34. In welchen Fällen wird eine vorübergehende Unzurechnungsfähigkeit angenommen? (H. 52, M. 28.)
35. Wann fällt jedoch in diesen Fällen die Straflosigkeit hinweg? (H. 52 extr., F. 88, M. 28.)

36. Kann eine juristische Person Subject eines Verbrechens sein? (F. 28, M. 17.)
37. Welchen Einfluß üben Rechtsunkenntniß, faktischer Irrthum, Befehl auf die Strafbarkeit? (H. 54—57, M. 29.)
38. Was ist Thatbestand? Wie theilt man denselben ein? (H. 58, (F. 81 seqq., M. 16.)
39. Wie muß das Verhältniß zwischen Wille und That sein, damit ein Verbrechen vorhanden sei? (H. 63, M. 16 extr. und 27.)
40. Was ist dolus? (F. 58 seqq., M. 32.)
41. Was ist culpa? (F. 54 seqq., M. 32.)
42. Worin kann dieselbe ihren Grund haben? (F. 56, M. 32.)
43. Welches sind die Grade der culpa? (F. 57, M. 32.)
44. Was ist dolus determinatus — indeterminatus s. eventualis? (F. 58, M. 32 extr. Anm. 4.)
45. Was ist culpa dolo determinata? (F. 59, M. 32 extr. Anm. 4.)
46. Ist bei einer widerrechtlichen Läsion dolus zu präsumiren oder zu beweisen? (F. 60, M. 32 extr., cf. 27 extr.)
47. Was ist ein doloses und was ein culposes Verbrechen? (H. 64 u. 71, F. 53 seqq., M. 32.)
48. Wie theilt man das dolose Verbrechen nach dem Fortschritte der Ausführung ein? (H. 72—75, F. 42 u. 43, M. 33.)
49. Wie theilt man den verbrecherischen Versuch ein? (H. 74, F. 43. M. 33.)
50. Wann ist dieser und wann die bloße Ankündigung eines Verbrechens strafbar? (H. 75, F. 42, M. 33.)
51. Zu welchen Maßregeln berechtigt rechtswidrige Absicht ohne Rechtsverletzung? (H. 75, F. 42 Note c, M. 33.)
52. Was ist ein concursus delictorum? (H. 163 seqq., F. 126, M. 52.)
53. Welches sind die drei Arten desselben? (F. 127, M. 52.)
54. Wo findet der Satz: „poena major absorbet minorem“ Anwendung? (F. 131, M. 52.)
55. Können mehrere Verbrechen durch dieselbe Handlung begangen werden? Wie ist es dann mit der Strafe? (H. 76, F. 127 u. 131, M. 52.)
56. Wann werden mehrere Handlungen nur als Ein Verbrechen betrachtet? (H. 77, M. 52.)

57. Wer heißt physischer und wer intellectueller Urheber eines Verbrechens? (F. 44, M. 35.)
58. Wer ist Gehülfe und insbesondere Hauptgehülfe bei einem Verbrechen? (F. 45, H. 83, M. 35.)
59. In welcher Weise können Mehrere an einem Verbrechen Theil nehmen? (H. 78, F. 46, M. 34 u. 35.)
60. Wie kann sich die Thätigkeit des Gehülfen bei einem Verbrechen äußern? (F. 47, M. 35.)
61. Wer ist intellectueller und wer physischer Gehülfe bei einem Verbrechen? (F. 49, H. 83, M. 34 u. 35.)
62. Was ist concursus proximus — remotus? (F. 50.)
63. Wer ist socius specialis — generalis? (F. 51.)
64. Wer ist fautor delicti? (F. 52, M. 35.)
65. Wann fällt der Unterschied zwischen Hauptheilnehmern und Gehülfen weg? (H. 87.)
66. Was ist Strafbarkeit? (H. 89, F. 79 seqq.)
67. Welche Handlung (Unterlassung) ist strafbar? (H. 90, F. 20.)
68. Welches ist die äußere und die innere Basis der Strafbarkeit? (H. 92 u. 93, F. 80 u. 84.)
69. Wonach bestimmen sich die Grade der Strafbarkeit? (H. 95 und 96, F. 102 seqq.)
70. Wonach insbesondere bei dolosen und culposen Delicten? (H. 97, F. 116 seqq., M. 47 und 48.)
71. Wonach ferner in Bezug auf die Theilnahme an einem Verbrechen? (H. 98, F. 112, M. 50.)
72. Welches sind die allgemeinen Erhöhungsgründe der Strafbarkeit? (H. 101, F. 95, M. 45.)
73. Welches sind die allgemeinen Milderungsgründe der Strafbarkeit? (H. 104 u. 107, F. 96, 97, 99—101, M. 46.)
74. Welches ist der Zweck der Strafe im Staate? (H. 109, cf. 114 Note 4, F. 16, 18, 133, M. 37.)
75. Wie unterscheidet sich Strafe von Rache, Schadensersatz von Sicherungs- und Disciplinarmitteln? (H. 110, F. 15 Anm. 1, M. 37.)
76. Wie theilt man die Strafen ein? (H. 117 u. 127, F. 144, M. 38.)
77. Welches sind die gewöhnlichen Arten der Strafmittel? (H. 118, F. 145 seqq., M. 40.)

78. Welches sind die Strafen des alten germanischen Rechts? (H. 125, M. 5 u. 39.)
79. Worin liegt der Gegensatz des neueren Systems? (H. 126, M. 5 u. 39.)
80. Welches sind die gemeinrechtlichen Sicherungsmittel? (H. 142—144, M. 37 extr.)
81. Steht dem Richter ein Strafschärfungs- oder Strafmilderungs- oder Strafumwandlungsrecht zu? (H. 153—159, M. 44—46.)
82. Wem steht die Vollziehung der rechtlich erkannten Strafen zu? (H. 167.)
83. Wodurch werden die rechtlichen Wirkungen eines Delictes aufgehoben? (H. 180, F. 61—70, M. 53.)
84. Welchen Zweck hat das Begnadigungsrecht? (F. 63, M. 57.)
85. Welches ist die regelmäßige Verjährungszeit der Verbrechen? (F. 65, M. 56.)
86. Welche Verbrechen verjähren ausnahmsweise in 5 Jahren? (F. 65, M. 56.)
87. Von welchem Momente an läuft die Verjährung eines Verbrechens? (F. 66, M. 56.)
88. Wodurch wird dieselbe unterbrochen? (F. 67, M. 56.)
89. Werden die privatrechtlichen Wirkungen eines Verbrechens durch die Verjährung desselben aufgehoben? (F. 69, M. 56, S. 215 Anm. 3.)
90. Was ist ein Majestätsverbrechen? (H. 198, F. 171, M. 63, cf. 60.)
91. Welches sind die einzelnen Fälle desselben nach Tendenz, unmittelbarem Objecte und Form? (H. 199, M. 63.)
92. Was ist Hochverrath? (F. 162, M. 61.)
93. Was gehört also zum Thatbestande desselben? (F. 163, M. 61.)
94. Was kann Object des Hochverraths sein? (F. 165 seqq., M. 61.)
95. Was ist Revolution? (F. 168.)
96. Was ist Aufruhr und Auflauf? (H. 221, F. 201 u. 202, M. 77.)
97. Was ist Menschentödtung? Wie theilt man dieselbe ein? (H. 224 u. 235, F. 206 u. 215 seqq., M. 102 u. 103.)
98. Ist Selbstmord nach römischem Rechte ein Verbrechen? (H. 226, F. 241, M. 102.)
99. Wird heutzutage der Versuch des Selbstmordes bestraft? (H. 227, F. 243, M. 102.)

100. In welchen beiden Fällen nur ist Menschentödtung nach gemeinem Rechte nicht strafbar? (H. 230, W. 102.)
101. Was gehört zum Thatbestande der Menschentödtung a) als Object, b) als Erfolg, c) als Handlung? (H. 231, F. 207, 208, 212, W. 102.)
102. Was ist Mord? (H. 235, F. 215 seqq., W. 104.)
103. Was ist Todtschlag? (ibid.)
104. Welches sind die sogen. qualificirten Morde? (H. 236, F. 218, M. 103.)
105. Was ist Kindesmord? (H. 256 u. 257, F. 236, M. 106.)
106. Was ist also Thatbestand desselben? (H. 258, F. 237, M. 106.)
107. Was ist Abtreibung der Leibesfrucht? Thatbestand dieses Verbrechens? Subject? (H. 263 u. 264, F. 392, M. 109.)
108. Worin besteht das Verbrechen der Vergiftung von Menschen? Thatbestand? (H. 274 u. 275, F. 247, M. 115.)
109. Worin besteht das crimen vis nach römischem und deutschem Rechte? Object? (F. 400, M. 80 seqq.)
110. Was ist Nothzucht? Thatbestand? (H. 292 u. 293, F. 264 seqq., M. 180.)
111. Was setzt die Verfolgung und Bestrafung dieses Verbrechens voraus? (H. 294, M. 180.)
112. Kann auch durch Anwendung psychologischen Zwangs Nothzucht begangen werden? (H. 293, F. 267, M. 180.)
113. Kann der Ehemann an seiner Ehefrau Nothzucht begehen? (F. 268, M. 180, S. 615 Anm. 3.)
114. Was ist eine Injurie? (H. 296 u. 297, F. 275, M. 124.)
115. Was ist Thatbestand dieses Vergehens? (H. 298, 301 u. 302, F. 276 seqq., M. 124.)
116. Welche Wirkung hat die exceptio veritatis der Beschuldigung einer Injurie gegenüber? (H. 301, F. 289, M. 124 extr.)
117. Wird der animus injuriandi präsumirt oder muß er bewiesen werden? (F. 279, M. 124.)
118. Kann eine Injurie an Personen begangen werden, die unfähig sind, dieselbe zu empfinden? (F. 281, M. 124.)
119. Wie theilt man die Injurien ein? (H. 305, F. 283, M. 125.)
120. Gegen wen ist eine mittelbare (indirecte) Injurie möglich? (H. 304, F. 282, cf. M. 125 und 126 extr.)
121. Welches ist die Natur der Injurienklage? (H. 307, F. 292 seqq., M. 126.)

122. Was concurrirt oft mit der Strafe für die Injurie? (H. 308, M. 126.)
123. Wann ist die Injurienstrafe ausgeschlossen? (H. 311, M. 126.)
124. Was ist Verleumdung? (F. 285, M. 125.)
125. Wie verhält es sich mit der Strafbarkeit der bedingten Injurien? (F. 290, cf. M. 125.)
126. Wie unterscheidet sich die Realinjurie vom crimen vis? (F. 291, cf. M. 125.)
127. Was ist Blasphemie? (F. 303, M. 169.)
128. Was kann Object derselben sein? (F. 304, M. 169.)
129. Ist animus injuriandi dabei nöthig? (F. 305.)
130. Was ist ein Pasquill? (H. 312, F. 298, M. 125.)
131. Was wirkt bei diesem die exceptio veritatis? (H. 318 III, M. 124 S. 438 Anm. 4.)
132. Was ist die Strafe des Pasquillanten? (F. 302, M. 126.)
133. Wann ist Eigenmacht strafbar? (H. 328, F. 186 seqq., M. 67.)
134. Was ist Duell? (F. 189, M. 72 u. 73.)
135. Wann ist dasselbe juristisch vollendet? (F. 191, M. 72.)
136. Was ist Landfriedensbruch? (H. 345, F. 405, M. 69.)
137. Wer begeht einen Ehebruch? (H. 443, F. 373 seqq., M. 175.)
138. Wie theilt man denselben ein? (H. 443, F. 377 u. 378, M. 175.)
139. Wer kann klagen wegen Ehebruchs? (H. 463, M. 175.)
140. Was ist Bigamie? Thatbestand? (H. 384 u. 385, M. 177.)
141. Was sind Fleischesverbrechen? Die einzelnen Arten derselben? (F. 449 u. 450, M. 173.)
142. In welchem Momente sind diese Verbrechen vollendet? (F. 451, M. 173.)
143. Was ist ein stuprum? (F. 452, M. 179.)
144. Ist dies Vergehen an einer Hure möglich? (ibid.)
145. Was ist Incest? (F. 461, M. 178.)
146. Was ist Kuppelei? (H. 453, F. 471, M. 182.)
147. Worin besteht das plagium? Gehört Wegführung nothwendig dazu? (F. 252, M. 118.)
148. Was ist Entführung? Thatbestand? (H. 458—460, F. 255 seqq., M. 121.)
149. Wer kann aus diesem Verbrechen klagen? (H. 463, M. 121.)
150. Ist Entführung mit Willen der Entführten möglich? (F. 258, M. 121.)

151. Wie steht es mit der Strafbarkeit von culposen Verletzungen fremder Eigenthums- und Besitzrechte? (H. 485, F. 310 u. 311, M. 128.)
152. Was ist Brandstiftung? Thatbestand? Eintheilung? (F. 360—364, M. 154.)
153. Was ist der Begriff der Dieberei (Entwendung, furtum) nach römischem Rechte? (H. 487, F. 312, M. 129.)
154. Wie wird nach röm. Rechte das furtum eingetheilt? (H. 487, F. 313, M. 129.)
155. Welches ist der Begriff des Diebstahls nach deutschem Rechte? Thatbestand? (H. 488, 492 seqq., F. 314 seqq. W. 130—131.)
156. Was ist Unterschlagung? (H. 487, F. 315, M. 144.)
157. Worin besteht das crimen residui? (F. 482 u. 334, H. 527, cf. 550, M. 95.)
158. Begeht derjenige einen Diebstahl, der eine Urkunde entwendet, um durch dieselbe eine andere Sache (z. B. eine Erbschaft) zu erlangen? (F. 319, M. 131, S. 468 Anm. 3.)
159. Giebt es eine culpose Entwendung? (F. 320, M. 131.)
160. In welchem Falle ist die Entwendung nicht strafbar? (F. 321, H. 489, M. 139 extr.)
161. Welches sind die Gründe der höheren oder niederen Strafbarkeit des Diebstahls in objectiver und in subjectiver Hinsicht? (H. 497, M. 134—139 u. 140.)
162. Was ist gemeiner und was gesetzlich ausgezeichneter Diebstahl? (F. 323 u. 341, cf. M. 133.)
163. Was ist qualificirter Diebstahl? (F. 323, cf. M. 133.)
164. Wann ist ein solcher vorhanden? (ibid.)
165. Was ist gefährlicher Diebstahl? (F. 325, M. 137.)
166. Fällt das Erbrechen eines Behältnisses in einem Hause unter den Begriff des Diebstahls durch Einbruch? (F. 327, cf. M. 137.)
167. Ist bewaffneter Diebstahl vorhanden, wenn der Dieb mit Waffen versehen war, ohne die Absicht zu haben, damit zu verletzen? (F. 329, M. 137, S. 486 Anm. 5.)
168. Wie theilt man den gemeinen Diebstahl ein? (F. 342.)
169. Wie unterscheidet sich der Hausdiebstahl vom Familiendiebstahl? (F. 350, M. 139 u. 140.)

170. Welche beiden Arten von Diebstählen erklärt die P. H. G. O. für leichtere? (H. 513, F. 349—352, M. 139.)
171. Welches ist der Begriff des Raubes nach römischem und deutschem Rechte? (H. 514 u. 515, F. 353, M. 152 u. 153.)
172. Welches ist der Thatbestand des (deutschen) Raubes? (H. 517, F. 354 seqq., M. 153.)
173. Was ist Raubmord? (H. 518, M. 103 extr.)
174. Kann Raub auch durch Anwendung psychologischer Gewalt begangen werden? (F. 355, M. 153, S. 524 Anm. 3.)
175. Wie unterscheidet sich der Raub vom bewaffneten Diebstahle? (F. 356, M. 153.)
176. Welche beiden Arten der Theilnahme an Raub und Diebstahl sind besonders ausgezeichnet? (H. 520.)
177. Welches ist der allgemeine Begriff von Peculat? (H. 524, F. 334, M. 140.)
178. Was ist ein Münzverbrechen? (F. 176, M. 85.)
179. In welcher doppelten Art kann ein solches begangen werden? (F. 178, M. 86.)
180. Was ist ambitus und was Simonie? (F. 181—184, M. 88.)
181. Was ist Bestechung? (H. 544, F. 478, M. 92.)
182. Worin besteht der Thatbestand derselben? (H. 545, F. 479 u. 480, M. 92.)
183. Ist der Bestechende oder der Bestochene strafbar? (H. 546, F. 481, M. 92.)
184. Was ist Fälschung im weiteren und engeren Sinne? (F. 410 u. 415, M. 158 u. 159.)
185. Was ist Betrug? (F. 415, M. 161.)
186. Was ist Meineid? Wie theilt man denselben ein? (F. 421, M. 170.)
187. Was ist Prävarication? (F. 425, M. 163.)
188. Was ist Concussion? (F. 430, M. 146.)
189. Was ist Wucher? (F. 436, M. 148.)
190. Ist die bloße Abschließung eines wucherlichen Vertrags, ohne daß bereits die Wucherzinsen entrichtet oder angenommen sind, an sich schon Wucher? (F. 438. M. 148.)
191. Welcher Fruchtkauf gilt dem Zinswucher gleich? (F. 440, M. 149.)
192. Worin besteht der Dardanariat? (F. 441, M. 150.)

Civilproceß.

1. Was heißt Proceß?
2. Was kann Gegenstand des Civilprocesses sein?
3. Was ist Gerichtsbarkeit?
4. Welche Rechte sind dem deutschen Richter außer den eigentlichen Jurisdictionsrechten übertragen?
5. Was ist unter der oberen und der niederen Gerichtsbarkeit zu verstehen?
6. Wie theilt man ferner die Gerichtsbarkeit ein?
7. In wieweit können die Parteien die gesetzlichen Proceßvorschriften vertragsmäßig abändern?
8. Was ist feierlicher — summarischer — ordentlicher — außerordentlicher Proceß?
9. Welches sind die Hauptpersonen und die Nebenpersonen im Processe?
10. Was sind Litisconsorten?
11. Kann Jemand zur Streitgenossenschaft gezwungen werden?
12. Was versteht man unter der legitimatio ad causam, und wie theilt man dieselbe ein?
13. Wie unterscheidet sich das heutige Recht von dem römischen in der Behandlung des fictus possessor?
14. Wem fehlt die persona standi in judicio, und zwar a) überhaupt, b) in gewissen Beziehungen?
15. Wer ist Richter?
16. Was ist jurisdictio propria — mandata — delegata — vicaria?
17. Worin besteht die Patrimonialgerichtsbarkeit?
18. Was ist jurisdictio realis — personalis?

19. Wer ist unfähig, Richter zu sein?
20. Wann können die Parteien einen an sich fähigen Richter recusiren?
21. Welches Gericht ist im Allgemeinen zum Zwecke der Anhängigmachung eines Processes das competente?
22. Was ist Prävention?
23. Wie wird das forum eingetheilt?
24. Welches sind die Fälle des f. commune generale?
25. Welches sind die Fälle des f. speciale?
26. Welches sind die Fälle des f. privilegiatum?
27. Wie verhalten sich die Gerichtsstände zu einander?
28. In welchen Fällen erstreckt sich der Gerichtsstand Jemandes auf andere Personen?
29. Wo ist der Erbe zu belangen?
30. Worin besteht die prorogatio fori?
31. Wann wird eine prorogatio tacita angenommen?
32. Was ist ein Advocat und ein Procurator?
33. Wer kann nicht Advocat sein?
34. Worin bestehen die Rechte und Pflichten des Advocaten?
35. Was darf sich der Anwalt vom Clienten nicht versprechen lassen?
36. Wer kann nicht Procurator sein?
37. Worin besteht dessen legitimatio ad processum?
38. Wann heißt der Procurator Syndicus?
39. Wer muß einen Procurator bestellen?
40. Wer wird als gesetzlich präsumirter Anwalt zugelassen?
41. Worin bestehen die Rechte und Pflichten des Procurators?
42. Worin bestehen die Functionen der Notarien?
43. Was ist das Amt des (gemeinrechtlichen) Actuars?
44. Worauf müssen nothwendig alle Verhandlungen im Processe gegründet sein?
45. Was sind Decrete (Bescheide, interlocutiones)?
46. Was sind Urtheile, und wie theilt man sie ein?
47. Was ist ein Inhäsiv-Bescheid?
48. In welchen Fällen nur darf der Richter Anführungen und Gesuche der Parteien von Amtswegen ergänzen?
49. Wie theilt man die Ladungen (citationes) ein?
50. Wer heißt Extrahent einer Ladung?
51. Wann nur ist Realcitation erlaubt?

52. Wie geschieht die Insinuation einer Ladung?
53. Welches sind die Wirkungen der Citation?
54. Wann fallen dieselben jedoch wieder weg?
55. Welche Rechtsmittel hat die verletzte Partei gegen den Richter, wenn dolus oder culpa des Letzteren die Veranlassung der Verletzung war?
56. Worin bestehen die Rechte des Richters?
57. Was sind Fatalien?
58. Worin bestehen die Folgen der contumacia?
59. Wodurch können dieselben abgewandt werden?
60. Wer trägt die Kosten eines Processes?
61. Worin besteht die Strafe der pluris petitio?
62. Worin kann eine pluris petitio bestehen?
63. Welches sind die Bestandtheile einer Klage?
64. Was ist eine replica libello inserta? Ist eine solche zulässig?
65. Welches sind die beiden Hauptarten der Vertheidigung des Beklagten?
66. Was ist eine litiscontestatio mixta?
67. Darf derjenige, welcher nur peremtorische Einreden einwendet, so behandelt werden, als ob er den Grund der Klage zugestanden hätte?
68. Worin bestehen die Wirkungen der Litiscontestation?
69. Wie lange läßt der Richter die Parteien verfahren, wann erfolgt also der Beschluß der Sache?
70. Was ist Beweis und Beweisführung?
71. Was ist probatio plena — imperfecta? Wie theilt man letztere ein?
72. Was versteht man unter einem directen (natürlichen) und einem indirecten (künstlichen) Beweise?
73. Was sind praesumtiones juris — facti s. hominis — juris et de jure (fictiones juris)?
74. Was ist Gegenbeweis?
75. Wer heißt Producent, wer Product, wer Reproducent und wer Reproduct?
76. Welches sind die einzelnen Beweismittel?
77. Welche Beweiskraft hat a) das gerichtliche und b) das außergerichtliche Geständniß?
78. Welches sind die drei Haupteide?
79. Welches ist die Form des gerichtlichen Eides?

80. Ist Stellvertretung bei der Eidesableistung zulässig?
81. Wer hat den Eid zu leisten, wenn einer juristischen Person ein Eid abgefordert wird?
82. Wer ist zur Ableistung eines Eides unfähig?
83. Welche Wirkung haben Mentalreservationen?
84. Worin besteht das juramentum calumniae?
85. Wann kommt dasselbe nach justinianischem und nach heutigem Rechte zur Anwendung?
86. Was ist die Folge der Verweigerung der Ableistung des juramentum calumniae?
87. Welchem Rechtsgeschäfte wird die Delation eines Eides gleichgeachtet?
88. Wann ist Irrthum beim deferirten Eide relevant?
89. Wer kann einen Eid deferiren?
90. Welcher Eid kann dabei jedoch vom Deferenten gefordert werden?
91. Ist Eidesdelation überall zulässig?
92. Worin bestehen die Folgen der Eidesdelation?
93. Welches sind die nothwendigen Haupteide?
94. Wann sind dieselben anzuwenden?
95. Worin unterscheiden sich die Wirkungen der Ableistung eines nothwendigen Eides von denen der Ableistung eines freiwilligen (deferirten) Eides?
96. In welchen Fällen kommt der Schätzungseid, und insbesondere der zenonianische Eid zur Anwendung?
97. Was versteht man unter Zeugen?
98. Wer ist absolut unfähig, Zeuge zu sein?
99. Wer ist relativ unfähig, Zeuge zu sein?
100. Was sind verdächtige Zeugen?
101. Wie muß die Zeugenaussage beschaffen sein, damit sie Beweiskraft habe?
102. Wer kann nicht zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden?
103. Worin besteht die Beweiskraft der Urkunden?
104. Was sind instrumenta quasi publica?
105. Worin besteht die Beweiskraft der Handelsbücher?
106. Hat die Abschrift einer Urkunde Beweiskraft?
107. Welche Eigenthümlichkeiten sind beim chirographum de mutuo in Bezug auf Beweiskraft zu merken?

108. Welches ist die Beweiskraft der Quittungen?
109. Was versteht man unter Agnition, Recognition und Diffession einer Urkunde?
110. Welche Grundsätze sind bei der Collision von Beweismitteln zu beobachten?
111. Wann heißt der Beweis eine Bescheinigung (demonstratio)?
112. Können dritte Personen Vortheil oder Nachtheil aus den zwischen Anderen geführten Processen haben?
113. In welche beiden Verfahren zerfällt der ordentliche Proceß?
114. Welches ist im Allgemeinen der Gang desselben?
115. Was muß der Beklagte nach heutigem Rechte mit der Litiscontestation gleich verbinden? Und was ist die Folge, wenn er dies unterläßt?
116. Welche Einreden und zwar a) welche dilatorischen und b) welche peremtorischen befreien den Beklagten von der Verbindlichkeit, sich einzulassen?
117. Welche Strafen treffen a) nach römischem, b) nach heutigem Rechte den Beklagten, welcher der Verbindlichkeit, sich einzulassen, nicht nachkommt?
118. In welche drei Perioden zerfällt das Beweisverfahren?
119. Was sind Beweisartikel und Elisivartikel?
120. Was sind Additionalartikel?
121. Was sind Interrogatorien, und wie theilt man sie ein?
122. Wie heißt die Deductionsschrift des Producten und die des Producenten? Was ist deren Inhalt?
123. Welches sind die Contumacialstrafen im Beweisverfahren?
124. Was ist ein Beweis zum ewigen Gedächtniß?
125. Worin besteht der anticipirte Beweis?
126. Wie theilt man die außerordentlichen Processe ein?
127. Wie theilt man die summarischen Processe ein?
128. Worin besteht die summarische Verfahrungsart?
129. Wie heißen in demselben und wie im Bescheinigungsverfahren die Parteien?
130. Wann tritt der unbestimmte summarische Proceß ein?
131. Welches sind die bestimmten summarischen Processe? Worin besteht das Wesen der einzelnen?
132. Welches sind und worin bestehen die beiden Provocationsprocesse, und zu welcher Art von Processen gehören dieselben?

133. Worin besteht und zu welcher Art von Processen gehört der Interdictenproceß?
134. Welches sind die beiden feierlichen außerordentlichen Processe?
135. Zu welcher Proceßart rechnet die Praxis den Concursproceß?
136. Worin besteht der concursus materialis und formalis?
137. Wie kann ein Concurs abgewandt werden?
138. Worin bestehen die Vortheile der freiwilligen Güterabtretung für den Schuldner?
139. Müssen die Gläubiger die vom Gantschuldner geschlossenen ein blos persönliches Recht ertheilenden Verträge anerkennen?
140. Welche Verträge werden durch den Concurs aufgehoben?
141. Welche Personen brauchen (als Gläubiger) an dem Concursverfahren nicht Theil zu nehmen?
142. Worauf beruht die Eintheilung in allgemeinen und besonderen Concurs?
143. Muß der Gläubiger die Sache, an welcher er ein Retentionsrecht üben kann, zur Concursmasse liefern?
144. Worin besteht die anziehende Kraft des Concurses?
145. Wo ist das Concursgericht?
146. Ueber actio Pauliana und interdictum fraudatorium s. das römische Recht.
147. Welches ist der Doppelzweck des Concursverfahrens?
148. Welches ist der Gang desselben?
149. Worin bestehen die Functionen des curator bonorum und des contradictor im Concursverfahren?
150. Ueber die Klassen der Concursgläubiger s. röm. Recht.
151. Welches sind die verschiedenen Eintheilungen der Rechtsmittel?
152. Was ist eine Instanz?
153. Welches sind die Devolutivrechtsmittel?
154. Verschiebt jedes Rechtsmittel die Execution?
155. Welches sind die ordentlichen Rechtsmittel?
156. Welches sind die impugnirenden ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel?
157. Welches ist das Verfahren der Appellation?
158. Wann ist die Appellation unzulässig?
159. Welche Klage entspringt aus dem rechtskräftigen Urtheile?

160. Durch welchen Eid kann eine Partei den verdächtigen Richter recusiren?
161. Worin besteht das Institut der Aktenversendung?
162. Was versteht man unter Reassumtion des Processes?
163. Worin bestehen die Interrogationen und Positionen?
164. Welches sind die wichtigsten Proceßcautionen des römischen und heutigen Rechts?
165. Was ist adcitatio und litisdenuntiatio?
166. Was ist Intervention, und wie theilt man dieselbe ein?
167. Welche Wirkung hat die Principalintervention?
168. Wie theilt man die freiwillige Gerichtsbarkeit ein?
169. Worin besteht die sogen. außergerichtliche Appellation?

Criminalproceß.

1. Was ist Criminalproceß?
2. Was ist Strafgerichtsbarkeit?
3. Was ist Gegenstand der weltlichen Strafgerichtsbarkeit?
4. Welche drei Hauptbefugnisse sind in derselben enthalten?
5. Wer übt dieselbe aus?
6. Was ist Criminalpolizei? In welchem Verhältnisse steht sie zur Justizbehörde?
7. Welche Subjecte gehören zu einem peinlichen Gerichte?
8. Worin besteht die Function der Schöppen?
9. Ist Prorogation des Criminalgerichtsstandes zuläßig?
10. Wie theilt man denselben ein?
11. Welches sind die drei ordentlichen gemeinen Gerichtsstände des Angeklagten?
12. In welchem Verhältnisse stehen dieselben zu einander?
13. Wer hat in Deutschland ein privilegirtes (eximirtes) Forum?
14. Wann hat ein außerordentlicher Gerichtsstand Statt?
15. Welches sind die Regeln der Competenz in Bezug auf Connexität der Verbrechen?
16. Wem ist nach gemeinem Rechte der Regel nach das Recht der Strafverfolgung vom Staate übertragen worden?
17. Hat Beweis und Entscheidung der Criminalklage Einfluß auf den Ausgang der bezüglichen Civilsache, und umgekehrt?
18. Sind Vertreter und Beistände im Criminalprocesse zuläßig?
19. Welches sind die drei Theile des Criminalverfahrens?
20. Welche beiden Hauptformen des Criminalverfahrens sind durch das gemeine Recht eingeführt?

21. Wie hat sich bei beiden Formen der Richter zu verhalten?
22. Welche dieser Formen kennt das römische Recht?
23. Wie theilt man den Criminalproceß ein a) nach Regelmäßigkeit des Verfahrens, b) nach Anwesenheit des Angeklagten?
24. Welches sind die Essentialien des Criminalverfahrens?
25. Was ist die Folge des Mangels eines allgemeinen oder eines besonderen Essentiale?
26. Worauf richtet sich im Criminalverfahren zunächst die richterliche Thätigkeit?
27. Welche Mittel hat der Richter zur Erforschung der Wahrheit?
28. Worin bestehen die Sicherungsmittel des gerichtlichen Verfahrens?
29. Wann ist Verhaftung zulässig?
30. Welcherlei Fragen dürfen dem Angeklagten nicht vorgelegt werden?
31. Welches Wahrheitsversicherungsmittel des früheren Rechts ist im neueren Rechte weggefallen?
32. Ist die Defension des Angeklagten nothwendig?
33. Worin zeigt sich ein favor defensionis?
34. Wem fällt im Criminalverfahren die Beweislast zu?
35. Welches sind die zulässigen Beweismittel?
36. Wie wirkt im Criminalprocesse das Geständniß?
37. Wer braucht nicht als Zeuge zu fungiren?
38. Welches sind die Voraussetzungen zur vollen Geltung einer Zeugenaussage a) in formeller Beziehung, b) betreffs des Deponenten, c) betreffs des Inhalts der Aussage?
39. Welche Wirkung hat das Zeugniß eines öffentlichen Beamten?
40. Was ist ein indicium (Anzeige, praesumtio facti)?
41. Wie werden die Indicien eingetheilt?
42. Was ist eine außerordentliche Strafe?
43. Was ist vorläufige Freisprechung?
44. Welches ist die Wirksamkeit des bei der Folter gemachten Geständnisses?
45. Was ist Urgicht?
46. Hat der bloße Indicienbeweis nach gemeinem Rechte volle Kraft in Bezug auf die Strafe?
47. Wie ist es, wenn kein voller Indicienbeweis geführt, aber nicht aller Verdacht entfernt ist?

48. Darf der Angeklagte zum Reinigungseide, oder der Ankläger zum Erfüllungseide verstattet werden?
49. Welches sind die beiden Arten der Untersuchung?
50. Wer ist zur Voruntersuchung berechtigt?
51. Was ist deren Gegenstand?
52. Wie theilt man die Denunciation ein?
53. Ist Denunciant und Ankläger identisch?
54. Welches ist der Gang des Verfahrens in der General- und Specialuntersuchung?
55. Wodurch unterscheidet sich hauptsächlich die Generaluntersuchung von der Specialuntersuchung?
56. Wie unterscheidet sich die summarische von der articulirten Specialuntersuchung?
57. Welches Rechtsmittel hat der Angeklagte und der Ankläger?
58. Worin besteht das Institut der Geschwornengerichte?

Druck von C. W. Vollrath in Leipzig.

Im Verlag von **Joh. Ambr. Barth** in Leipzig sind ferner erschienen:

Beidtel (J.), Betrachtungen über einige durch die Zeitumstände wichtig gewordene Gegenstände der Civilgesetzgebung und Staatswirthschaft. 2 Theile. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Ngr.

—— Untersuchungen über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung mit Rücksicht auf die neueren Entwürfe zu Strafgesetzbüchern und einige neue Strafgesetze. gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Clossius (W. F.), Hermeneutik des römischen Rechts und Einleitung in das Corpus juris civilis im Grundrisse. Mit einer Chrestomathie von Quellen. gr. 8. 2 Thlr. 6 Ngr.

Erxleben (A.), die Condictiones sine causa. Erste Abtheilung: die condictio indebiti. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Heimbach (G. E.), die Lehre von dem Creditum nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. gr. 8. 3 Thlr. 21 Ngr.

Holtzendorff (Fr. v.), Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrechercolonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwickelung und criminalpolitischen Bedeutung dargestellt. gr. 8. geh. 3 Thlr.

—— die Deportationsstrafe im römischen Alterthum hinsichtlich ihrer Entstehung und rechtsgeschichtlichen Entwickelung dargestellt. gr. 8. geh. 20 Ngr. [Aus dessen: Die Deportation als Strafmittel etc. besonders abgedruckt.]

—— das irische Gefängnisssystem, insbesondere die Zwischenanstalten vor der Entlassung der Sträflinge. 8. geh. 24 Ngr.

—— französische Rechtszustände, insbesondere die Resultate der Strafgerichtspflege in Frankreich und die Zwangscolonisation von Cayenne. — Zwei zu Berlin im Februar 1859 gehaltene öffentliche Vorträge. 8. geh. 10 Ngr.

Höpfner (L.), Entwurf einer bürgerlichen Gerichtsordnung für Deutschland nebst dazu gegebener Begründung. 2. Ausgabe. gr. 8. geh. 1 Thlr.

—— Rechtsfälle zum Gebrauch eines Civil-Process-Practicum. 3 Semester-Fascikel. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Kaim (J.), das Kirchenpatronatrecht nach seiner Entstehung, Entwickelung und heutigen Stellung im Staate, mit steter Rücksicht auf die ordentliche Collatur. 1r Theil: Die Rechtsgeschichte. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Languet (H.), Vindiciae contra tyrannos. Ueber die gesetzliche Macht des Fürsten über das Volk und des Volkes über den Fürsten. Nach der Ausgabe von 1580 bearbeitet von R. Treitschke. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Löhmann (Fr.), Handbuch für juridische und staatswissenschaftliche Rechnungen, zum Gebrauche für alle Klassen von Staatsbeamten, Juristen, Cameralisten, Theilnehmer an Assecuranz- und Bankgeschäften, sowie für jeden Liebhaber der Rechenkunst. Nebst 13 Bogen Tabellen über die höhere Interessenberechnung, sowie den wahren Betrag der Zinsen im Laufe des Jahres oder zwischen zwei festgesetzten Einzahlungsterminen. gr. 8. geh. 4 Thlr. 15 Ngr.

Marezoll (Th.), das gemeine deutsche Criminalrecht, als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebung. 3. Aufl. gr. 8. geh. 3 Thlr.

—— Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 6. Aufl. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Metzsch (H. A. v.), die Vorschriften der Königl. Sächs. Strafproceßordnung vom 11. August 1855 betreffend das Verfahren in gerichtsamtlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung der strafproceßrechtlichen Verordnungen und Entscheidungen bis zum Ende des Jahres 1858 bearbeitet. — Bevorwortet von dem Königl. Oberstaatsanwalte Dr. F. Schwarze. gr. 8. geh. 16 Ngr.

Puchta (G. F.), Pandekten. Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet von A. Rudorff. 8. Aufl. gr. 8. geh. 4 Thlr.

Unterholzner (K. A. D.), ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. 2. Aufl. bearb. von Th. Schirmer. 2 Bände. gr. 8. geh. 5 Thlr.

—— quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des Römischen Rechts von den Schuldverhältnissen mit Berücksichtigung der heutigen Anwendung. Herausgegeben von Ph. E. Huschke. 2 Bände. gr. 8. 7 Thlr. 21 Ngr.

Anekdota. 3 Vol. 4 maj. broch.

Tom. I.: Athanasii Scholastici Emiseni de Novellis constitutionibus impp. Justiniani Justinique commentarius etc. Ed. C. G. Heimbach. 5 Thlr. 15 Ngr.

Tom. II.: Justiniani Codicis Summa Perusina etc. Ed. C. G. Heimbach. Accedunt: Novellae constitutiones imperatorum Byzantinorum a. C. Witte 5 Thlr. 10 Ngr.

Tom. III.: Theodori Scholastici breviarium Novellarum etc. Ed. C. E. Zachariae. 4 Thlr. 20 Ngr.

Authenticum. Novellarum costitutionum Justiniani versio vulgata etc. Ed. G. E. Heimbach. 2 Vol. 8 maj. broch. 12 Thlr. 24 Ngr.

Basilicorum Libri LX. Post Annibalis Fabroti curas ope Codd. Mss. a G. E. Heimbachio aliisque collatorum ed. Dr. C. G. E. Heimbach. Tom. I—V et Supplementum a. C. E. Zachariae a Lingenthal. 4 maj. cart. 37 Thlr. 10 Ngr.

Collectio librorum juris graeco-romani ineditorum. — Ecloga Leonis et Constantini, Epanagoge Basilii Leonis et Alexandri. — Edidit C. E. Zachariae a Lingenthal. gr. 8. broch. 1 Thlr. 15 Ngr.

Codicis Theodosiani Libri V priores. Edidit C. F. Chr. Wenck. 8 maj.
Charta impr. 1 Thlr. 21 Ngr.
„ script. 2 „ 3 „

Dantz (E. G. W.), Die Agrarischen Gesetze des Preußischen Staats seit dem Jahre 1806 rc. Vier Abtheilungen in fünf Bänden systematisch zusammengestellt und bearbeitet. gr. 8.

Haubold (C. G.), Opuscula academica ad exempla a defuncto recognita. Partim emendavit, partim auxit orationesque selectas nondum editas adjecit C. F. Chr. Wenck, eoque defuncto absolvit F. C. G. Stieber. 2 Vol. 8 maj. 10 Thlr.

Heineccius (G. J.), Elementa juris civilis secundum ordinem institutionum. Editio IIa, quam curavit D. Bienerus. 8 maj.
Charta impr. 1 Thlr. 6 Ngr.
„ script. 1 „ 15 „

Kritz (E. L.), Sammlung von Rechsfällen und Entscheidungen derselben. Mit wissenschaftlichen Excursen versehen. 1r—5r Band. gr. 8. 10 Thlr. 6. Ngr.

Osenbrueggen (E.), de jure belli et pacis Romanorum liber singularis. 8 maj. 15 Ngr.

Schilling (F. A.), Bemerkungen über Römische Rechtsgeschichte. Eine Kritik über Hugo's Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian. gr. 8. 2 Thlr. 9 Ngr.

—— Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des Römischen Privatrechts. 1n Bandes 1e u. 2e Abth., 3. u. 4. Band. 9 Thlr. 9 Ngr.
[Der 2e u. 5e Band sind nicht erschienen.]

Treitschke (G. C.), Alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. 2 Bände. 7 Thlr.

Wechselordnung, allgemeine, für Deutschland. Nebst Anhang: Gesetz die Einführ. d. allg. W.-O. in Sachsen betr. v. 20. April 1849. — Gesetz, die kaufm. Anweis. betr. v. 7. Juni 1849. — Einführungsordre d. allgem. deutsch. W.-O. für Preußen vom 6. Januar 1849. — [Neuer Abdruck]. 32. steifbroch. 2 Ngr.

Wendt, (A.), Grundzüge der philosophischen Rechtslehre. Zum Gebrauche bei Vorlesungen. gr. 8. 1 Thlr.

Druck von C. W. Vollrath in Leipzig.

Examinatorium über römische und außerrömische Rechtsdisciplinen zur Vorbereitung für die juristischen Examina Von einem prakt. Juristen [Friese]

Leipzig 1860